

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 23. JUNI 1986

Nr. 25

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1278	
Der Hessische Minister des Innern		
54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. 4. 1986	1278	
1. 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages, 2. Änderungsstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II — beide vom 31. 8. 1984 —; hier: Auswirkungen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Gewährung einer Rente auf Zeit auf die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung ...	1279	
Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 16. 3. 1977; hier: Änderungsstarifverträge Nr. 4 vom 21. 4. 1986	1279	
Anschlußtarifvertrag vom 11. 3. 1986 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder ...	1280	
Öffentliches Vereinsrecht; hier: Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung der „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“	1281	
Landesprogramm zur Schaffung von kommunalen Gemeinschaftshäusern ...	1281	
Beschaffung von Geräten der Informationstechnik	1283	
Berufshaftpflichtversicherung (Bürgerschaft) für Entwurfsverfasser und Bauleiter nach § 78 und § 80 der Hessischen Bauordnung	1283	
Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren; hier: a) Vordruck „Stellungnahme der Gemeinde“ — Arge Bauaufsicht 19a — 5/86 — b) Vordruck „Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde/Einvernehmen der Gemeinde“ — Arge Bauaufsicht 19b/19c — 5/86	1283	
Der Hessische Kultusminister		
Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Langen vom 20. 6. 1983	1288	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1987	1291	
Richtlinien für die Berechnung der Ablosungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege	1291	
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3112 in der Gemarkung Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau	1292	
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3042 in der Ortslage Uckersdorf der Stadt Herborn, Lahn-Dill-Kreis ...	1292	
Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 448 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Kreisstraße 191 in den Gebieten der Städte Offenbach am Main, Mühlheim am Main und Obertshausen, Landkreis Offenbach	1292	
Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesautobahn A 66, der Bundesstraßen 40 und 276 sowie der Landesstraßen 3199, 3216 und 3333 in den Gebieten der Städte Gelnhausen, Bad Orb und Wächtersbach sowie der Gemeinde Biebergemünd, Main-Kinzig-Kreis	1293	
Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3046 sowie der Kreisstraßen 482 und 489 in den Gemarkungen Dorchheim und Heuchelheim der Gemeinde Elbtal, Landkreis Limburg-Weilburg	1294	
Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3431 in der Ortslage Neukirchen der Gemeinde Haunetal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg	1295	
Der Hessische Minister für Umwelt und Energie		
Durchführung des abfallwirtschaftlichen Förderungsprogramms; hier: Bezuschussung von Wertstofftonnen, Wertstoffcontainern und Sammelfahrzeugen	1295	
Der Hessische Sozialminister		
Prüfungsvergütung für Laufbahnprüfungen des höheren technischen Dienstes der hessischen Gewerbeaufsichtsverwaltung	1295	
Personalnachrichten		
Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1296	
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1296	
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	1296	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten	1297	
Beim Hessischen Rechnungshof	1297	
Beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen	1297	
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst	1297	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen Im Gründchen“ der Stadt Taunusstein/Stadtteil Watzhahn, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 22. 5. 1986	1297	
GIESSEN		
Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. 6. 1986	1300	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Amdorfbachtal bei Schönbach und Amdorf“ vom 9. 6. 1986	1300	
Buchbesprechungen	1302	
Öffentlicher Anzeiger	1304	
Andere Behörden und Körperschaften		
Umlandverband Frankfurt; hier: Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986	1316	
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Kassel; hier: Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung	1316	
Stellenausschreibungen	1316	

594

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Die Hessische Rettungsmedaille habe ich mit Urkunde vom 18. November 1985

Herrn Ivan Jurkowitz, Langenselbold, für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 1. November 1983,

mit Urkunde vom 24. Januar 1986

Herrn Armin Konrad, Heringen (Werra), für die unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. März 1984 verliehen.

Dank und Anerkennung habe ich mit Urkunde vom 24. Januar 1986

Herrn Matthias Kollig, Frankfurt am Main, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 24. März 1984,

mit Urkunde vom 21. Februar 1986

Herrn Gerd Eidenmüller, Reichelsheim-Beerfurth, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 9. April 1985,

mit Urkunde vom 31. Januar 1986

Herrn Jürgen Groß, Gernsheim, für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 8. März 1985 ausgesprochen.

Wiesbaden, 3. Juni 1986

Der Hessische Ministerpräsident
P 1 2 — 14 c 06

StAnz. 25/1986 S. 1278

595

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

54. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 21. April 1986

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 21. April 1986 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst — Deutsche Angestelltengewerkschaft (DAG) — Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — Marburger Bund (MB) — den o. a. Tarifvertrag abgeschlossen.

Ich gebe den Tarifvertrag hiermit zum Vollzug bekannt.

Durch § 1 Nr. 1 des Änderungstarifvertrages werden im wesentlichen die durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) vorgenommenen Änderungen des Ortszuschlagsrechts (§ 40 BBesG) für die Beamten/innen — mit Ausnahme der Einzelfallregelung für Fälle, in denen die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt (Satz 3 zur Ortszuschlagstabelle) — in den Tarifbereich übertragen. Die Nrn. 3, 4 und 16 der Hinweise des Bundesministers des Innern vom 27. Dezember 1985, die ich mit meinem Rundschreiben vom 21. Januar 1986 (StAnz. S. 302) bekanntgegeben habe, gelten entsprechend.

Die Regelungen in § 29 Abschn. B BAT, die Zeiten eines Mutterschutzurlaubs betreffen, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1986 gestrichen, weil es im Hinblick auf das Bundeserziehungsgeldgesetz nach dem 30. Juni 1986 keinen Mutterschutzurlaub mehr gibt.

§ 1 Nr. 2 des Tarifvertrages ist für den Landesbereich ohne Bedeutung.

Wiesbaden, 2. Juni 1986

Der Hessische Minister des Innern

I B 41 — P 2100 A — 611

StAnz. 25/1986 S. 1278

54. Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 21. April 1986

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

und

einerseits

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 53. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 12. Dezember 1984, wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abschn. B wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Nr. 4 erhält die folgende Fassung:

„4. andere Angestellte, die eine andere Person nicht nur vorübergehend in ihre Wohnung aufgenommen haben und ihr Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen. Dies gilt bei gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung zur Unterhaltsgewährung nicht, wenn für den Unterhalt der aufgenommenen Person Mittel zur Verfügung stehen, die, bei einem Kind einschließlich des gewährten Kindergeldes und des kinderbezogenen Teils des Ortszuschlages, das Sechsfache des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der Tarifklasse I c übersteigen. Als in die Wohnung aufgenommen gilt ein Kind auch dann, wenn der Angestellte es auf seine Kosten anderweitig untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Beanspruchen mehrere Angestellte im öffentlichen Dienst, Anspruchsberechtigte nach § 40 Abs. 2 Nr. 4 oder nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst Versorgungsberechtigte wegen der Aufnahme einer anderen Person oder mehrerer anderer Personen in die gemeinsam bewohnte Wohnung Ortszuschlag der Stufe 2 oder eine entsprechende Leistung, Anwärterverheiratetenzuschlag nach § 62 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b BBesG oder einen tariflichen Verheiratetenzuschlag, wird der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des für den Angestellten maßgebenden Ortszuschlages nach der Zahl der Berechtigten anteilig gewährt.“

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, mit Ausnahme der Zeit eines Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder beide Ehegatten mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 zweiter Halbsatz werden die Worte „, soweit es nicht für die Zeit eines Mutterschaftsurlaubs gewährt wird,“ gestrichen.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „ist“ die Worte „oder mehrere Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beschäftigt sind“ eingefügt.

- d) In Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „Abs. 5 und 6“ durch die Worte „Abs. 2, 5 und 6“ ersetzt.
- e) Den Protokollnotizen wird die folgende Nr. 4 angefügt:
 „4. Angestellte, denen für den Monat Dezember 1985 nach § 29 Abschn. B Abs. 2 Nr. 4 in der bis 31. Dezember 1985 geltenden Fassung Ortszuschlag der Stufe 2 zugestanden hat, erhalten ihn weiter, solange sie die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen und das am 31. Dezember 1985 bestehende Arbeitsverhältnis fortbesteht.“

2. Die Anlage 3 zum BAT wird wie folgt geändert:

- a) § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende Unterabs. 3 eingefügt:
 „Für die Angestellten, die die Abschlußprüfung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder allgemeine innere Verwaltung der Länder mit Erfolg abgelegt haben, gilt auch diese Prüfung als Erste Prüfung.“
 - bb) Es wird der folgende Unterabsatz angefügt:
 „Angestellte, für die nach Unterabs. 3 die Abschlußprüfung zum Verwaltungsfachangestellten der Fachrichtung Kommunalverwaltung oder allgemeine innere Verwaltung der Länder als Erste Prüfung gilt und die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 nicht erfüllen, dürfen zum Lehrgang für die Zweite Prüfung erst zugelassen werden, wenn sie nach Ablegung der Prüfung für den Beruf des Verwaltungsfachangestellten vier Jahre hauptberuflich als Verwaltungsangestellte tätig gewesen sind.“
- b) In § 5 werden in der Überschrift und im Wortlaut jeweils die Worte „und Verkehrsbetrieben“ durch die Worte „Nahverkehrs- und Hafenbetrieben“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

- a) § 1 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 1986; abweichend hiervon tritt § 1 Nr. 1 Buchst. b Doppelbuchst. aa und Buchst. c Doppelbuchst. aa am 1. Juli 1986 in Kraft,
- b) § 1 Nr. 2 am 1. Mai 1986.

Bonn, 21. April 1986

gez. Unterschriften

596

1. 52. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages,

2. Änderngstarifvertrag Nr. 40 zum MTL II — beide vom 31. August 1984 —;

hier: Auswirkungen des Ruhens des Arbeitsverhältnisses wegen Gewährung einer Rente auf Zeit auf die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung
Bezug: Meine Rundschreiben vom 17. Dezember 1984 (StAnz. 1985 S. 6) und 19. Februar 1985 (StAnz. S. 485)

I.

Die VBL hat festgestellt, daß sie — in Übereinstimmung mit den übrigen Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes — aus technischen Gründen darauf angewiesen ist, daß der Arbeitgeber auch bei Eintritt des Ruhens des Arbeitsverhältnisses infolge des Bezuges einer Rente auf Zeit eine Abmeldung vornimmt, wobei diese Abmeldung als Ruhensfall gekennzeichnet werden muß (vgl. VBL-Information 1/85). Intern wird bei der VBL sichergestellt, daß bei einem späteren Versorgungsfall der Ruhensfall nicht als Fall einer beitragsfreien Versicherung angesehen wird.

Aus diesem Anlaß erhält Abschn. I Nr. 1.4.8 meines Bezugsschreibens vom 19. Februar 1985 die nachstehende Fassung:

„1.4.8 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung (§ 46 BAT)

In der Zusatzversorgung bleibt die Pflichtversicherung des Angestellten im Ruhenszeitraum aufrecht erhalten; Umlagen sind jedoch nicht zu entrichten. Der Angestellte ist bei der VBL abzumelden, wobei diese Abmeldung als Ruhensfall gekennzeichnet werden muß. Die VBL stellt sicher, daß bei einem späteren Versorgungsfall der Ruhensfall nicht als Fall einer beitragsfreien Versicherung angesehen wird. Bei

Eintritt des Versicherungsfalles während des Ruhens des Arbeitsverhältnisses besteht bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Anspruch auf Versorgungsrente nach Maßgabe der Satzung der VBL.“

Wiesbaden, 2. Juni 1986

Der Hessische Minister des Innern
 I B 42 — P 2100 A — 606
 StAnz. 25/1986 S. 1279

597

Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 16. März 1977;

hier: Änderungstarifverträge Nr. 4 vom 21. April 1986
Bezug: Meine Rundschreiben vom 2. Mai 1977 (StAnz. S. 1067), 3. April 1979 (StAnz. S. 883), 15. Juni 1979 (StAnz. S. 1383), 30. Juli 1980 (StAnz. S. 1458) und 1. Juni 1981 (StAnz. S. 1302)

I.

Die Tarifvertragsparteien haben am 21. April 1986 Einvernehmen erzielt, die Tarifverträge über ein Urlaubsgeld für Angestellte, Arbeiter und Auszubildende vom 16. März 1977 hinsichtlich der Höhe des Urlaubsgeldes zu ändern. Die Tarifverträge sind gleichlautend mit den folgenden Gewerkschaften abgeschlossen worden:

- a) für Angestellte, jeweils gesondert mit der Gewerkschaft öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund),
- b) für Arbeiter mit der Gewerkschaft ÖTV,
- c) für Auszubildende, jeweils gesondert mit der Gewerkschaft ÖTV und mit der Tarifgemeinschaft für Angestellte im öffentlichen Dienst (DAG, GGVöD, Marburger Bund) — mit dieser jedoch nicht für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende — und mit der Gemeinschaft von Gewerkschaften und Verbänden des öffentlichen Dienstes (GGVöD) — für arbeiterrentenversicherungspflichtige Auszubildende —.

Ich gebe den Wortlaut der mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Änderungstarifverträge nachstehend bekannt.

II.

Abschn. I des Bezugsrundschreibens vom 2. Mai 1977 in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Nr. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 erhält folgende Fassung:
 „Das Urlaubsgeld beträgt für den vollbeschäftigten Angestellten 300,— DM. Es beträgt 450,— DM, wenn dem Angestellten am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen X bis V c BAT oder Kr. I bis Kr. VI BAT zusteht. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Angestellten mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 1. Juli eine Zulage nach § 24 BAT oder nach § 2 der Anlage 3 zum BAT zugestanden hat, die unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Verg.Gr. V b bzw. Kr. VI BAT oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.
 Das Urlaubsgeld für den vollbeschäftigten Arbeiter beträgt 450,— DM.
 Vollbeschäftigte i. S. dieser Vorschrift sind nur Angestellte und Arbeiter mit einer arbeitsvertraglich vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit i. S. des § 15 BAT und der entsprechenden Sonderregelungen hierzu bzw. i. S. des § 15 MTL II und der entsprechenden Sonderregelungen hierzu.“
2. In Nr. 3 Unterabs. 2 ist das angegebene Beispiel wie folgt abzuändern:
 „(z. B. bei einer vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit von 30 Stunden = 30/40 von 450,— DM = 337,50 DM bzw. 30/40 von 300,— DM = 225,— DM)“.
3. In Nr. 3 Unterabs. 4 ist der Betrag „200,— DM“ durch den Betrag „300,— DM“ zu ersetzen.
4. Nr. 5 Unterabs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Nach Abs. 2 ist ein gezahltes Urlaubsgeld in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen, wenn es nicht oder nicht in voller Höhe zugestanden hat.“

III.

Allgemeine Auszahlungsanordnung gilt nach den VV Nr. 22.5.3 Ziff. 14 zu § 70 LHO als erteilt.

Wiesbaden, 4. Juni 1986

Der Hessische Minister des Innern
I B 43 — P 2028 A — 101
StAnz. 25/1986 S. 1279

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986**

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

Der Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Es beträgt 450,— DM, wenn dem Angestellten am 1. Juli Grundvergütung nach einer der Vergütungsgruppen X bis V c oder Kr. I bis Kr. VI zusteht. Satz 2 gilt nicht, wenn dem Angestellten mindestens für die Zeit vom 1. Mai bis einschließlich 1. Juli eine Zulage nach § 24 BAT oder nach § 2 der Anlage 3 zum BAT zugestanden hat, die unter Zugrundelegung der Grundvergütung der Vergütungsgruppe V b bzw. Kr. VII oder einer höheren Vergütungsgruppe berechnet worden ist.“

2. § 4 Abs. 2 erhält die folgende Fassung:

„(2) Ist das Urlaubsgeld gezahlt worden, obwohl es nicht oder nicht in voller Höhe zustand, ist es in Höhe des überzahlten Betrages zurückzuzahlen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, 21. April 1986

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986**

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr
— Hauptvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 Abs. 1 Unterabs. 1 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird der Betrag „300,— DM“ durch den Betrag „450,— DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, 21. April 1986

gez. Unterschriften

**Änderungstarifvertrag Nr. 4
vom 21. April 1986**

zum Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der des Vorstandes,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des Tarifvertrages

In § 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 19. Mai 1981, wird der Betrag „200,— DM“ durch den Betrag „300,— DM“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

Bonn, 21. April 1986

gez. Unterschriften

598

Anschlußtarifvertrag vom 11. März 1986 zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder

B e z u g : Meine Bekanntmachungen vom 27. Februar und 3. August 1981 (StAnz. S. 634, 1617)

Der Deutsche Bühnenverein — Bundesverband deutscher Theater — und die Deutsche Angestelltengewerkschaft, Bundesfachgruppe Bühne, Film, Fernsehen haben am 11. März 1986 den nachfolgend abgedruckten Anschlußtarifvertrag zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder abgeschlossen.

Ich bitte um Kenntnisnahme.

Von einer Veröffentlichung der Tarifverträge, die Bestandteile des Anschlußtarifvertrages sind, wird abgesehen.

Die im Bezug genannten Bekanntmachungen werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. Juni 1986

Der Hessische Minister des Innern
I B 44 — P 2048 A — 42

StAnz. 25/1986 S. 1280

**Anschlußtarifvertrag
vom 11. März 1986
zu Tarifverträgen für Bühnenmitglieder**

Zwischen

dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater,
Köln,
— Vorstand —

einerseits

und

der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,
Bundesfachgruppe Bühne, Film, Fernsehen, Hamburg,
— Bundesvorstand —

andererseits

wird der folgende Anschlußtarifvertrag vereinbart:

§ 1

Für Bühnenmitglieder (§ 1 Nr. 2 Normalvertrag Solo) werden die nachfolgend aufgeführten Tarifverträge mit dem gleichen Geltungsbereich und Inhalt abgeschlossen, die

zwischen dem Deutschen Bühnenverein-Bundesverband deutscher Theater, Köln,

— Vorstand —

und der

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehöriger, Hamburg,

— Präsident —

- a) am 8. Dezember 1970 über die Weitergeltung des Normalvertrages Solo, nur hinsichtlich des § 1 Nr. 1 dieses Tarifvertrages,
- b) am 23. November 1977 als Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 9. Juni 1980,
- c) am 3. Juni 1966 als Anpassungsrahmentarifvertrag, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 24. Oktober 1973,
- d) am 11. März 1986 als Neunzehnter Tarifvertrag zur Durchführung des Anpassungsrahmentarifvertrages vom 3. Juni 1966,
- e) am 23. Oktober 1973 als Tarifvertrag über eine Zuwendung für Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 17. Mai 1976,
- f) am 26. Januar 1971 als Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 5. Mai 1980,
- g) am 13. Mai 1975 als Urlaubstarifvertrag, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 23. März 1984,
- h) am 18. April 1977 als Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Bühnenmitglieder, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 11. März 1986,
- i) am 11. Juni 1963 als Tarifvertrag über die Verbesserung der Alters- und Hinterbliebenenversorgung von Bühnenangehörigen, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 9. Juni 1980,
- j) am 17. Mai 1976 als Tarifvertrag über ein Sterbegeld, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 12. März 1981,
- k) am 17. Mai 1976 als Tarifvertrag über zusätzlichen Mutterschutz, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 9. Juni 1980,
- l) am 1. Oktober 1948 als Tarifvertrag über die Bühnenschiedsgerichtsbarkeit — Bühnenschiedsgerichtsordnung (BSchGO) —, zuletzt geändert durch den Tarifvertrag vom 27. November 1984, mit der Maßgabe, daß der Geltungsbereich des § 1 Nr. 2 sich nur auf die Bühnenmitglieder im Sinne des § 1 Nr. 2 Normalvertrag Solo erstreckt, die Beisitzer nach § 6 Satz 1, soweit sie dem Kreis der Bühnenangestellten (§ 7 Nr. 1 Satz 1) angehören müssen, von der vertragschließenden Gewerkschaft zu berufen sind und § 7 Nr. 1 Satz 2 nicht gilt, vereinbart worden sind.

§ 2

Die als Anlagen in beglaubigter Abschrift beigefügten, in § 1 aufgeführten Tarifverträge sind in der am 1. April 1986 jeweils geltenden Fassung Bestandteile dieses Tarifvertrages.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1986 in Kraft. Er tritt jeweils insoweit außer Kraft, als einer der in § 1 aufgeführten Tarifverträge außer Kraft tritt. Die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes wird ausgeschlossen.

München, 11. März 1986

gez. Unterschriften

599

Öffentliches Vereinsrecht;

hier: Bekanntgabe der Unanfechtbarkeit des Verbots und der Auflösung der „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ (VSD/PdA) einschließlich der „Jungen Front“ (JF)

Gemäß § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes gebe ich nachstehend den verfügbaren Teil des vom Bundesminister des Innern am 14. Januar 1982 erlassenen und nunmehr unanfechtbar gewordenen Vereinsverbots bekannt:

Verfügung

1. Die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der „Volkssozialistischen Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.
5. Es ist verboten, Ersatzorganisationen für die „Volkssozialistische Bewegung Deutschlands/Partei der Arbeit“ einschließlich der „Jungen Front“ zu bilden oder bestehende Organisationen als Ersatzorganisationen fortzuführen.

Bonn, 14. Januar 1982

Der Bundesminister des Innern
IS 1 — 619 312/2
Im Auftrag
von Loewenich

Wiesbaden, 6. Juni 1986

Der Hessische Minister des Innern
II A 31 — 5 b 02/06 — 198
StAnz. 25/1986 S. 1281

600

Landesprogramm zur Schaffung von kommunalen Gemeinschaftshäusern

Bezug: Richtlinien vom 19. Dezember 1973 (StAnz. 1974 S. 163), geändert bzw. ergänzt durch die Runderlasse vom 1. April 1976 (StAnz. S. 761), 16. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 213), 2. Mai 1978 (StAnz. S. 1090), 23. Oktober 1979 (StAnz. S. 2156) und 18. Mai 1981 (StAnz. S. 1315), neu in Kraft gesetzt durch Runderlaß vom 1. Dezember 1983 (StAnz. S. 2461)

Für die Förderung kommunaler Gemeinschaftshäuser werden die folgenden Richtlinien im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof erlassen.

Durch die Förderung kommunaler Gemeinschaftshäuser als soziale und kulturelle Stätten der Begegnung sollen die Bedingungen für das Zusammenleben der Menschen in den Gemeinden verbessert werden.

Mit der Neufassung der Richtlinien werden

- Verfahrensvereinfachungen verwirklicht
- die Gemeinden in ihrem Selbstverwaltungsrecht gestärkt und
- die Förderungsschwerpunkte neu bestimmt.

Wiesbaden, 3. Juni 1986

Der Hessische Minister des Innern
IV B 5
— Gült.-Verz. 3352 —
StAnz. 25/1986 S. 1281

Richtlinien für die Förderung von kommunalen Gemeinschaftshäusern

1. Rechtsgrundlagen

- Die Bewilligungen von Zuwendungen aus dem Landesprogramm für Gemeinschaftshäuser richten sich nach
- dem jeweils geltenden Haushaltsgesetz
 - dem Finanzausgleichsgesetz
 - der Landeshaushaltsordnung (insbesondere §§ 23 und 44 und dazu erlassene Verwaltungsvorschriften).

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden der Neubau und die Erweiterung kommunaler Gemeinschaftshäuser sowie der Umbau gemeindeeigener Gebäude zu kommunalen Gemeinschaftshäusern.
- 2.2 Bevorzugt gefördert werden
 - 2.2.1 Vorhaben im ländlichen Raum (Beschluß der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 12. November 1979) und im Grenzgebiet zur DDR (Zonenrandgebiet);
 - 2.2.2 Vorhaben in Verbindung mit einem Feuerwehrhaus, einer Mehrzweckhalle,

- einer Schulturnhalle,
einem Haus des Gastes;
- 2.2.3 Vorhaben, die im Zusammenhang stehen mit Maßnahmen der Dorferneuerung,
der Einfachen Stadterneuerung,
der Städtebauförderung,
der Denkmalpflege;
- 2.2.4 der Umbau bestehender gemeindeeigener Gebäude zu Gemeinschaftshäusern.
- 3. Art und Umfang der Förderung**
Die Höhe der Förderung beträgt unbeschadet § 34 Abs. 2 FAG in der Regel
- 3.1 bei Neubauvorhaben 35%,
3.2 beim Umbau bestehender öffentlicher Gebäude zu Gemeinschaftshäusern 50% der zuwendungsfähigen Kosten
- 4. Zuwendungsempfänger**
Zuwendungsempfänger sind grundsätzlich die Gemeinden.
- 5. Voraussetzungen der Förderung**
- 5.1 Gefördert werden nur Projekte oder Teile davon, die überwiegend sozialen und kulturellen Zwecken dienen.
- 5.2 Das Vorhaben muß zweckmäßig sein. Der Bedarf ist durch eine Raumbedarfsberechnung nach Formblatt zu begründen. Sonstige in der Gemeinde vorhandene Räume, die die Funktion eines kommunalen Gemeinschaftshauses übernehmen können — ggf. auch entsprechende Planungen zur Bereitstellung solcher Räumlichkeiten — sind zu berücksichtigen.
- 5.3 Eigentümer, Träger und Bauherr eines Gemeinschaftshauses muß grundsätzlich die Gemeinde sein.
- 5.4 Zuwendungen werden nur gewährt bei zuwendungsfähigen Gesamtkosten von mehr als 50 000,— DM.
- 5.5 Die Gemeinde darf eine Bewirtschaftung des Gemeinschaftshauses nicht auf eigene Rechnung durchführen.
- 5.6 Die Bezeichnung „Dorfgemeinschaftshaus“ oder „Bürgerhaus“ soll verwendet werden.
- 6. Zuwendungsfähige Kosten**
- 6.1 Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten werden die aktuellen Kostenrichtwerte berücksichtigt.
- 6.2 Zuwendungsfähig sind in Ausnahmefällen auch die Kosten der Kostengruppe nach DIN 276 (April 1981) „Besondere Bauausführungen“.
- 6.3 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere die Aufwendungen für
- 6.3.1 Instandsetzungs- und Unterhaltungsarbeiten,
6.3.2 den Erwerb von Baugrundstücken und Gebäuden einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten,
6.3.3 das Freimachen und Herrichten von Baugrundstücken sowie den Abbruch von Gebäuden,
6.3.4 die öffentliche Erschließung,
6.3.5 Räume und Einrichtungen, die der Bewirtschaftung dienen,
6.3.6 die Gebäudeteile, die nicht überwiegend kulturell und sozial genutzt werden.
- 7. Anmeldung**
- 7.1 Das Vorhaben ist vor Beginn der Planung nach Formblatt beim Hessischen Minister des Innern anzumelden:
- 7.1.1 von kreisfreien Städten direkt (einfach)
7.1.2 von kreisangehörigen Gemeinden über den Landrat.
- 7.2 Bei kreisangehörigen Gemeinden schlägt der Landrat für die in seinem Bereich angemeldeten Vorhaben Prioritäten vor. Dies gilt nicht für Städte mit mehr als 50 000 Einwohnern.
- 8. Prüfung und Beratung der Anmeldung**
- 8.1 Der Hessische Minister des Innern prüft die Anmeldung und berät sie zu gegebener Zeit mit der anmeldenden Gemeinde.
- 8.2 Bei der Planung des Bauvorhabens kann die Gemeinde die baufachliche Beratung der Bauberatungsstelle des Landes Hessen beim Hessischen Minister der Finanzen in Anspruch nehmen.
- 9. Antrag**
- 9.1 Kann ein angemeldetes Vorhaben in absehbarer Zeit gefördert werden, so fordert der Hessische Minister des Innern die Gemeinde zur unverzüglichen Antragstellung auf.
- 9.2 Die Gemeinde hat den Antrag innerhalb von 3 Monaten nach der Aufforderung dem Hessischen Minister des Innern vorzulegen; anderenfalls kann ein anderes Vorhaben zur Förderung vorgezogen werden.
- 9.3 Der Antrag ist mit dem entsprechenden Formblatt von kreisfreien Städten direkt (3fach) und von kreisangehörigen Gemeinden über den Landrat (4fach) an den Hessischen Minister des Innern zu richten.
Sollen Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 und 2.2.3 aus verschiedenen Programmen gefördert werden, so sind die Anträge bei den jeweiligen Zuwendungsgebern zur gleichen Zeit zu stellen.
- 9.4 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 9.4.1 Antragsformular,
9.4.2 der entsprechende Grundsatzbeschuß der Gemeindevertretung,
9.4.3 Finanzierungsplan,
9.4.4 bei kreisangehörigen Gemeinden die Stellungnahme des Kreisausschusses,
9.4.5 die Unterlagen gemäß Nr. 5 der Anlage 3 — Baufachliche Ergänzungsbestimmungen — zu den Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Abs. 1 LHO (ZBau-Land),
Planunterlagen,
Erläuterungsbericht,
Kostenberechnung einschließlich der Baunutzungskosten,
Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- 9.4.6 weitere im Einzelfall vom Hessischen Minister des Innern festzulegende Unterlagen.
- 9.5 Anträge, die nicht vollständig sind, werden dem Antragsteller zurückgegeben.
- 9.6 Der Hessische Minister des Innern prüft den Antrag, insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Vorhabens sowie auf die Angemessenheit der Kosten.
- 9.7 Eine baufachliche Prüfung des Antrages findet nur bei Zuwendungen über 500 000,— DM statt. Sie entfällt auch bei diesen Baumaßnahmen, wenn das Projekt von der bautechnischen Dienststelle des kommunalen Zuwendungsempfängers geplant oder geprüft worden ist.
- 10. Bewilligung**
Zuwendungen werden vom Hessischen Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen schriftlich bewilligt. Der Zuwendungsbescheid wird erst wirksam, wenn der Zuwendungsempfänger innerhalb eines Monats nach Zugang sein Einverständnis erklärt.
- 11. Auszahlung**
- 11.1 Die Auszahlung der Zuwendung ist nach Baufortschritt mit dem entsprechenden Formblatt beim Regierungspräsidenten abzurufen.
- 11.2 Wurde das Vorhaben baufachlich geprüft, ist die Auszahlung über das Staatsbauamt anzufordern.
- 11.3 Soweit im Ausführungserlaß des Hessischen Ministers der Finanzen zum Finanzausgleichsgesetz — Zahlungserlaß — besondere Zahlungsbedingungen ergehen, bleiben sie von diesen Richtlinien unberührt.
- 12. Rückforderung**
Wird ein mit Landesmitteln gefördertes Gemeinschaftshaus nicht dem Zuwendungszweck entsprechend genutzt, widerruft der Hessische Minister des Innern die Bewilligung.
Bei der Berechnung eines eventuellen Wertausgleichs wird eine einheitliche Wertminderung von 4 v. H. jährlich angenommen, wobei von der bewilligten Zuwendung als Berechnungsgrundlage ausgegangen wird.
- 13. Überprüfung der Bauausführung**
Auf eine besondere Überprüfung der Bauausführung während der Bauzeit wird verzichtet.
- 14. Nachweis der Verwendung**
Für den Nachweis der Verwendung gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO in der jeweils gültigen Fassung. Der Verwendungsnachweis ist gegenüber dem Regierungspräsidenten zu führen.
- 15. Schlußbestimmungen**
- 15.1 Im Einzelfall können aus besonderem Anlaß von diesen Richtlinien abweichende Regelungen getroffen werden. Soweit notwendig, geschieht dies im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

- 15.2 Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien verlieren die Richtlinien für die Förderung sozialer Gemeinschaftseinrichtungen (Investitionsförderungsrichtlinien — IFR) in der Neufassung vom 19. Dezember 1973 und die dazu ergangenen Ergänzungen, neu in Kraft gesetzt durch Runderlaß vom 1. Dezember 1983, ihre Gültigkeit, soweit sie die Förderung von Gemeinschaftshäusern betreffen.
- 15.3 Vorhaben, für die Zuwendungen vor Inkrafttreten dieser Richtlinien bewilligt worden sind, werden nach dem zum Zeitpunkt der Bewilligung geltenden Vorschriften abgewickelt.
- 15.4 Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in Kraft.

601

Beschaffung von Geräten der Informationstechnik

Bezug: Bekanntmachung des MdI vom 17. April 1986 (StAnz. S. 1070)

In der o. a. Bekanntmachung muß es in Nr. 2 Ziff. 5. 1. Spiegelstrich in der 2. Zeile statt „zweimal“ richtig „einmal“ heißen.

Die Redaktion

StAnz. 25/1986 S. 1283

602

Berufshaftpflichtversicherung (Bürgschaft) für Entwurfsverfasser und Bauleiter nach § 78 und § 80 der Hessischen Bauordnung (HBO)

Bezug: Erlaß vom 18. April 1978 (StAnz. S. 854), berichtigt durch Erlaß vom 29. Mai 1978 (StAnz. S. 1129), geändert durch Erlasse vom 18. Dezember 1980 (StAnz. 1981 S. 65) und 17. April 1986 (StAnz. S. 1012)

In der Überschrift des Erlasses vom 17. April 1986 muß es statt „Baulasten“ richtig „Bauleiter“ heißen.

Wiesbaden, 6. Juni 1986

Der Hessische Minister des Innern

V A 41 — 61 a/02/23 — 163/86

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 25/1986 S. 1283

603

An die
Herren
Regierungspräsidenten
6100 Darmstadt
6300 Gießen
3500 Kassel

unteren Bauaufsichtsbehörden

Magistrate und Gemeindevorstände
der Städte und Gemeinden
im Lande Hessen

Nachrichtlich:

An den
Hessischen Städtetag
Hessischen Städte- und Gemeindebund
Hessischen Landkreistag

Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren;

hier: a) Vordruck „Stellungnahme der Gemeinde“
— Arge Bauaufsicht 19 a — 5/86 —

- b) Vordruck „Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde/Einvernehmen der Gemeinde“
— Arge Bauaufsicht 19 b/19 c — 5/86 —

Die o. a. Vordrucke werden hiermit landeseinheitlich für die bauordnungsrechtlichen und städtebaurechtlichen Verfahren und das Truppenbauverfahren eingeführt:

Im einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Verfahren:

- Bauantrag nach § 90 Abs. 1 HBO;
- Bauvoranfrage nach § 92 Abs. 1 HBO;
- Antrag auf Teilungsgenehmigung nach § 19 BBauG;
- Antrag für bauaufsichtliche Genehmigung nach § 108 HBO;
- Bauanzeige nach § 97 Abs. 1 HBO;
- Zustimmungsverfahren nach § 107 Abs. 1 HBO;
- Kenntnisgabeverfahren nach § 107 Abs. 7 HBO;
- Truppenbauverfahren nach Art. 49 Abs. 3 ZANTS/ABG 1975 Kap. III.

Für die Verfahren nach Buchst. a) bis f) sind immer der Vordruck „Stellungnahme der Gemeinde“ und ggf. auch der Vordruck „Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde/Einvernehmen der Gemeinde“ auszufüllen.

Der Gemeinde steht es frei, ggf. bereits zum Zeitpunkt des Ausfüllens des Vordruckes „Stellungnahme der Gemeinde“, auch ohne daß das formelle Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde ergangen ist, den Vordruck „Einvernehmen der Gemeinde“ auszufüllen. Ansonsten haben die untere bzw. obere Bauaufsichtsbehörde soweit erforderlich das formelle Einvernehmen der Gemeinde mit dem Vordruck „Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde“ herbeizuführen.

Für das Verfahren nach Buchst. g) ist nur der Vordruck „Stellungnahme der Gemeinde“ zu verwenden. Er soll von den Gemeinden auch in den Verfahren nach Buchst. h) verwendet werden. In beiden Fällen findet ein Verfahren zur Herbeiführung des Einvernehmens der Gemeinde nicht statt.

Die Vordrucke habe ich gemeinsam mit der Arbeitsgruppe Textbuch und Formulare im Baugenehmigungsverfahren der Arbeitsgemeinschaft der leitenden Kommunalbaubeamten Hessen unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände entwickelt.

Ich bitte die unteren Bauaufsichtsbehörden, den in ihrem Wirkungskreis liegenden Gemeinden umgehend diesen Erlaß und eine ausreichende Anzahl Vordrucke an die Hand zu geben. Künftig sind nur die eingeführten Vordrucke zu verwenden. (S. 1284 ff.)

An den/die

Herrn

Hessischen Minister der Finanzen

6200 Wiesbaden

Oberfinanzdirektion
Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main

Oberpostdirektion
Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main

Bundesbahndirektion
Frankfurt am Main

6000 Frankfurt am Main

Vorstehenden Erlaß gebe ich Ihnen mit der Bitte um Kenntnisnahme bekannt. Ich bitte, im Rahmen der von Ihnen eingeleiteten Verfahren, insbesondere der Zustimmungsverfahren, Kenntnisgabeverfahren und Truppenbauverfahren, darauf zu achten, daß den oberen Bauaufsichtsbehörden vorzulegenden Unterlagen jeweils die entsprechende Stellungnahme der Gemeinde und ggf. das Einvernehmen der Gemeinde beigelegt ist.

Wiesbaden, 2. Juni 1986

Der Hessische Minister des Innern

V A 11/V A 4 — 64 a 02/23 — 1/86

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 25/1986 S. 1283

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen	+) Hierzu nähere Angaben auf Beiblatt		++) Unterlagen beifügen	
1 Stellungnahme der Gemeinde Bauaufsichtsbehörde (Name, Anschrift)	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (\$ 90 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.5 Bauanzeige (\$ 97 Abs. 1 HBO)		
	<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (\$ 92 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.6 Zustimmungsverfahren (\$ 107 Abs. 1 HBO)		
	<input type="checkbox"/> 1.3 Antrag für Teilungsgenehmigung (\$ 19 BBauG)	<input type="checkbox"/> 1.7 Kenntnissgabeverfahren (\$ 107 Abs. 7 HBO)		
	<input type="checkbox"/> 1.4 Antrag für bauaufsichtliche Genehmigung (\$ 108 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.8 Truppenbauverfahren (Art. 49 Abs. 3 ZANTSt/ ABG 1975 Kap. III)		

I. Beschreibung des Vorhabens

2 Baugrundstück (Liegenschaft)	Gemeinde, Straße, Hausnummer		
	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
	Az. früherer Vorgänge		
3 Bauvorhaben (Art und vorwiegender Verwendungszweck)	Antrag vom		
4 Bauherr/in Antragsteller/in	Name, Anschrift		

II. Planungsrechtliche Beurteilung

5 § 51 Abs. 1 BBauG Verfügungs- und Veränderungssperre	5.1	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Umlegungsgebiet (§ 52 BBauG) Umlegungsstelle ist _____	
	5.2	<input type="checkbox"/> Genehmigungsantrag ist gestellt	<input type="checkbox"/> nicht gestellt
	5.3	<input type="checkbox"/> Die Gemeinde/Umlegungsstelle hat die Genehmigung erteilt	<input type="checkbox"/> nicht erteilt
6 § 80 BBauG		<input type="checkbox"/> Für das Grundstück ist eine Grenzregelung eingeleitet ++)	<input type="checkbox"/> nicht eingeleitet
7 § 15 StBauFG und § 57 Abs. 1 Nr. 3 StBauFG Genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge	7.1	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Bereich des Sanierungsgebiets Satzungs rechtsverbindlich seit _____	
	7.2	<input type="checkbox"/> Genehmigung erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
	7.3	<input type="checkbox"/> Genehmigungsantrag wurde gestellt	<input type="checkbox"/> nicht gestellt
	7.4	<input type="checkbox"/> Genehmigung wurde erteilt	<input type="checkbox"/> nicht erteilt
8 § 30 BBauG Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes	8.1	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____	
	8.2	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht nach Auffassung der Gemeinde den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes	<input type="checkbox"/> entspricht nicht
	8.3	<input type="checkbox"/> Ausnahmen nach § 31 Abs. 1 BBauG erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
	8.4	<input type="checkbox"/> Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BBauG erforderlich	<input type="checkbox"/> nicht erforderlich
9 § 33 BBauG Zulässigkeit von Vorhaben während der Plan aufstellung	9.1	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes für den die Aufstellung beschlossen ist Nr./Bezeichnung _____	
	9.2	<input type="checkbox"/> Verfahrensstand / Planreife ++)	
	9.3	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den künftigen Festsetzungen	<input type="checkbox"/> entspricht nicht
10 § 34 BBauG Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils	10.1	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils	<input type="checkbox"/> entspricht nicht
	10.2	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____	<input type="checkbox"/> entspricht nicht
	10.3	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fügt sich in die vorhandene Bebauung ein	<input type="checkbox"/> nicht ein +)
	10.4	<input type="checkbox"/> Sonstige öffentliche Belange werden beeinträchtigt +)	<input type="checkbox"/> nicht beeinträchtigt
	10.5	<input type="checkbox"/> Innenbereichssatzung nach § 34 Abs. 2/2a BBauG liegt vor rechtsverbindlich ab _____	<input type="checkbox"/> liegt nicht vor
	10.6	<input type="checkbox"/> Tatsächliche Bebauung entspricht einem Gebiet nach BauNVO (§ 34 (3) BBauG)	<input type="checkbox"/> entspricht nicht
11 § 35 BBauG Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich	11.1	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Außenbereich	
	11.2	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Gebiet mit einfachem Bebauungsplan	<input type="checkbox"/> liegt nicht
	11.3	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen dieses Bebauungsplanes Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____	<input type="checkbox"/> entspricht nicht
	11.4	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist privilegiert nach § 35 Abs. 1 Nr. _____ Buchst. _____ BBauG	<input type="checkbox"/> nicht privilegiert
	11.5	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben fällt unter § 35 Abs. 2 BBauG	<input type="checkbox"/> fällt nicht
	11.6	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 4/5 Nr. _____ Ziff. _____ BBauG teilprivilegiert	<input type="checkbox"/> nicht teilprivilegiert
	11.7	<input type="checkbox"/> Öffentliche Belange stehen entgegen/werden beeinträchtigt	<input type="checkbox"/> nicht entgegen/werden nicht beeinträchtigt
12 § 14 BBauG Veränderungssperre	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt in einem Bereich, für den eine Veränderungssperre beschlossen wurde Satzungs rechtsverbindlich ab _____, ggfs. verlängert am _____		
13 § 15 BBauG Zurückstellung	<input type="checkbox"/> Die Gemeinde beantragt die Zurückstellung nach § 15 Abs. 1 BBauG <input type="checkbox"/> § 15 Abs. 2 BBauG		

Arge Bauaufsicht 19 a - 5/86

14	Satzung nach § 9a BBauG	<input type="checkbox"/> Dem Bauvorhaben steht eine Satzung nach § 9a BBauG entgegen <input type="checkbox"/> nicht entgegen
15	§ 39h BBauG Erhaltung baulicher Anlagen	<input type="checkbox"/> Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Satzung nach § 39 h BBauG Nr./Bezeichnung _____ rechtsverbindlich ab _____

III. Bauordnungsrechtliche Beurteilung

16	Ortssatzung nach § 118 HBO ggfs. in einen Bebauungsplan aufgenommen (§ 118 Abs. 4 HBO)	16.1	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich folgender Satzung(en), z. B. Stellplatz-, Gestaltungs-, Baumschutzsatzung	<input type="checkbox"/>
		<input type="checkbox"/>	Nr./Bezeichnung _____	rechtsverbindlich ab _____
		<input type="checkbox"/>	Nr./Bezeichnung _____	rechtsverbindlich ab _____
		<input type="checkbox"/>	Nr./Bezeichnung _____	rechtsverbindlich ab _____
		16.2	Die Satzung(en) wird/werden nach Auffassung der Gemeinde eingehalten	<input type="checkbox"/> nicht eingehalten ⁺
		16.3	Genehmigung nach Baumschutzsatzung erteilt	<input type="checkbox"/> nicht erteilt

IV. Erschließung

17	Zufahrt	17.1	Das Grundstück grenzt an eine öffentliche Verkehrsfläche	<input type="checkbox"/> grenzt nicht an
		17.2	Die öffentliche Straße ist voraussichtlich bis zur Fertigstellung des Vorhabens benutzbar hergestellt	<input type="checkbox"/> nicht benutzbar
18	Entsorgung	18.1	Technische Angaben: <input type="checkbox"/> Öffentliche Abwasseranlage <input type="checkbox"/> Sammelgrube <input type="checkbox"/> Trennsystem <input type="checkbox"/> Kleinkläranlage <input type="checkbox"/> Mischsystem <input type="checkbox"/> Ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers möglich + Höhenlage der öffentlichen Abwasseranlage im Anschlußbereich _____ mINNN	
		18.2	Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist eine Abwasseranlage benutzbar	<input type="checkbox"/> nicht benutzbar
		18.3	Sonstige Abwasserbeseitigung möglich	<input type="checkbox"/> nicht möglich
19	Versorgung (soweit Gemeinde Versorgungsträger)	<input type="checkbox"/>	Bis zur Fertigstellung des Vorhabens ist die Versorgung mit Elektrizität gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
		<input type="checkbox"/>	die Versorgung mit Gas gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
		<input type="checkbox"/>	die Trinkwasserversorgung gesichert	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
		<input type="checkbox"/>	die Löschwasserversorgung gesichert:	<input type="checkbox"/> nicht gesichert
			WR, WA, WB, MI, MD mit überwiegend massiver Bauart und in offener oder halb-offener Bauweise 48 m ³ /h (800 l/min)	
			WR, WA, WB, MI, MD mit geschlossener Bauweise oder MK, GE mit eingeschossiger Bauart 96 m ³ /h (1600 l/min)	
			MK, GE mit großer eingeschossiger Bauart und GI 192 m ³ /h (3200 l/min)	
20	§ 123 BBauG Erschließungslast	Die Erschließung ist durch Vertrag gemäß § 123 (3) BBauG auf _____ übertragen, <input type="checkbox"/> wird nachgereicht		
		<input type="checkbox"/> Vertragskopie ist beigelegt ++)		

V. Sonstige Angaben - soweit bekannt -

21	Schutzbereiche	<input type="checkbox"/>	Das Bauvorhaben liegt	<input type="checkbox"/>	Das Grundstück liegt
		<input type="checkbox"/>	näher als 100 m an der Bundesautobahn	<input type="checkbox"/>	in einem Wasser- oder Quellenschutzgebiet
		<input type="checkbox"/>	näher als 40 m an einer Bundesstraße	<input type="checkbox"/>	im Bereich einer Rechtsverordnung nach § 16 HENatG
		<input type="checkbox"/>	näher als 20 m an einer Landesstraße	<input type="checkbox"/>	innerhalb eines Schutzbereichs nach dem Schutzbereichsgesetz
		<input type="checkbox"/>	näher als 15 m an einer Kreisstraße	<input type="checkbox"/>	innerhalb eines Bauschutzbereichs nach dem Luftverkehrsgesetz
		<input type="checkbox"/>	näher als 60 m an einer Eisenbahnanlage	<input type="checkbox"/>	innerhalb eines Lärmschutzbereichs nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
		<input type="checkbox"/>	näher als 35 m am Wald	<input type="checkbox"/>	innerhalb eines Bergsenkungsgebiets
		<input type="checkbox"/>	im Schutzstreifen einer Hochspannungsleitung		
<input type="checkbox"/>	in einem Überschwemmungsgebiet				
22	Flurbereinigung	<input type="checkbox"/> Das Grundstück liegt in einem Flurbereinigungsgebiet nach dem Flurbereinigungsgesetz			
23	Denkmalschutz	23.1	Die Bebauung auf dem Grundstück ist denkmalgeschützt	<input type="checkbox"/>	als Einzelobjekt (§ 2 DSchG)
		<input type="checkbox"/>	Die Bebauung auf dem Grundstück ist denkmalgeschützt	<input type="checkbox"/>	als Teil einer Gesamtanlage (§ 18 DSchG)
		23.2	Die Bebauung auf dem Grundstück ist denkmalgeschützt		
		23.3	Das Grundstück liegt in der Nähe einer unter Denkmalschutz stehenden baulichen Anlage		
		23.4	Das Grundstück liegt in der Nähe einer denkmalgeschützten baulichen Anlage		
23.5	Das Grundstück liegt im Bereich eines Bodendenkmals				
24	Bäume/Sträucher	<input type="checkbox"/> Auf dem Grundstück befinden sich erhaltenswerte Bäume +) <input type="checkbox"/> Sträucher +)			
25	Baustelle	<input type="checkbox"/> Die Baustelle ist durch einen Bauzaun zur Straße zu sichern und zu beleuchten. Entsprechende Maßnahmen sind mit dem Ordnungsamt und der Verkehrsbehörde abzustimmen.			
26	Geländeverlauf	<input type="checkbox"/> Die Angaben in den Bauvorlagen über den höhenmäßigen Geländeverlauf entsprechen <input type="checkbox"/> entsprechen nicht der Örtlichkeit			
27	Unterschrift	Ort, Datum			Unterschrift, Siegel

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen		+) Hierzu nähere Angaben		++) Unterlagen beigelegt		
1	Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde Magistrat/Gemeindevorstand (Name, Anschrift)	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (\$ 90 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.5 Bauanzeige (\$ 97 Abs. 1 HBO)			
		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (\$ 92 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.6 Zustimmungsverfahren (\$ 107 Abs. 1 HBO)			
		<input type="checkbox"/> 1.3 Antrag für Teilungsgenehmigung (\$ 19 BBauG)	Eingangsstempel der Gemeinde			
		<input type="checkbox"/> 1.4 Antrag für bauaufsichtliche Genehmigung (\$ 108 HBO)				

I. Beschreibung des Vorhabens

2	Baugrundstück (Liegenschaft)	Gemeinde, Straße, Hausnummer			
		Gemarkung	Flur	Flurstück(e)	Az. früherer Vorgänge
3	Bauvorhaben (Art und vorwiegender Verwendungszweck)	Antrag vom			
4	Bauherr/in Antragsteller/in	Name, Anschrift			

II. Ersuchen der Bauaufsichtsbehörde

5	Ergebnis der planungsrechtlichen Vorprüfung+ ++ (Verletzung von planungsrechtlichen Vorschriften)		
6	Ersuchen nach § 36 (2) BBauG	6.1	<input type="checkbox"/> Für das o. a. Vorhaben wird hiermit um Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens er- sucht. Nach dem o.a. Ergebnis der Vorprüfung ist das Einvernehmen erforderlich für
		6.2	<input type="checkbox"/> die Beurteilung des Vorhabens nach § 33 BBauG
		6.3	<input type="checkbox"/> die Beurteilung des Vorhabens nach § 34 BBauG
		6.4	<input type="checkbox"/> die Beurteilung des Vorhabens nach § 35 BBauG
		6.5	<input type="checkbox"/> die Gewährung einer Ausnahme nach § 31 (1) BBauG
		6.6	<input type="checkbox"/> die Gewährung einer Befreiung nach § 31 (2) BBauG
		6.7	<input type="checkbox"/> die Gewährung einer Ausnahme nach § 14 (2) BBauG
		6.8	<input type="checkbox"/> die Teilungsgenehmigung (\$ 19 (3) BBauG)
		6.9	<input type="checkbox"/> die Genehmigung zur Erhaltung baulicher Anlagen (\$ 39 h (5) BBauG)
		7	Unterschrift

ARGE Bauaufsicht 19 b - 5/86

<input checked="" type="checkbox"/> Zutreffendes ankreuzen	+) Hierzu nähere Angaben		++) Unterlagen beigelegt		
	1 Einvernehmen der Gemeinde	<input type="checkbox"/> 1.1 Bauantrag (\$ 90 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.5 Bauanzeige (\$ 97 Abs. 1 HBO)		
		Bauaufsichtsbehörde (Name, Anschrift)		<input type="checkbox"/> 1.2 Bauvoranfrage (\$ 92 Abs. 1 HBO)	<input type="checkbox"/> 1.6 Zustimmungsverfahren (\$ 107 Abs. 1 HBO)
				<input type="checkbox"/> 1.3 Antrag für Teilungsgenehmigung (\$ 19 BBauG)	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
<input type="checkbox"/> 1.4 Antrag für bauaufsichtliche Genehmigung (\$ 108 HBO)					

I. Beschreibung des Vorhabens

2 Baugrundstück (Liegenschaft)	Gemeinde, Straße, Hausnummer		
	Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
3 Bauvorhaben (Art und vorwiegender Verwendungszweck)	Az. früherer Vorgänge		
	Antrag vom		
4 Bauherr/in Antragsteller/in	Name, Anschrift		

II. Einvernehmen

5 Erklärung der Gemeinde zu umseitigem Ersuchen	5.1	<input type="checkbox"/> nach § 36 (1) BBauG wird erteilt bei 6.2 unseitig	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.2	<input type="checkbox"/> nach § 31 (1) BBauG wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.3	<input type="checkbox"/> nach § 31 (2) BBauG wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.4	<input type="checkbox"/> nach § 14 (2) BBauG wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.5	<input type="checkbox"/> nach § 19 (3) BBauG wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
	5.6	<input type="checkbox"/> Genehmigung nach § 39 h Abs. 5 BBauG wird erteilt	<input type="checkbox"/> wird versagt +)
6 § 37 Abs. 1 und 2 BBauG Bauliche Maßnahmen des Bundes und der Länder	6.1	<input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 1 BBauG	<input type="checkbox"/> widerspricht nicht
	6.2	<input type="checkbox"/> Die Gemeinde verweigert ihr Einvernehmen +)	
	6.3	<input type="checkbox"/> Es bedarf einer Entscheidung nach § 37 Abs. 2 BBauG	
	6.4	<input type="checkbox"/> Gemeinde widerspricht +)	
7 Begründung bei verweigertem Einvernehmen	Darlegung im einzelnen, welche Tatsachen und Erwägungen zu der Ablehnung der Gemeinde geführt haben +)		
8 Unterschrift	Ort, Datum		Unterschrift, Siegel

ARGE Bauaufsicht 19 c - 5/86

604

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Verbandssatzung des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Langen vom 20. Juni 1983**I. Abschnitt: Zusammensetzung und Aufgaben****§ 1****Zusammensetzung, Name und Sitz des Zweckverbandes**

- (1) Die im Anhang zu dieser Verbandssatzung genannten Kirchengemeinden, Dekanate und kirchliche Einrichtung bilden einen kirchlichen Zweckverband — Evangelisches Rentamt mit dem Sitz in Langen.
- (2) Zum Geschäftsbereich nach § 10 (2) b des Verbandsgesetzes gehören die Dekanate Dreieich, Groß-Gerau und Rüsselsheim sowie die Kirchengemeinden Erzhausen und Wixhausen aus dem Dekanat Darmstadt-Land.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen:
„Kirchlicher Zweckverband — Evangelisches Rentamt Langen“
- (4) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes führt die Bezeichnung:
„Evangelisches Rentamt Langen“
- (5) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Bezeichnung:
„Evangelisches Rentamt Langen
Kirchlicher Zweckverband“
- (6) Der kirchliche Zweckverband — Evangelisches Rentamt Langen — ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts i. S. des Art. 140 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland i. V. m. Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung.

§ 2**Beitritt zum Zweckverband**

- (1) Dem Zweckverband können weitere Kirchengemeinden und Dekanate beitreten. Auch sonstigen selbständigen kirchlichen Einrichtungen steht der Beitritt zur Wahrnehmung ihrer Kassen- und Rechnungsführung offen.
- Der Beitrittsbeschuß des Kirchenvorstandes, des Dekanatsynodalvorstandes oder des sonstigen Vertretungsorgans einer kirchlichen Einrichtung bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
- Eine Änderung der Verbandssatzung ist dadurch nicht erforderlich.
- (2) Der Beitritt ist, von besonders dringenden Fällen abgesehen, jeweils nur zu Beginn eines Haushaltsjahres möglich. Die Erklärung über den Beitritt zum Zweckverband muß spätestens drei Monate vor Beginn des neuen Haushaltsjahres abgegeben werden.
- (3) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, die dem Zweckverband angehören, durch Beschluß der Kirchenleitung geteilt, so werden sie, wenn nicht die Kirchenleitung etwas anderes beschließt, mit dem Vollzug der Teilung Mitglied des Zweckverbandes. Eine formelle Beitrittserklärung ist in diesem Falle nicht notwendig.
- (4) Werden Kirchengemeinden oder Dekanate, von denen eines dem Zweckverband angehört, zusammengelegt, so werden die neu gebildeten Kirchengemeinden und Dekanate Mitglieder des Zweckverbandes. Gehörten die zusammengelegten Kirchengemeinden und Dekanate bisher jeweils verschiedenen Zweckverbänden an, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung der Beteiligten, welchem Zweckverband die neu gebildeten Kirchengemeinden und Dekanate zukünftig angehören werden.

§ 3**Aufgaben**

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind:
 1. die Besorgung aller mit Kassen- und Rechnungsführung verbundenen Geschäfte im Rahmen des hierfür geltenden Rechts.
 2. die Mitwirkung bei der Aufstellung der Haushaltspläne einschließlich derjenigen für die Kindergärten und Diakoniestationen sowie sonstiger der Verwaltung des Kirchenvorstandes, des Dekanatsynodalvorstandes oder sonstigen Vertretungsorganen unterstehender Sondervermögen; das Rentamt hat die Aufstellung der Haushaltspläne vorzubereiten.
 3. die Ermittlung der Unterlagen für den Haushaltsbeschluß sowie die Vorbereitung des Beschlusses selbst.
 4. die rechtzeitige Aufstellung der Jahresrechnung und ihre Abgabe an die Kirchenvorstände, Dekanatsynodalvorstände und Vertretungsorgane kirchlicher Einrichtungen, damit sie

nach Vorprüfung termingemäß dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung eingereicht werden können, die Erledigung ergebender Prüfungsbemerkungen sowie der Auflagen in den Prüfungsbescheiden soweit dies nicht durch die örtlichen Kirchenvorstände zu geschehen hat.

5. die Berechnung der Vergütung sowie die Abwicklung der Steuerabzüge und Sozialversicherungsangelegenheiten. Soweit die Abwicklung über EDV erfolgt, ist das Rentamt gehalten, um rechtzeitige und vollständige Erfassung und Änderung der Daten besorgt zu sein.
6. die Gewährung von Rat und Hilfe in allen sonstigen Vermögensangelegenheiten der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen. Hierzu gehört auch die Vorbereitung von Dienst-, Miet-, Pacht- oder sonstigen Verträgen.
7. die Erteilung der rechnerischen und sachlichen Feststellungsbescheinigungen zu den Rechnungsbelegen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des örtlichen Kirchenvorstandes oder des Dekanatsynodalvorstandes oder der Vertretungsorgane kirchlicher Einrichtungen oder ihrer Vorsitzenden gehört. Der Feststellungsbeamte darf nicht der Verwalter der Kasse sein. Die notwendige Bescheinigung ist insbesondere dann vom Rentamt zu erteilen, wenn den angewiesenen Einnahmen oder Ausgaben Berechnungen des Rentamtes zugrunde liegen oder das Rentamt auf Grund hinreichender eigener Kenntnis der Sache dazu in der Lage ist. Die Feststellungsbescheinigung kann auch derart vollzogen werden, daß die ordnungsgemäße Lieferung oder Leistung von den örtlichen dafür zuständigen Personen vollzogen, während die rechnerische Prüfung vom Rentamt bescheinigt wird. Hiervon ausgenommen ist jedoch die fachtechnische Richtigkeitsbescheinigung bei Bau- und Reparaturrechnungen. Diese Bescheinigungen sind von einem Bausachverständigen der in Frage kommenden Einrichtung zu erteilen.
8. die Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplans.
9. die vierteljährliche Einsendung von Auszügen aus den Vierteljahresabschlüssen für die Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen kirchlichen Einrichtungen sowie das Rentamt an das Rechnungsprüfungsamt.
- (2) Weitere Aufgaben können von dem Zweckverband durch Vereinbarung mit Kirchengemeinden, Dekanaten und sonstigen kirchlichen Einrichtungen übernommen werden.
- (3) Besondere Wünsche der Kirchenvorstände, der Dekanatsynodalvorstände und von Vertretungsorganen sonstiger kirchlicher Einrichtungen, die in den örtlichen Verhältnissen begründet sind und den geordneten Arbeitsablauf nicht beeinträchtigen, sind zu berücksichtigen. Das Rentamt hat die Aufgaben nach Möglichkeit einheitlich durchzuführen.
- (4) Die Zuständigkeit für die Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen erfährt keine Änderung.

§ 4**Rechtsstellung der Kirchengemeinden und Dekanate**

- (1) Die im Rahmen des geltenden Rechts gewährleistete Selbständigkeit der Kirchengemeinden und Dekanate und sonstiger angeschlossener kirchlicher Einrichtungen wird durch den Beitritt zum Zweckverband im übrigen nicht berührt. Für die über die Kassengeschäfte hinausgehende Tätigkeit des Rentamts behält der Kirchenvorstand, der Dekanatsynodalvorstand oder das Vertretungsorgan der kirchlichen Einrichtung die volle Verantwortung.
- (2) Die Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen sind berechtigt, in die sie betreffenden Unterlagen beim Rentamt Einsicht zu nehmen. Die Vertretungsorgane der angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, die erforderlichen Informationen zu geben, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

§ 5**Organe des Zweckverbandes**

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) und der Verbandsvorstand (Rentamtsvorstand).

II. Abschnitt: Die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß)**§ 6**

- Zusammensetzung der Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß)**
- (1) Die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) besteht aus den von den Kirchengemeinden, Dekanaten und sonstigen kirchlichen Einrichtungen gewählten Mitgliedern.

(2) Für jedes Mitglied nach Abs. 1 ist ein 1. und 2. Ersatzmitglied zu wählen.

(3) Die Wahl der Mitglieder der Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) nach (1) und der Ersatzmitglieder nach (2) erfolgt in den beteiligten Dekanaten. Innerhalb des Dekanats werden für jeweils 4 Kirchengemeinden ein Mitglied und je ein 1. und 2. Ersatzmitglied gewählt. Dekanatskassen und sonstige kirchliche Einrichtungen werden wie Kirchengemeinden behandelt. Zu dieser Wahl entsendet jede angeschlossene Kirchengemeinde 2 Stimmberechtigte; Kirchengemeinden mit mehr als einer Pfarrstelle entsenden je Pfarrstelle 2 Stimmberechtigte.

Die Kirchengemeinden Erzhausen und Wixhausen entsenden ihre Stimmberechtigten zur Wahlversammlung des Dekanats Groß-Gerau. Die beiden Kirchengemeinden werden in diesem Falle so behandelt, als ob sie zum Dekanat Groß-Gerau gehören würden. Dies gilt insbesondere für die Zahl der zu wählenden Mitglieder für die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß).

(4) Ändert sich während einer Wahlperiode die Zahl der Kirchengemeinden und sonstigen Kassen eines Dekanats, haben für dieses Dekanat Ergänzungswahlen zu erfolgen, wenn durch die Veränderung die Voraussetzungen von § 6 Abs. 3 Satz 2 vorliegen.

(5) Die Wahlperiode entspricht derjenigen der Kirchenvorstände. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Verbandssatzung bleibt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum ersten Zusammentreten der neu gebildeten Verbandsvertretung zu unaufschiebbaren Entscheidungen befugt.

(7) Bei der Wahl soll darauf geachtet werden, daß Kirchengemeinden jeder Größe in der Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) vertreten sind.

(8) Die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Einberufung der Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß)

(1) Die konstituierende Sitzung der Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) wird von dem lebensältesten Pfarrer der Verbandsvertretung einberufen.

(2) Die Verbandsvertretung tritt erstmals innerhalb eines Monats nach ihrer Bildung zusammen. Die Sitzung wird von dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung bis zur Wahl des Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1) geleitet.

(3) Die Verbandsvertretung (Rentamtsvorstand) tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(4) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 8 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(5) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein oder, wenn der Verbandsvorstand (Rentamtsausschuß) oder mindestens die Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung es beantragt haben.

(6) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer satzungsmäßigen Mitglieder sowie der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(7) Die Sitzungen der Verbandsvertretungen sind nicht öffentlich. Der Rentamtsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsvertretung mit beratender Stimme teil. Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift wird vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben und ist von der Verbandsvertretung in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(8) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

§ 8

Vorsitz in der Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß)

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit entspricht der Wahlperiode der Kirchenvorstände.

(2) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung und die Vorbereitung der in § 9 beschriebenen Aufgaben.

§ 9

Aufgaben der Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß)

(1) Die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters sowie die Wahl des Verbandsvorstandes,
- b) die Feststellung des Haushaltsplanes für den Zweckverband,
- c) die Feststellung des Stellenplans des Zweckverbandes,
- d) den Erlaß der Geschäftsanweisung für den Verbandsvorstand (Rentamtsvorstand),
- e) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung des Rentamtsleiters,
- f) die Vorprüfung und Abnahme der Rechnung des Zweckverbandes und die Entlastung des Verbandsvorstandes (Rentamtsvorstandes),
- g) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes einschließlich des Verlangens auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch den Verbandsvorstand,
- h) die Vornahme von unvermuteten Kassenprüfungen,
- i) die Beschlußfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundeigentum und Aufnahme von Darlehen für das Rentamt,
- j) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung und den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes.

Vor einer entsprechenden Beschlußfassung sind die angeschlossenen Kassen zu hören.

(2) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die §§ 29 und 29 a KGO sinngemäß Anwendung. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Vermögensverwaltung, das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und die Kirchengemeindeordnung entsprechend.

III. Abschnitt: Der Verbandsvorstand (Rentamtsvorstand)

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsvorstandes (Rentamtsvorstandes)

(1) Die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) wählt aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes, seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied. Die Zahl der Pfarrer im Verbandsvorstand soll die Zahl der übrigen Mitglieder nicht übersteigen.

(2) Scheidet eines der Mitglieder aus dem Verbandsvorstand aus, so tritt für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied an seine Stelle.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neu gebildete Verbandsvertretung fort.

(4) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes sind nicht öffentlich. Der Rentamtsleiter nimmt an den Sitzungen des Verbandsvorstandes mit Stimmrecht teil.

Sachkundige Personen können zu den Sitzungen und zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(5) Der Verbandsvorstand ist Dienstvorgesetzter der vom Zweckverband angestellten Mitarbeiter, sofern die Dienstanweisung nichts anderes bestimmt.

§ 11

Aufgaben des Verbandsvorstandes (Rentamtsvorstandes)

(1) Der Verbandsvorstand (Rentamtsvorstand) führt die Geschäfte des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorstand (Rentamtsvorstand) hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß)
- b) die rechtsgeschäftliche Vertretung der dem Zweckverband angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen kirchlichen Einrichtungen in den Angelegenheiten des Zweckverbandes.
- c) die Verwaltung des Vermögens des Zweckverbandes,
- d) die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Bediensteten des Zweckverbandes,
- e) die Unterrichtung der Vertretungsorgane der angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen über die Tätigkeit des Rentamtes, die Entgegennahme von Wünschen und Anregungen sowie der Erledigung von Beschwerden.

- f) den Erlaß einer Dienstanweisung für die Bediensteten des Rentamtes,
 g) die Aufstellung des Haushalts- und Stellenplans für den Zweckverband,
 (3) Der Vorstandsvorstand (Rentamtsvorstand) vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandsvorstandes im Rechtsverkehr werden jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder abgegeben, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß.
 (4) Urkunden über Rechtsgeschäfte, durch die der Zweckverband gegenüber Dritten verpflichtet wird, sowie Vollmachten bedürfen der Unterzeichnung jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muß. Urkunden und Vollmachten sind mit dem Dienstsiegel des Zweckverbandes zu versehen, dies gilt nicht bei gerichtlichen oder notariellen Beurkundungen.
 (5) Auf Beschlüsse des Vorstandsvorstandes finden die §§ 29 und 29 a der Kirchengemeindeordnung sinngemäß Anwendung.
 (6) Die Anordnungsbefugnis liegt bei dem Vorsitzenden des Vorstandsvorstandes, bei seiner Verhinderung oder bei Zahlungen an ihn selbst bei seinem Stellvertreter sowie dem weiteren Mitglied des Vorstandsvorstandes.

§ 12

Geschäftsstelle

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben des Kirchlichen Zweckverbandes Evangelisches Rentamt Langen wird eine Verwaltungsdienststelle unterhalten.
 (2) Leiter der Dienststelle ist der Rentamtsleiter. Er führt alleinverantwortlich die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Zweckverbandes.
 (3) Dienstvorgesetzter der vom Zweckverband angestellten Mitarbeiter ist der Vorstandsvorstand, sofern die Dienstanweisung nichts anderes bestimmt.

IV. Abschnitt: Vermögen

§ 13

- (1) Die Bildung von Vermögenswerten ist nur insoweit zulässig, als dies für den Geschäftsbetrieb des Zweckverbandes notwendig oder zweckmäßig ist.
 (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die angeschlossenen Kirchengemeinden und Dekanate. Als Maßstab für die Aufteilung des Vermögens gelten die im Durchschnitt der letzten drei Jahre geleisteten Kostenbeiträge. Nach § 2 Abs. 1 angeschlossene kirchliche Einrichtungen haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Zweckverbandes keinen Anspruch auf Abfindung aus dem Vermögen des Zweckverbandes.

§ 14

Eigenmittel des Zweckverbandes

- (1) Die zur Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes anfallenden Einnahmen und Ausgaben werden besonders verwaltet.
 (2) Zu den Eigenmitteln gehören die Kostenanteile der angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und kirchlichen Einrichtungen sowie alle dem Rentamt selbst zufließenden Mittel.
 (3) Aus den Eigenmitteln sind alle persönlichen und sachlichen Kosten des Zweckverbandes zu bestreiten, soweit sie nicht einer der angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate oder kirchlichen Einrichtungen zur Last fallen.

§ 15

Rechnungsprüfung

Bis spätestens zum 15. Mai jeden Jahres hat der Zweckverband über seine eigenen Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Haushaltsjahr Rechnung zu legen. Nach Vorprüfung bedarf die Rechnung der Abnahme durch die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß). Sodann ist sie an das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zur Prüfung einzureichen. Für die Erledigung von Prüfungsbemerkungen und Auflagen im Prüfungsbescheid des Rechnungsprüfungsamtes sowie die Erteilung der Entlastung gelten die für die Kirchengemeinden geltenden Vorschriften entsprechend.

V. Abschnitt: Steuerliche Bestimmungen

§ 16

Selbstlosigkeit

- (1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

- (2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

VI. Abschnitt: Veränderung der Mitgliedschaft

§ 17

Austritt von Mitgliedern

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes können nur aus wichtigen Gründen durch Beschluß ihrer Vertretungsorgane zum jeweiligen Ende des Haushaltsjahres mit einer Frist von einem halben Jahr ausscheiden.
 (2) Der Austritt eines Mitgliedes bedarf der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
 (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so scheidet gleichzeitig ein aus ihm bestelltes Mitglied der Verbandsvertretung und des Vorstandsvorstandes aus diesem aus.

§ 18

Ausschluß von Mitgliedern

- (1) Die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) kann bei schwerwiegenden Verstößen gegen geltendes Recht eine Kirchengemeinde oder sonstige kirchliche Einrichtung aus dem Zweckverband ausschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.
 (2) Der drohende Ausschluß ist dem betreffenden Kirchenvorstand bzw. dem Vertretungsorgan der kirchlichen Einrichtung in geeigneter Form und der Kirchenleitung mitzuteilen.

VII. Abschnitt: Schlußbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Rundschreiben an die angeschlossenen Kirchengemeinden, Dekanate und sonstigen kirchlichen Einrichtungen.

§ 20

Satzungsänderungen

- (1) Die Verbandsvertretung (Rentamtsausschuß) kann die Verbandsatzung mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen ihrer satzungsgemäßen Mitglieder ändern. Die Änderung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode.
 (2) Für Veränderungen der Bestimmungen der Verbandsatzung über die Aufgaben des kirchlichen Verbandes, die Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Verbandes, insbesondere die Zuständigkeit der Verbandsorgane, die Sitz- und Stimmverteilung in den Verbandsorganen und die Amtszeit ihrer Mitglieder, die Bestellung der Mitglieder des Vorstandsvorstandes sowie die Befugnisse des Vorsitzenden des Vorstandsvorstandes, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verbandsatzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau mit Wirkung vom 1. Januar 1981 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung des Evangelischen Rentamtes in Langen vom 13. Oktober 1975 außer Kraft.

Dekanat Darmstadt — Land:
 Kirchengemeinde Erzhausen
 Wixhausen

Dekanat Dreieich:
 Kirchengemeinde Buchschlag
 Burgkirchengemeinde Dreieichenhain
 Kirchengemeinde Egelsbach
 Götzenhain
 Gravenbruch

Gesamtgemeinde Langen
 Buchenbuschgemeinde Neu-Isenburg
 Johannesgemeinde Neu-Isenburg
 Kirchengemeinde Am Marktplatz Neu-Isenburg (früher Ost)

Lukasgemeinde Neu-Isenburg (ab 1. Januar 1982)
 Kirchengemeinde Offenthal
 Zeppelinheim
 Gesamtgemeinde Sprendlingen
 mit Erasmus-Alberus-Gemeinde
 Friedensgemeinde
 Christuskirchengemeinde
 Versöhnungsgemeinde
 Dekanatskasse (und Durchlauf Pflichtkollekten)
 Dekanat Groß-Gerau.
 Kirchengemeinde Berkach
 Büttelborn
 Dornheim
 Geinsheim
 Versöhnungsgemeinde Groß-Gerau/Nord
 Kirchengemeinde Groß-Gerau/Süd
 Klein-Gerau
 Mörfelden
 Nauheim
 Trebur

Waldorf
 Wallerstädten
 Worfelden
 Dekanatskasse (und Durchlauf Pflichtkollekten)
 Dekanat Rüsselsheim:
 Christuskirchengemeinde Kelsterbach
 St. Martinsgemeinde Kelsterbach
 Friedensgemeinde Kelsterbach
 Martin-Luther-Gemeinde Raunheim
 Philipp-Melanchthon-Gemeinde Raunheim
 Dekanatskasse (und Durchlauf Pflichtkollekten)

Sonstige Einrichtungen:
 Flughafenseelsorge bis 31. Dezember 1982

Vorstehende Verbandssatzung wird hiermit bekanntgemacht

Wiesbaden, 4. Juni 1986

Der Hessische Kultusminister
 I B 4.1 — 881/0/02 — 39
 StAnz. 25/1986 S. 1288

605

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Wirtschaftsprüfer-Prüfung im Frühjahr 1987

Der schriftliche Teil der Wirtschaftsprüfer-Prüfung wird voraussichtlich im März 1987 beginnen. Als Termin für die mündliche Prüfung ist der Monat Juni 1987 vorgesehen.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung bitte ich, mit den in § 2 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer vom 31. Juli 1962 (BGBl. I S. 529), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3007), aufgeführten Unterlagen bis spätestens 31. Oktober 1986 beim Zulassungsausschuß für Wirtschaftsprüfer des Landes Hessen, des Landes Rheinland-Pfalz und des Saarlandes, 6200 Wiesbaden, Postfach 31 29, einzureichen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung ergeben sich aus den §§ 7 ff. des Gesetzes über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüferordnung) i. d. F. vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355).

Für das Zulassungsverfahren ist eine Gebühr von 200,— DM zu entrichten; die Prüfungsgebühr beträgt 750,— DM (§ 14 a der Wirtschaftsprüferordnung). Die Gebühren werden angefordert oder können im voraus an die Staatshauptkasse Hessen in Wiesbaden, Postgirokonto Frankfurt am Main Nr. 94 716 608 unter Angabe des Vermerks: I a — 07 01 — 111 64 überwiesen werden.

Körperbehinderten Bewerbern kann die Frist für die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten jeweils um eine Stunde verlängert werden (§ 8 Abs. 2 Prüfungsordnung).

Die dem Zulassungsantrag beigefügten Fotokopien bzw. Abschriften von Zeugnissen und sonstigen Urkunden müssen amtlich beglaubigt sein.

Wiesbaden, 2. Juni 1986

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik
 I a 1 — 441 d 1
 StAnz. 25/1986 S. 1291

606

Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege — Ablösungsrichtlinien Stra W 85 —

Der Bundesminister für Verkehr hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1985 vom 2. Dezember 1985 (s. Anlage) im Einvernehmen u. a. mit den obersten Straßenbaubehörden der Länder und der Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände die „Ablösungsrichtlinien Stra W 85“ zur Einführung übersandt. Die neugefaßten „Ablösungsrichtlinien Stra W 85“ sind beim Verkehrsblattverlag, Postfach 7 48, 4600 Dortmund 1, zu beziehen.

*) hier nicht veröffentlicht

Die genannten „Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege“ werden hiermit zur Anwendung beim Bau und der Unterhaltung der vom Land Hessen verwalteten Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen eingeführt. Bei kommunalen Straßen, die mit Zuwendungen des Bundes oder des Landes gefördert werden sollen, sind diese Richtlinien ebenfalls anzuwenden. Für Bauwerke im Zuge dieser Straßen gelten die „Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke — Ablösungsrichtlinien 1980 — (StAnz. 1980 S. 843) mit Ergänzung (StAnz. 1982 S. 456).

Zusatz für die Städte und Gemeinden in Hessen als Träger der Baulast öffentlicher Straßen:

Ich empfehle die Anwendung der „Ablösungsrichtlinien Stra W 85“ auch in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Wiesbaden, 27. Mai 1986

Der Hessische Minister
 für Wirtschaft und Technik
 III c 42 — 63 b — 51/63 a — 02.185
 — Gült.-Verz. 60 —
 StAnz. 25/1986 S. 1291

Anlage

Der Bundesminister für Verkehr
 StB 26/78.25/25 Va 85

Bonn, 2. Dezember 1985

Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 14/1985
 Sachgebiet: 04 Straßenbefestigungen

An die
 obersten Straßenbaubehörden der Länder

Betr. . . Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Nr. 16/1979 vom 10. Oktober 1979 — StB 25/78.10.20/25064 Va 79 —

Anlg. . . Ablösungsrichtlinien Stra W 85

Mit Bezugsschreiben hatte ich die „Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke“ eingeführt. Eine Arbeitsgruppe des Bund/Länder-Ausschusses „Straßenbautechnik“ hat in Ergänzung dazu „Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Straßen und Wege“ — Ablösungsrichtlinien Stra W 85 — erarbeitet. Die obersten Straßenbaubehörden der Länder, die Bundesvereinigung kommunaler Spitzenverbände, der Bundesverband Deutscher Eisenbahnen (BDE), die Deutsche Bundesbahn und die Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen des Bundesministeriums für Verkehr waren beteiligt.

Ich führe die Ablösungsrichtlinien Stra W 85 hiermit für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein. Die Richtlinien sind für Straßen und Wege anzuwenden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ablösung gegeben sind oder eine Ablösung vereinbart ist bzw. vereinbart wird. Die Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen des Bundesministeriums für Verkehr und

die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn werden die „Ablösungsrichtlinien Stra W 85“ für ihre Geschäftsbereiche ebenfalls einführen.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfehle ich, bei Maßnahmen an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen die „Ablösungsrichtlinien Stra W 85“ bei der Abwicklung von Ablösungsmaßnahmen entsprechend anzuwenden.

Dieses Allgemeine Rundschreiben wird im Verkehrsblatt, Heft 24/1985, veröffentlicht.

607

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3112 in der Gemarkung Gernsheim, Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die im Zuge der Landesstraße 3112 in der Gemarkung Gernsheim der Stadt Gernsheim im Landkreis Groß-Gerau, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebauten Strecken
 - von km 0,006 neu (an der B 426 nordöstlich von Gernsheim)
 - bis km 1,157 neu (bei km 0,532 der K 212 alt) = 1,151 km

und

- von km 0,003 neu (bei km 0,543 der K 212 alt)
- bis km 0,460 neu (bei km 0,750 der L 3112 alt östlich von Gernsheim) = 0,457 km

werden mit Wirkung vom 1. Mai 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3112 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die Teilstrecke der Kreisstraße 212 (Kreuzung)

- von km 0,532 alt (bei km 1,157 der L 3112 neu)
- bis km 0,543 alt (bei km 0,003 der L 3112 neu) = 0,011 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3112 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3112

- von km 0,006 alt (an der B 426 in Gernsheim)
- bis km 1,111 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 212 alt —) = 1,105 km

und

- von km 0,000 alt (= km 1,111 alt)
- bis km 0,527 alt (an der neugebauten Anschlußstrecke zur L 3112 neu) = 0,527 km

zusammen 1,632 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Gernsheim über (§ 43 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3112

- von km 0,527 alt
- bis km 0,750 alt (bei km 0,460 der L 3112 neu) = 0,223 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Mai 1986 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Neckarstraße 3, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie

kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 27. Mai 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 25/1986 S. 1292

608

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung einer Teilstrecke der Landesstraße 3042 in der Ortslage Uckersdorf der Stadt Herborm, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen

- Die im Zuge der Landesstraße 3042 in der Ortslage Uckersdorf der Stadt Herborm im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Gießen, neugebaute Strecke

- von km 5,829 neu (bei km 5,829 der L 3042 alt)
- bis km 6,063 neu (bei km 6,068 der L 3042 alt) = 0,234 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3042 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3042

- von km 5,829 alt
- bis km 6,068 alt = 0,239 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Herborm über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Luisenplatz 5, 6200 Wiesbaden, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 5. Juni 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 25/1986 S. 1292

609

Widmung von Neubaustrecken, Abstufung und Einziehung von Teilstrecken der Bundesstraße 448 sowie Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Kreisstraße 191 in den Gebieten der Städte Offenbach am Main, Mühlheim am Main und Obertshausen, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die im Gebiet der Stadt Offenbach am Main im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Querspange

- von km 0,000 neu (Beginn eines Anschlußarmes bei km 0,004 der B 448 alt nordwestlich des Ortsteils Bieber)
- bis km 0,304 neu (Ende des Anschlußarmes = km 0,000 neu) = 0,304 km

einschließlich des zweiten 0,306 km langen Anschlußarmes und
 von km 0,000 neu (Zusammenführung der beiden Anschlußarme)
 bis km 0,809 neu (Ende der Querspange nordöstlich der Anschlußstelle „Am Turm“ der B 448 neu) = 0,809 km
 sowie die im Zuge der Bundesstraße 448 in den Gebieten der Städte Offenbach am Main, Mühlheim am Main und Obertshausen im Landkreis Offenbach neugebaute Strecke
 von km 0,264 neu (Beginn der Neubaustrecke nördlich des Ortsteiles Bieber)
 bis km 0,000 neu (Überführung der neugebauten Querspange — Anschlußstelle „Am Turm“ —) = 0,264 km
 von km 0,000 neu (— Anschlußstelle „Am Turm“ —)
 bis km 3,380 neu (= km 0,000 neu — Überführung der K 191 —) = 3,380 km
 und
 von km 0,000 neu (= km 3,380 neu)
 bis km 0,710 neu (bei km 0,570 der B 448 alt nördlich des Ortsteiles Obertshausen) = 0,710 km

einschließlich der neugebauten Anschlußstelle „Am Turm“ an der neuen Querspange und der neugebauten Anschlußstrecke an der Kreisstraße 191

werden mit Wirkung vom 1. Juni 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 448 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 448 in den Gebieten der Städte Mühlheim am Main und Obertshausen

von km 3,685 alt (am Anschluß der K 191)
 bis km 3,689 alt (= km 0,000 alt) = 0,004 km
 und
 von km 0,000 alt (= km 3,689 alt)
 bis km 0,295 alt (bei km 0,640 der Gemeindestraße „Leipziger Straße“) = 0,295 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 191 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Landkreis Offenbach über (§ 41 Abs. 2 HStrG).

3. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 448 in den Gebieten der Städte Offenbach am Main und Mühlheim am Main

von km 0,004 alt (an der neuen Querspange westlich des Ortsteiles Bieber)
 bis km 3,685 alt (am Anschluß der K 191) = 3,681 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Offenbach am Main über (§§ 41 und 45 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 448 im Gebiet der Stadt Obertshausen

von km 0,295 alt (bei km 0,640 der Gemeindestraße „Leipziger Straße“)
 bis km 0,570 alt (bei km 0,710 der B 448 neu) = 0,275 km

ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 eingezogen (§ 2 Abs. 4 FStrG).

5. Die im Gebiet der Stadt Obertshausen gelegene Gemeindestraße „Leipziger Straße“

von km 0,000 alt (an der L 3117 im Ortsteil Obertshausen)
 bis km 0,640 alt (bei km 0,295 der B 448 alt) = 0,640 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 191 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG)

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Offenbach über

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, 6100 Darmstadt, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden

Wiesbaden, 6. Juni 1986

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik
 III c 22 63 a 30

StAnz. 25/1986 S. 1292

610

Widmung von Neubaustrecken, Umstufung und Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesautobahn A 66, der Bundesstraßen 40 und 276 sowie der Landesstraßen 3199, 3216 und 3333 in den Gebieten der Städte Gelnhausen, Bad Orb und Wächtersbach sowie der Gemeinde Biebergemünd, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die in den Gebieten der Stadt Gelnhausen, der Gemeinde Biebergemünd, der Städte Wächtersbach und Bad Orb im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Bundesautobahnstrecke

von km 0,006 neu (bei km 0,006 der K 40 alt westlich von Höchst)
 bis km 6,330 neu (= km 0,000 neu — Anschlußstelle Bad Orb an der B 276 neu —) = 6,324 km

und
 von km 0,000 neu (= km 6,330 neu)
 bis km 4,640 neu (= km 0,000 der A 66 östlich von Aufenau) = 4,640 km
 zusammen 10,964 km

einschließlich der neugebauten Anschlußstelle Bad Orb bei km 6,330/0,000 neu

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesautobahn A 66 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die im Bereich der neuen Anschlußstelle Bad Orb der A 66 neugebaute Strecke

von km 2,480 neu (bei km 0,006 der B 40 alt)
 bis km 2,528 neu (= km 0,000 neu — Anschluß der L 3199 neu —) = 0,048 km

und
 von km 0,000 neu (= km 2,528 neu)
 bis km 0,719 neu (bei km 0,708 der B 40 alt) = 0,719 km
 zusammen 0,767 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 276 (§ 2 Abs. 1 FStrG).

3. Die im Zuge der Landesstraße 3199 an der Anschlußstelle Bad Orb der A 66 neugebaute Anschlußstrecke

a) von km 4,160 neu (bei km 4,160 der L 3199 alt)
 bis km 4,377 neu (bei km 2,528/0,000 der B 276 neu) = 0,217 km,

die im Zuge der Landesstraße 3216 östlich von Aufenau neugebaute Strecke

b) von km 1,847 neu (bei km 1,847 der B 40 alt)
 bis km 1,915 neu (bei km 0,026 der L 3216 alt) = 0,068 km

und die westlich von Höchst neugebaute Strecke

- c) von km 0,887 neu (bei km 0,887 der B 40 alt)
bis km 0,923 neu (bei km 0,036 der B 40 alt) = 0,036 km

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1986 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden wie folgt in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG):

die Strecke a wird Teilstrecke der Landesstraße 3199, die Strecke b wird Teilstrecke der Landesstraße 3216 und die Strecke c wird Teilstrecke der Landesstraße 3333.

4. Die Teilstrecke der Bundesstraße 40 westlich von Höchst
von km 0,899 alt (bei km 0,985 der A 66)
bis km 0,905 alt (= km 0,000 alt) = 0,006 km
und
von km 0,000 alt (= km 0,905 alt)
bis km 0,006 alt (bei km 0,006 der A 66 neu) = 0,006 km

zusammen 0,012 km

wird mit Wirkung vom 1. Juli 1986 zur Bundesautobahn aufgestuft und Bestandteil der Bundesautobahn A 66 (§ 2 Abs. 3 a FStrG).

5. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 40
von km 0,005 alt (am Anschluß der B 276 westlich von Aufenau)
bis km 1,211 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 886 —) = 1,206 km,
von km 0,000 alt (= km 1,211 alt)
bis km 0,131 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 887 —) = 0,131 km
und

von km 0,000 alt (= km 0,131 alt)
bis km 1,847 alt (bei km 1,847 der L 3216 neu östlich von Aufenau) = 1,847 km
zusammen 3,184 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3216 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

6. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 40
von km 0,000 alt (= km 0,574 der L 3333 auf der Brücke über die A 66 südwestlich von Höchst)
bis km 0,071 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 898 —) = 0,071 km,
von km 0,000 alt (= km 0,071 alt)
bis km 0,887 alt (bei km 0,887 der L 3333 neu) = 0,887 km,
von km 0,036 alt (bei km 0,923 der L 3333 neu)
bis km 3,531 alt (= km 0,000 alt — Anschluß der K 908 —) = 3,495 km
und
von km 0,000 alt (= km 3,531 alt)
bis km 0,266 alt (am Anschluß der B 276 in Wirtheim) = 0,266 km

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1986 in die Gruppe der Landesstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 HStrG). Sie werden als Teilstrecken der Landesstraße 3333 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

7. Die Teilstrecken der Bundesstraße 40
von km 0,000 (= km 5,708 der B 40 — Anschluß der B 276 in Wirtheim —)
bis km 2,474 (= km 0,000 — Anschluß der L 3199 alt —)

von km 0,000 (= km 2,474)
bis km 0,006 (bei km 2,480 der B 276 neu im Bereich der Anschlußstelle Bad Orb)

und

von km 0,708 (bei km 0,719 der B 276 neu nördlich der Anschlußstelle Bad Orb)
bis km 2,084 (Anschluß der B 276 westlich von Aufenau)

werden mit Wirkung vom 1. Juli 1986 Teilstrecken der Bundesstraße 276.

8. Die weiteren durch Neubaustrecken ersetzten bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 40 sind für den Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6 a FStrG).

9. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3199
von km 4,160 alt (bei km 4,160 der L 3199 neu östlich der Anschlußstelle Bad Orb)
bis km 4,422 alt (an der B 40 alt im Bereich der Anschlußstelle Bad Orb) = 0,262 km

und die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3216

von km 0,004 alt (an der A 66 östlich von Aufenau)
bis km 0,026 alt (bei km 1,916 der L 3216 neu) = 0,022 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Juli 1986 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, 6000 Frankfurt am Main, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 6. Juni 1986

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 22 63 a 30

St.Anz. 25/1986 S. 1293

611

Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3046 sowie der Kreisstraßen 482 und 489 in den Gemarkungen Dorchheim und Heuchelheim der Gemeinde Elbtal, Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen

1. Die in den Gemarkungen Dorchheim und Heuchelheim der Gemeinde Elbtal im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, gelegene Teilstrecke der Kreisstraße 482
von km 0,003 alt (bei km 0,003 der L 3046 alt südwestlich von Dorchheim)
bis km 1,160 alt (an der B 54 südlich von Dorchheim) = 1,157 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3046 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf das Land Hessen über (§ 41 Abs. 1 HStrG).

2. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3046
von km 0,003 alt (bei km 0,003 der K 482 alt südwestlich von Dorchheim)
bis km 1,104 alt (an der B 54 in Dorchheim) = 1,101 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als

Teilstrecke der Kreisstraße 489 in das Straßenverzeichnis eintragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 Abs. 4 HStrG festgelegten Umfang auf den Landkreis Limburg-Weilburg über.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, Luisenplatz 5, 6200 Wiesbaden, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. Juni 1986

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 25/1986 S. 1294

612

Umstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3431 in der Ortslage Neukirchen der Gemeinde Haunetal, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel

- Die in der Ortslage Neukirchen der Gemeinde Haunetal im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, gelegene bisherige Gemeindestraße (Stoppeler Straße)
 - von km 1,348 (bei km 1,348 der L 3431 alt)
 - bis km 1,517 (bei km 0,186 der L 3431) = 0,169 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3431 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3431 (Johannesstraße, Mittelstraße)
 - von km 1,348 alt (an der „Stoppeler Straße“)
 - bis km 1,529 alt (am Seitenarm der L 3431) = 0,181 km

wird mit Wirkung vom 1. Juni 1986 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Gemeinde Haunetal über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehend genannte Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, 3500 Kassel, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 3. Juni 1986

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 22 — 63 a 30

StAnz. 25/1986 S. 1295

DER HESSISCHE MINISTER FÜR UMWELT UND ENERGIE

613

Durchführung des abfallwirtschaftlichen Förderungsprogramms;

hier: Bezuschussung von Wertstofftonnen, Wertstoffcontainern und Sammelfahrzeugen

Bezug: Erlaß vom 11. Januar 1985 (StAnz. S. 280)

Die im abfallwirtschaftlichen Förderungsprogramm verfügbaren Landesmittel sollen künftig verstärkt für solche Maßnahmen verwendet werden, die zur Vermeidung, Verringerung und unmittelbaren Verwertung von Abfällen dienen. Einen besonderen Schwerpunkt bilden hierbei Kompostierungsanlagen für pflanzliche Abfälle aus Gärten und Parkanlagen und organische Küchenabfälle.

Dagegen muß die Förderung von Behältern und Fahrzeugen zur Einsammlung von Wertstoffen aus Abfällen sowohl nach dem Hols als auch nach dem Bringsystem aus grundsätzlichen Erwägungen stark eingeschränkt werden.

Der bisher beantragte Finanzierungsbedarf für Wertstofftonnen und Wertstoffcontainer sowie Sammelfahrzeuge gibt mir Veranlassung zu nachstehenden Festlegungen:

- An der Finanzierung von Behältern zur getrennten Einsammlung von Wertstoffen aus Abfällen, wie Tonnen und Container, besteht nur geringes Landesinteresse. Für noch nicht bearbeitete Anträge kann grundsätzlich nur von einer Bezuschussung von maximal 10% ausgegangen werden. Die begrenzten Finanzierungsmittel lassen allenfalls die Finanzierung des 2. Behälters zu. Voraussetzung ist jedoch, daß in einem abfallwirtschaftlichen Gesamtkonzept dargelegt ist, daß sich das System der getrennten Sammlung in dieses Konzept einfügt. Außerdem ist in einem Kosten- und Zeitplan aufzuzeigen, wie das Gesamtkonzept realisiert werden soll.

2. Sammelfahrzeuge werden nicht finanziert. Eine Ausnahme kann bei Anlegung eines engen Maßstabes für Spezialfahrzeuge in Frage kommen, jedoch nur dann, wenn es sich um die notwendige Erprobung von Neuentwicklungen handelt. Der Fördersatz beträgt maximal 10%.

- Ich behalte mir weitere Einschränkungen je nach Antragslage vor.

Die kommunalen Spitzenverbände sowie die Verbände kommunaler und privater Städtereinigungsbetriebe erhalten Kopie dieses Erlasses.

Wiesbaden, 24. April 1986

**Der Hessische Minister
für Umwelt und Energie**
IV A 7 — 79n 10.17 — 1592/86
— Gült.-Verz. 891 —

StAnz. 25/1986 S. 1295

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

614

Prüfungsvergütung für Laufbahnprüfungen des höheren technischen Dienstes der hessischen Gewerbeaufsichtsverwaltung

Unter Berücksichtigung der Grundsätze der Richtlinien über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten im öffentlichen Dienst vom 8. Januar 1982 (StAnz. S. 218), geändert durch Erlaß vom 8. Oktober 1982 (StAnz. S. 1882), beträgt die Vergütung für die Mitwirkung als Prüfer bzw. Aufsichtsperson bei der Laufbahnprüfung für Beamte des höheren Dienstes:

- | | |
|---|---------|
| a) für die Durchsicht und Bewertung der Hausarbeit | 30,— DM |
| b) für die Durchsicht und Bewertung einer Aufsichtsarbeit | 15,— DM |
| c) für die Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling | 15,— DM |

d) für die Aufsicht bei Klausuren je Klausur 6,— DM
Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann einen Zuschlag von 25 v. H. des für die Teilnahme an der mündlichen Prüfung in Betracht kommenden Satzes erhalten.
Die vorstehenden Sätze sind Höchstsätze. Sie ermäßigen sich im Grad einer Entlastung im Hauptamt.
Im übrigen verweise ich auf Nrn. 1 und 2 sowie 7 bis 12 der Richtlinien vom 8. Januar 1982.

Der Hauptpersonalrat ist beteiligt worden.
Dieser Erlaß tritt am 1. Juni 1986 in Kraft.

Wiesbaden, 27. Mai 1986

Der Hessische Sozialminister
VB 3 — 8 e
— Gült.-Verz. 322, 3237 —
StAnz. 25/1986 S. 1295

615

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Norbert Schneider (31. 8. 85), Polizeihauptmeister Wolfgang Stief (31. 5. 86).

Frankfurt am Main, 9. Juni 1986

Der Polizeipräsident
P III/13 — 8 b 22

bei der Hessischen Brandversicherungskammer Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Vera Dickler (26. 5. 86).

Darmstadt, 28. Mai 1986

Hessische Brandversicherungskammer
2 b — 24/I/1

StAnz. 25/1986 S. 1296

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

an den Gymnasien und Gesamtschulen mit Sekundarstufe I und II im Regierungsbezirk Kassel

ernannt:

zu **Studiendirektorinnen** die Oberstudienrätinnen (BaL) Ruth Sebold (14. 4. 86), Hedwig Schneider, beide Fulda (16. 4. 86);

zu **Oberstudienräten/innen** die Studienräte/innen (BaL) Norbert Volkwein, Willingen, Dietmar Müller, Frankenberg, Dr. Lothar Klemisch, Vellmar, Hans-Karl Müller, Eschwege, (sämtlich 1. 4. 86), Margret Raupach, Kassel (2. 4. 86), Wolfgang Kremer, Fulda (3. 4. 86), Hubert Manych, Schenklengsfeld (9. 4. 86), Julia Steinmetz, Felsberg (22. 4. 86);

zu **Studienräten/innen (BaL)** die Studienräte/innen z. A. (BaP) Michael Wesemann, Neukirchen, (18. 2. 86), Doris Frobel, Kassel (27. 2. 86), Wolfgang Nawrotzki, Bad Wildungen (1. 5. 86), Ingrid Fingerling-Franzbach, Arolsen (26. 5. 86);

zu **Studienräten** die Studienräte z. A. (BaP) Hans-Hermann Thieße, Jürgen Weber, beide Fulda, Aloysius Antonius Amann, Hofgeismar, Berthold Schramm, Hess. Lichtenau, Ulrich Faust, Frankenberg, Jürgen Heß, Melsungen, Thomas Schübler, Fritzlar, Günther Arhelger, Bad Hersfeld, Michael Winkelmann, Arolsen (sämtlich 1. 5. 86)

zum **Lehrer z. A. (BaP)** Angestellter Erhard Kiel, Korbach (26. 3. 86);

zu **Studienreferendaren/innen (BaW)** die Bewerber/innen Hans-Georg Allroggen, Immanuel Büttner, Andrea Böhm, Silvia Balduff, Jörg Bischoff, Marion Buschenhenke, Ingrid Eisenberg, Annegret Ellrott, Edmund Götzke, Sabine Gillmann-Oesterheld, Renate Grauert, Klaus-Jürgen Höhle, Wilfried Hanuschka-Haller, Susanne Herrmann-Borchert, Inge Herzig, Matthias Heuck, Dörte Heydemann, Dagmar Israel, Elke Klapproth, Beate Knierim-Plate, Michael Krüger, Gabriela Maria Lehmann, Hans-Dietrich Mütze, Rainer Nolda, Petra Riemer, Dagmar Rohner, Wolfgang Schaumburg, Petra Schroer, Jörg Steinhöfel, Martina Tomeo, Günter Stelzig, Birgit Wiszinski, Andreas Wittmer, sämtlich Studienseminar Kassel I für das Lehramt an Gymnasien; Vera Aehle, Ludwig Bonitz, Sabine Brede, Margrit Dubbel, Peter Falkenrodt, Michael Frei, Antje Habscheidt-Schuh, Anita Hamann, Jürgen Krompholz, Gisela Krug-Jarnot, Dr. Ralf Laging, Cornelia Lammert, Claudia Mallmann, Susanne Mues-Melching, Reinhard Paul, Elisabeth Petri, Klaus Preissler, Rene Rössing, Birgitt Riedel, Ursula Sandrock, Bernd Vogtland, Sibylle Wehe, Margit Wichert-Günther, Peter Will, Fredy Zech, Peter Zimmer, sämtlich Studienseminar Kassel II für das Lehramt an Gymnasien; Julia

Albrecht, Dagmar Beurmann, Peter Blanke, Sabine Bohner, Knut Eckhardt, Karl Werner Gärtner, Christoph Hüwelmeier, Anke Hölscher, Alfons Hansch, Andreas Hegeling, Almut Hessler, Sylvia Hoinka, Barbara Hummert-Höwelmeier, Heidemarie Jüssen, Hella König, Peter Kratz, Cornelia Mans, Maria Milz, Martina Musmann, Irene Ohlwein, Hildegard Padberg, Reiner Pröll, Sigrid Sanders, Wolfgang Scherp, Elisabeth Schrader, Sigrid Sitte, Patricia Stellmach, Kirsten Trupp, Susanne Weber, Christine Wenisch, Birgit Wittig, Kerstin Wobschall, sämtlich Studienseminar Fulda für das Lehramt an Gymnasien (sämtlich 1. 5. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 12

Fachlehrer (BaL) Arthur Herget, Fulda (1. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrat Manfred Tscherner, Kassel (24. 3. 86);

entlassen:

die Studienreferendare/innen (BaW) Dieter Nofts (8. 1. 86), Susanne Raehse, Achim Eng (beide 31. 3. 86), Juliane Deppisch, Astrid Waltenberg, Klaus-Dieter Hannemann, Christiane Heck-Fromm, sämtlich Studienseminar II für das Lehramt an Gymnasien in Kassel (sämtlich 30. 4. 86), Thomas Fischer (17. 4. 86), Mathias Strohschneider, Studienseminar für das Lehramt an Gymnasien in Fulda (30. 4. 86);

verstorben:

Studiendirektor (BaL) Wilfried Dirks, Bad Wildungen (17. 6. 85), Oberstudienrat (BaL) Ernst Röder, Frankenberg (25. 4. 86), Studienrat (BaL) Reinhard Preißler, Hünfeld (22. 3. 86).

Kassel, 26. 5. 1986

Der Regierungspräsident
23 a — 8 b 28 B

StAnz. 25/1986 S. 1296

K. im Bereich des Hessischen Sozialministers

bei den Dienststellen der Kriegsopferversorgung

ernannt:

zum **Präsidenten des Landesversorgungsamtes Hessen Ltd.** Regierungsdirektor Walter Sprankel (1. 4. 86);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Erhard Damm (1. 4. 86);

zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Karl Ackermann (1. 4. 86);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hans-Georg Riehl (1. 4. 86);

beim Hessischen Landesprüfungsamt für Heilberufe

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaL) Veronika Feldmann (1. 12. 85);

in der Versorgungsverwaltung

zum **Ltd. Regierungsdirektor** Regierungsdirektor (BaL) Werner Renner, Versorgungsamt Darmstadt (1. 4. 86);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Jörg Osmer, Versorgungsamt Darmstadt (1. 4. 86);

zum **Medizinaldirektor** Medizinalobererrat (BaL) Dr. Dietrich Galuschka, Versorgungsamt Kassel (29. 10. 85);

zu **Medizinaloberräten (BaL)** die Medizinaloberräte z. A. (BaP) Dr. Theodor Vogler, Versorgungsamt Fulda (29. 10. 85), Dr. Claus Meyen, Versorgungsamt Kassel (19. 2. 86);

zum **Medizinalobererrat z. A. (BaP)** Angestellter Wolfgang Bärenz, Versorgungsamt Kassel (14. 2. 86);

zu **Medizinalräten (BaL)** die Medizinalräte z. A. (BaP) Dr. Karl Jung (6. 3. 86), Dr. Jürgen Köthe (7. 3. 86), Bettina Tarnow (6. 8. 86) sämtlich Versorgungsamt Gießen;

zu **Regierungsräten z. A. (BaP)** die Angestellten Joachim Lange (4. 11. 85), Willi Schröder (11. 10. 85), beide Versorgungsamt Gießen;

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Heinrich Ranft, Versorgungsamt Gießen (3. 4. 86);

zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Elmar Schmitt, Versorgungsamt Fulda (1. 4. 86);

zu **Amtmännern** die Oberinspektoren/innen (BaL) Ulrich Schmidt, Herbert Schumacher, beide Versorgungsamt Darmstadt, Angelika Gallen, Claudia Schlambor, beide Versorgungsamt Frankfurt, Martin Niklaus, Versorgungsamt Gießen, Heinz-Dieter Hätscher, Versorgungsamt Kassel (sämtlich 1. 4. 86);

zu **Oberinspektoren** Inspektor (BaP) Harald Aff, Versorgungsamt Frankfurt (1. 4. 86), Inspektor (BaL) Josef Feldenz, Versorgungsamt Frankfurt (17. 4. 86);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Sabine Göbel, Versorgungsamt Darmstadt (19. 11. 85);

zu **Hauptsekretären** die Obersekretäre (BaL) Hans-Jürgen Gutzeit, Versorgungsamt Darmstadt (9. 4. 86), Kurt Günter Blüthgen, Versorgungsamt Frankfurt (16. 4. 86);

zur **Obersekretärin** Sekretärin (BaP) Annette Guthier, Versorgungsamt Frankfurt (1. 4. 86);

zu **Sekretären/innen** die Assistenten/innen (BaP) Claudia Götz, Oliver Heinig, Thomas Dinges, sämtlich Versorgungsamt Frankfurt (sämtlich 1. 4. 86);

zum **Assistenten z. A.** Assistentenanwärter (BaW) Eckhard Weber (6. 12. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Medizinaloberrat Dr. Theodor Vogler, Versorgungsamt Fulda (21. 10. 85), Amtsinspektorin Petra Post, Versorgungsamt Wiesbaden (17. 12. 85), Inspektor Jürgen Klein, Versorgungsamt Gießen (12. 5. 86), die Obersekretäre/in Ulrike Wüst (27. 1. 86), Thomas Margraf (23. 2. 86), Michael Thöne (14. 5. 86), sämtlich Versorgungsamt Kassel, Joachim Plitsch, Versorgungsamt Gießen (18. 5. 86);

in den Ruhestand getreten:

Medizinaldirektor Dr. Gerhard Heinzelmann, Versorgungsärztliche Untersuchungsstelle, Frankfurt (30. 11. 85);

in den Ruhestand versetzt:

die Amtsräte Hermann Koke, Versorgungsamt Kassel (31. 12. 85), Günter Burhenne, Versorgungsamt Frankfurt (30. 6. 86), beide gemäß § 51 HBG.

Frankfurt am Main, 2. Juni 1986

Landesversorgungsamt Hessen
I/1 — Allgemein

StAnz. 25/1986 S. 1296

L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

im Ministerium

ernannt:

zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Otto Eisenach, Hans Udo Müller (beide 25. 4. 86);

zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberräte (BaL) Heinz Reichwein, Georg Schymalla (beide 25. 4. 86);

zum **Landwirtschaftsdirektor** Landwirtschaftsoberrat (BaL) Peter Fink (25. 4. 86);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Rudolf Lieber (11. 4. 86), Wolfgang Mankel (9. 4. 86);

zur **Techn. Amtsrätin** Techn. Amtmann (BaL) Monika Homberg (9. 4. 86);

zum **Amtmann** Oberinspektor (BaL) Hermann Horn (1. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat (BaP) Dr. Detlef Bimbös (14. 1. 86), Techn. Oberinspektorin (BaP) Kornelia Pilawa (7. 3. 86), Landwirtschaftsrat (BaP) Dr. Arno Zips (14. 5. 86);

versetzt:

vom Bundesminister der Verteidigung Oberregierungsrat (BaL) Georg Schymalla (15. 2. 86);

in den Ruhestand versetzt:

die Oberamtsräte Karl Hubertus Herfurth (28. 2. 86), Karl-Heinz Scherer (30. 4. 86), beide gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 2 HBG;

entlassen:

Ministerialrat Detlev Engel (7. 2. 86) gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 4 HBG.

Wiesbaden, 30. Mai 1986

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten

IA 2 — 7 0 16 — 11/86

StAnz. 25/1986 S. 1297

O. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

zum **Oberrechnungsrat** Rechnungsrat (BaL) Heinz Leißler (24. 4. 86).

Darmstadt, 3. Juni 1986

Der Präsident
des Hessischen Rechnungshofs

Pr I 114 — 4/86

StAnz. 25/1986 S. 1297

P. beim Direktor des Landespersonalamtes Hessen

ernannt:

zum **Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Martin Eschborn (1. 4. 86);

zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Dieter Scharmann (1. 4. 86);

zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Jutta Hergenröther (1. 4. 86);

zum **Regierungsoberrat (BaL)** Regierungsoberrat z. A. (BaP) Christian Zahn (11. 4. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Ministerialrat Otto Schmidt (31. 5. 86).

Wiesbaden, 10. Juni 1986

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen

— ZV/11 —

StAnz. 25/1986 S. 1297

Berichtigung

In StAnz. 1986 S. 1167 muß es unter

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wissenschaft und Kunst

bei „versetzt:“ ... Heidelore Fink statt „(1. 2. 86)“ richtig „(1. 1. 86)“ heißen

Die Redaktion

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

616

DARMSTADT

Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen im Gründchen“ der Stadt Taunusstein/Stadtteil Watzhahn, Rheingau-Taunus-Kreis, vom 22. Mai 1986

Auf Grund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGB. I S. 373), und des § 25 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), wird folgendes verordnet:

§ 1

Schutzgebietsfestsetzung

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage „Tiefbrunnen im Gründchen“ im Stadtteil Watzhahn zugunsten der Stadt Taunusstein ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2

Gliederung, Umfang, Grenzen

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in folgende Zonen:

- Zone I** (Fassungsbereich),
Zone II (Engere Schutzzone),
Zone III (Weitere Schutzzone).

(2) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzone geben die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Übersichtskarte und die Aufzählung in § 3 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und der Schutzzone aus den Schutzgebietskarten i. M. 1 : 10 000, 1 : 5 000, 1 : 2 000 und 1 : 500, in denen die Schutzzone wie folgt dargestellt sind:

- Zone I** = rote Umrandung,
Zone II = grüne Umrandung,
Zone III = gelbe Umrandung.

Die Anlage und die Schutzgebietskarten sind Bestandteile dieser Verordnung.

Die Schutzgebietskarten werden archivmäßig bei

dem Regierungspräsidenten in Darmstadt,
 oberer Wasserbehörde,
 Rheinstraße 62,
 6100 Darmstadt,

verwahrt. Die Karten können während der Dienststunden dort und bei

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
 unterer Wasserbehörde,
 Badweg 3,
 6208 Bad Schwalbach,

dem Landrat des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Katasteramt,
 Badweg 3,
 6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Bauaufsichtsbehörde,
 Badweg 3,
 6208 Bad Schwalbach,

dem Kreisausschuß des Rheingau-Taunus-Kreises,
 Gesundheitsamt,
 Badweg 3,
 6208 Bad Schwalbach,

dem Wasserwirtschaftsamt Wiesbaden,
 Gutenbergstraße 4,
 6200 Wiesbaden,

dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung,
 Leberberg 9,
 6200 Wiesbaden,

dem Magistrat der Stadt Taunusstein,
 Adolfstraße 1 A,
 6204 Taunusstein 2,

der Hessischen Landesanstalt für Umwelt,
 Unter den Eichen 7,
 6200 Wiesbaden,

eingesehen werden.

§ 3

Aufzählung der Flurstücke, Fluren und Gemarkungen**I. Zone I**

Die Zone I erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 2 Nrn. 12, 13, 15, 17 und 23 (jeweils teilweise) der Gemarkung Watzhahn.

II. Zone II

Die Zone II erstreckt sich auf die Flur 2 (teilweise) der Gemarkung Watzhahn.

III. Zone III

Die Zone III erstreckt sich auf Teile der Gemarkungen Steckenroth und Watzhahn.

§ 4

Verbote in der Zone III

In der Zone III sind verboten:

1. das Versenken von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
2. das Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe,
3. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen als Reststoffe radioaktive Stoffe, wassergefährdende Stoffe oder Betriebsabwässer, ausgenommen Kühlwasser, anfallen, wenn diese Stoffe nicht vollständig aus

dem Schutzgebiet herausgeleitet, herausgebracht, ausreichend behandelt oder zulässigerweise in eine öffentliche Kanalisation eingeleitet werden,

4. das Ablagern von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen sowie deren Einbringen in den Untergrund,
5. das Errichten und Betreiben von Rohrleitungen für wassergefährdende Stoffe außerhalb eines Werksgeländes (Fernleitungen),
6. das Errichten und Betreiben von gewerblichen und industriellen Anlagen, in denen radioaktive oder wassergefährdende Stoffe hergestellt oder verwendet werden,
7. das Halten von Tieren in Großbeständen, wenn das ordnungsgemäße Verwerten oder Beseitigen der tierischen Ausscheidungen nicht gesichert ist,
8. das offene Lagern boden- oder wasserschädigender Mittel für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung; die Anwendung ist nur unter genauer Beachtung der Gebrauchsanweisung zulässig,
9. das Versickern von Abwasser einschließlich des auf den Straßen anfallenden Niederschlagswassers,
10. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Betriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Zone III hinausgeleitet wird,
11. das unsachgemäße Lagern von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
12. das Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sowie innerhalb eines Werksgeländes deren Befördern in Rohrleitungen, soweit hierzu nicht Anlagen i. S. des § 15 Abs. 2 der Anlagenverordnung (VAwS) vom 23. März 1982 (GVBl. I S. 74) verwendet werden,
13. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
14. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, die geeignet sind, das Grundwasser nachteilig zu verändern,
15. Abfallbeseitigungsanlagen sowie Anlagen, die der Lagerung und Behandlung von Autowracks dienen,
16. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen — mit Ausnahme von zugelassenen Kleinkläranlagen) und Sammelgruben,
17. das Aufbringen von Fäkalschlamm,
18. das Aufbringen von tierischen Ausscheidungen, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten wird,
19. das Aufbringen von Klärschlamm, soweit nach der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) vom 25. Juni 1982 (BGBl. I S. 734) dies verboten bzw. eine Genehmigung oder die Zulassung einer Ausnahme erforderlich ist,
20. das Versenken oder Versickern von Kühlwasser,
21. das Herstellen von Bohrungen und Erdaufschlüssen mit wesentlicher Minderung der Grundwasserüberdeckung, sofern nicht fachbehördlich festgestellt worden ist, daß eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist,
22. das Auffüllen der Erdoberfläche mit wassergefährdenden Stoffen,
23. das Neuanlegen und Erweitern von Friedhöfen,
24. Rangierbahnhöfe,
25. das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau,
26. Grundwasser- und Erdreichwärmepumpen.

§ 5

Verbote in der Zone II

In der Zone II gelten die Verbote für die Zone III. Darüber hinaus sind verboten:

1. das Errichten und die wesentliche Änderung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen i. S. des § 2 der Hessischen Bauordnung (HBO),
2. Baustellen, Baustofflager, Baustelleneinrichtungen,
3. der Neubau und die wesentliche Änderung von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, ausgenommen Feld- und Waldwege,
4. das Errichten von Sport-, Zelt-, Bade- und Parkplätzen sowie das Zelten, Lagern und Abstellen von Wohnwagen,
5. Kraftfahrzeugwaschen und Ölwechsel,

§ 6

Verbote in der Zone I

In der Zone I gelten die Verbote für die Zone II.
Darüber hinaus sind verboten:

6. jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe (z. B. Kies-, Sand-, Torf-, Lehm- und Tongruben, Steinbrüche), durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Grundwasserüberdeckung vermindert wird,
7. der Bergbau, wenn er zum Zerreißen der Grundwasserüberdeckung, zu Einmuldungen oder offenen Wasseransammlungen führt,
8. Sprengungen,
9. Viehansammlungen und Pferche, soweit dadurch das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung überschritten oder die Pflanzendecke wesentlich verletzt wird,
10. das unsachgemäße Anwenden von Wirtschafts- und Handelsdüngern,
11. die organische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Zone I besteht,
12. das Aufbringen von Klärschlamm,
13. Gärfuttermieten,
14. Gartenbaubetriebe und Kleingärten,
15. das Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Durchleiten oder Befördern wassergefährdender Stoffe,
16. das Vergraben von Tierkörpern,
17. der Transport radioaktiver Stoffe,
18. das Herstellen oder wesentliche Umgestalten von oberirdischen Gewässern einschließlich Fischteichen,
19. militärische Anlagen sowie Manöver und Übungen von Streitkräften oder anderen Organisationen, ausgenommen sind:
 1. Bewegungen zu Fuß,
 2. oberirdisches Verlegen von leichtem Feldkabel,
 3. auf klassifizierten Straßen und wasserdicht befestigten Flächen:
 - Durchfahren mit Ketten-Kraftfahrzeugen
 - Bewegungen von Rad-Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Tank-Kraftfahrzeugen.

1. Fahr- und Fußgängerverkehr,
2. die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
3. die Düngung,
4. das Anwenden von Mitteln für Pflanzenschutz (einschließlich Mittel zur Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung) und zur Wachstumsregelung,
5. das Verletzen der belebten Bodenzone und der Grundwasserüberdeckung,
6. alle sonstigen Maßnahmen, die das Grundwasser beeinflussen können, soweit sie nicht für die Wasserversorgung notwendig sind.

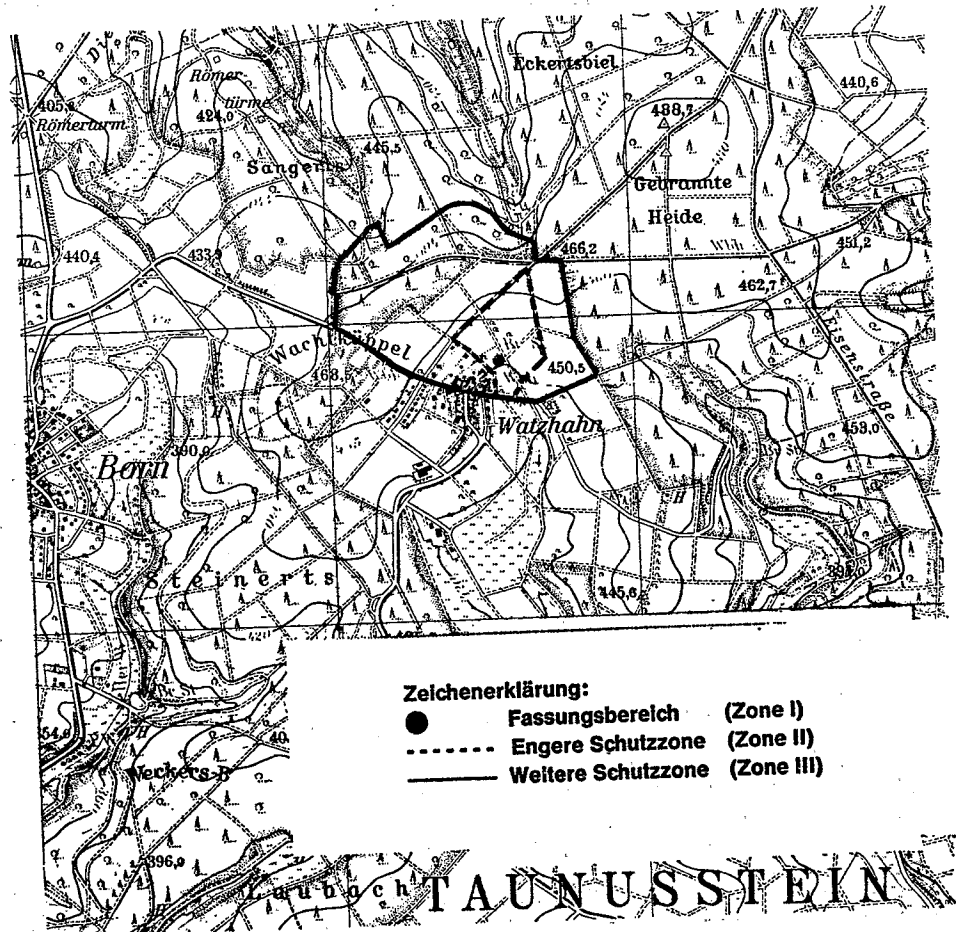
§ 7

Duldungspflichten

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben zu dulden, daß Beauftragte der zuständigen staatlichen Behörden die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten.

Sie haben ferner zu dulden, daß

1. die Zone I eingezäunt, bepflanzt und gepflegt wird,
2. Beobachtungsstellen eingerichtet werden,
3. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufgestellt werden,
4. Mulden und Erdaufschlüsse aufgefüllt werden,
5. wassergefährdende Ablagerungen beseitigt werden,
6. notwendige Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus der Zone II und der Zone I erstellt werden,
7. Vorkehrungen an den in der Zone II und der Zone I liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung der Folgen solcher Unfälle getroffen werden,



Kartengrundlage 5814 Bad Schwalbach, TK 1 : 25 000, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt, Vervielfältigungs-Nr. 86-1-016-19

TAUNUSSTEIN

8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden,
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

§ 8

Ausnahmen

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Darmstadt, obere Wasserbehörde, auf Antrag Ausnahmen zulassen.

Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 22. Mai 1986

Der Regierungspräsident
gez. Dr. Wierscher

StAnz. 25/1986 S. 1297

617

GIESSEN

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 3. Juni 1986

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Dietzhölztal Ortsteil Ewersbach aus Anlaß des Johannismarktes am 29. Juni 1986 und des Herbstmarktes am 26. Oktober 1986 freigegeben. Die Offenhaltung ist beschränkt auf die Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr

§ 2

Diese Verordnung tritt am 29. Juni 1986 in Kraft.

Gießen, 3. Juni 1986

Der Regierungspräsident
gez. Müller

StAnz. 25/1986 S. 1300

618

DARMSTADT

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Amdorfbachtal bei Schönbach und Amdorf“ vom 9. Juni 1986

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet

§ 1

(1) Teile des Amdorfbachtales zwischen Uckersdorf und Schönbach werden in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus zwei Teilbereichen der Amdorfbachtales in den Gemarkungen Uckersdorf, Amdorf und Schönbach der Stadt Herbborn im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 29,64 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000

(3) Diese Verordnung gilt für das in zwei Karten im Maßstab 1 : 2000 rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegen während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Lahn-Dill-Kreises, Karl-Kellner-Ring 51, 6330 Wetzlar, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 des Hessischen Bauordnung herzustellen oder zu erweitern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
6. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder zu befahren, dort zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten oder deren Nutzung zu ändern;
8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
9. Abwasser- oder Wasserversorgungsanlagen zu errichten.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 2 Nr. 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die ackerbauliche Nutzung des Flurstückes Nr. 55 in Flur 3 der Gemarkung Amdorf im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie deren Betrieb;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;

6. die Ausübung der Fischerei in der Zeit vom 16. Juli bis 15. März.

§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt oder erweitert;
2. Aufschüttungen oder Abgrabungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
4. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 2 Nr. 5 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
6. das Gebiet außerhalb der Wege betritt, dort fährt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer

anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 2 Nr. 6);

7. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 7);
8. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 8);
9. Abwasser- oder Wasserversorgungsanlagen errichtet (§ 2 Nr. 9).

§ 6

Die „Verordnung zum Schutz des Landschaftsschutzgebietes Dillkreis vom 30. August 1972“ („Dillpost“, „Herborner Tageblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 7

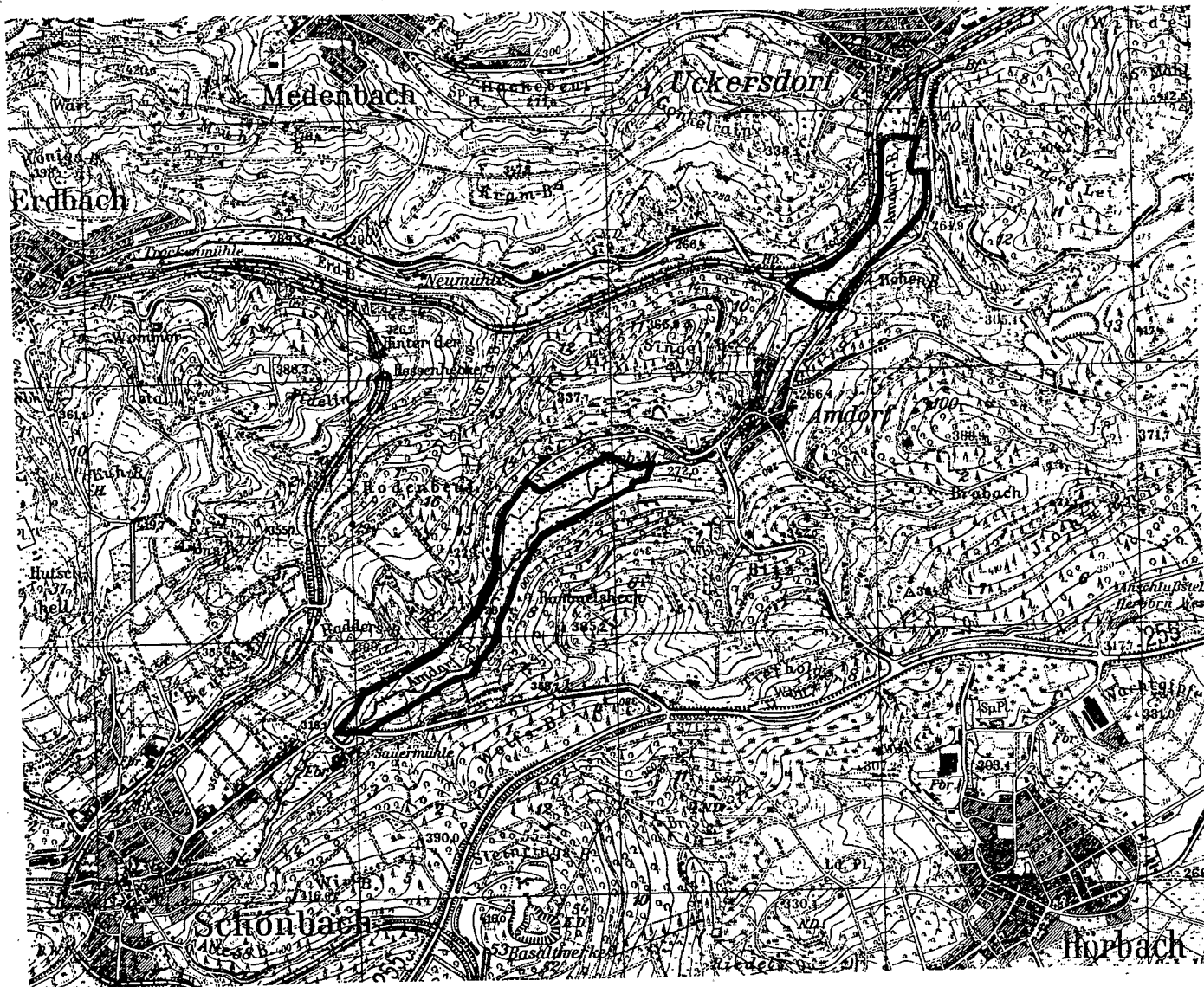
Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 9. Juni 1986

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
gez. D u m m

StAnz. 25/1986 S. 1300

Auszug aus TK, Maßstab 1 : 25 000,
Nr. 5315 des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007



BUCHBESPRECHUNGEN

Leitfaden für die Vorbereitung und Durchführung der Bundestagswahl 1987 im Lande Hessen. Von Wolfgang Hannappel und Rolf Meireis. 1986, DIN A4, 168 S., kart., 34,— DM. Deutscher Gemeindeverlag GmbH, 6500 Mainz.

Die Wahlen zum Elften Deutschen Bundestag werden voraussichtlich im Januar 1987 stattfinden. Die Aufstellung der Parteibewerber für die einzelnen Wahlkreise durch die politischen Parteien ist — wie aus Pressemitteilungen ersichtlich — bereits im Gange. Die Aufgabe der Wahlvorbereitung steht den Wahlbehörden ins Haus. Dabei können sie wiederum auf den bewährten, frühzeitig in der vom Landeswahlleiter Peter Beckmann herausgegebenen Schriftenreihe „Wahlen im Lande Hessen“ erschienenen Wahlleitfaden von Wolfgang Hannappel und Rolf Meireis als Arbeitsanleitung zurückgreifen. Die beiden Autoren, langjährige Referenten für Wahlrecht im hessischen Innenministerium, sind als Verfasser bzw. Mitverfasser von Wahlleitfäden für Bundestags-, Landtags-, Kommunal- und Europawahlen für ihre sachkundige, zuverlässige und praxisnahe Arbeit hinreichend bekannt.

Seit der letzten Bundestagswahl im Jahre 1983 sind die Rechtsgrundlagen für die Bundestagswahl geändert worden. Das Siebente Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 521) hat einige für die Praxis bedeutsame Neuerungen gebracht. Die Erweiterung des Wahlrechts für außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebende Deutsche (die sog. „Auslandsdeutschen“) hat für ca. 500 000 Personen die Möglichkeit eröffnet, sich in die Wählerverzeichnisse eintragen zu lassen und sich an der Bundestagswahl 1987 zu beteiligen. Um diesem Personenkreis die Ausübung des Wahlrechts mittels Briefwahl zu ermöglichen, sind einige Termine und Ausschlussfristen erheblich vorverlegt worden; so endet die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge statt wie bisher am 31. März bereits am 22. Tag vor der Wahl (vgl. dazu insbesondere den Terminkalender S. 75 ff. des Leitfadens). Der Ausschluss vom Wahlrecht für die infolge Richterspruchs wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche in einem psychiatrischen Krankenhaus Untergebrachten ist weggefallen, der Ausschluss für die nach § 63 StGB Untergebrachten ist eingeschränkt worden. Die Wahlbehörden müssen hier von Amts wegen tätig werden und die Wahl- bzw. Meldeunterlagen bereinigen. Das Verbot der Wahlpropaganda während der Wahlzeit erstreckt sich nunmehr auch für Unterschriftensammlungen und auf den Bereich „unmittelbar vor dem Zugang“ und „am“ Wahlgebäude; damit ist das Plakatieren am Wahlgebäude nicht mehr zulässig. Das für die Sitzverteilung bei Landtags- und Kommunalwahlen in Hessen maßgebliche Verfahren nach der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) gilt nunmehr auch bei Bundestagswahlen anstelle des d'Hondtschen Höchstzahlverfahrens. Diese Änderungen sind im Wahlleitfaden eingehend erläutert.

Ltd. Ministerialrat Gerhard Schneider

Verfassungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland. Von Dr. Carl Sartorius. Textsammlung. Loseblattwerk, Bd. I. 32. Erg. Liefg., 1985, rd. 530 S., 24,50 DM; 33. Erg. Liefg., 1985, rd. 430 S., 19,80 DM; Gesamtwerk, rd. 3 320 S., 1 Plastikordner, 58,— DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40

Die beiden Lieferungen, die in kurzem Abstand aufeinander gefolgt sind, umfassen einen Zeitraum von 15 Monaten.

Die umfangreiche 32. Ergänzungslieferung enthält u. a. die Neubekanntmachungen des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462), des Bundesbeamtengesetzes vom selben Tag (BGBl. I S. 479), des Jugendschutzgesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), des Gesetzes über das Kreditwesen vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1472) und des Atomgesetzes vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565). Größere Änderungen haben vor allem das Bundeswahlgesetz, das Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie das Hochschulrahmengesetz erfahren.

Aus dem Inhalt der 33. Lieferung, die das Werk auf den Stand vom Dezember 1985 bringt, seien vor allem erwähnt: die Neubekanntmachungen der Bundeswahlordnung vom 28. August 1985 (BGBl. I S. 1769), des 2. Wohnungsbaugesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1661), des Wohngeldgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421) und des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften vom 12. Juli 1985 (BGBl. I S. 1502). Geändert wurden, teilweise sogar mehrfach, die Vorschriften des Beamtenrechts, das Bundes-Immissionsschutzgesetz und das Hochschulrahmengesetz; daneben wurden bei zahlreichen weiteren Vorschriften Änderungen berücksichtigt und ergänzende Hinweise aufgenommen. Neu eingefügt wurde das Gesetz über den Bundesrechnungshof vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445).

-n

Umzugskosten im öffentlichen Dienst. Von Meyer/Fricke. Loseblattkommentar, 43. Erg. Liefg. z. 4. Aufl., Stand Dezember 1985, 196 S., 62,— DM; 44. Erg. Liefg., Stand Januar 1986, 120 S., 38,— DM; Gesamtwerk, 2 198 S., 2 PVC-Ordner, 128,— DM. R. v. Decker's Verlag, G. Schenck GmbH, 6900 Heidelberg 1 - ISBN 3-7685-0630-4 und 3-7685-1230-4

Mit der 43. Ergänzungslieferung werden die neuen Richtlinien für die Erstattung der Transportversicherungskosten bei Auslandsumzügen vom 4. Juli 1985 und die Verordnung zur Änderung reisekosten- und trennungsgeldrechtlicher Vorschriften vom 7. November 1985 in den Textteil eingearbeitet. Außerdem finden ein Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 26. April 1985 zur Anwendung des Manteltarifvertrages für Auszubildende, die jüngsten Änderungen der ortsüblichen Meter- und Packergelder sowie der Tariflöhne im Möbeltransport und die Neufassung der Richtlinien über die Gewährung von Schul- und Kinderreisebeihilfen an Bundesbedienstete im Ausland vom 22. Mai 1985 Berücksichtigung. Ebenso wurde der Kommentarteil zum Bundesumzugskostengesetz und zur Trennungsgeldverordnung sowie zu den besonderen Vorschriften für die Bundeswehr aktualisiert.

Durch die 44. Ergänzungslieferung werden die Änderungen und Ergänzungen des Umzugskosten- und Trennungsgeldrechts des Bundes und der Länder in den Text- und Kommentarteil eingearbeitet, die in die kürzlich erschienene 43. Lieferung noch nicht aufgenommen werden konnten. Darüber hinaus findet im Kommentarteil insbesondere Rechtsprechung aus der jüngeren Zeit Berücksichtigung. Durch die Einarbeitung der Änderungen und Ergänzungen der beiden Lieferungen ist der Kommentar in seinen wesentlichen Text- und Kommentarteilen wieder auf den neuesten Stand gebracht worden.

Der Kommentar „Meyer/Fricke“ zum Umzugskostenrecht ist über vier Auflagen in der Verwaltungspraxis des Bundes und der Länder anerkannt und eingeführt. Die Gliederung entspricht dem vom selben Verlag herausgegebenen Reisekostenkommentar. Sie hat sich in der Praxis außerordentlich bewährt. Sämtliche Sachfragen werden in dem Kommentar ausführlich und zuverlässig beantwortet. Er kann daher allen Anwendern im öffentlichen Dienst als nützliche Arbeitsunterlage empfohlen werden.

Oberamtsrat Dieter Franz

Vorbeugender baulicher Brandschutz. Von Ltd. Branddirektor Dipl.-Ing. Kurt Klingsohr. 2., überarb. Aufl., 190 S., 39,80 DM. Verlag W. Kohlhammer/Deutscher Gemeindeverlag, 7000 Stuttgart.

Im vorliegenden Buch wird versucht, die Grundgedanken und Grundsätze des Vorbeugenden Brandschutzes so darzustellen, daß sie der Zielgruppe, für die das Buch gedacht ist, transparent und verständlich werden und sie sich mit dem Gedankengut identifizieren kann. Das Buch spricht nicht speziell den Feuerwehrmann an, der sich tagtäglich mit brandschutztechnischen Stellungnahmen und Brandverhütungsschauen auseinandersetzen hat, sondern diejenigen, die in das Angehörige der Bauaufsicht, Sicherheitsingenieure, Technische Aufsichtsbeamte, Betriebsleiter, aber auch Architekten, Bauingenieure und Studierende dieser Fachrichtungen.

Das Buch — von einem Brandschutz-Experten verfaßt — beinhaltet nicht nur formale Regelungen, sondern betrachtet insbesondere aus der Sicht der Feuerwehren die grundsätzlichen baulichen Brandschutzprobleme, die im Brandrisiko der unterschiedlichsten Anlagen zu berücksichtigen sind.

Der Inhalt läßt deutlich werden, daß sich jede brandschutztechnische Maßnahme räumlich, betrieblich und wirtschaftlich für den Bauherrn auswirkt und daß es wichtig ist, bei der Anwendung und Durchsetzung dieser Maßnahmen oftmals Kompromisse zu finden. Dem Leser wird vermittelt, daß Vorbeugender Brandschutz niemals eine Einzelmaßnahme sein kann, sondern immer ein Gesamtpaket zahlreicher Einzelpunkte darstellt.

Der Verfasser gliedert sein Buch, indem er das brandschutztechnische Verhalten der Baustoffe anspricht und auf die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau eingeht. Er schildert die Funktion und die Anforderungen an Sonderbauteile; er beurteilt das Brandrisiko der verschiedensten baulichen Anlagen besonderer Art oder Nutzung; er geht auf die Vorgänge der Brandentstehung und der dynamischen Brandausbreitung ein. Breiter Raum werden u. a. den Merkmalen der äußeren und inneren Brandabschnitte eingeräumt und die Anforderungen an die diversen Arten der Rettungswege festgelegt.

Gerade für den Nicht-Feuerwehrmann ist es von Interesse, daß auch rein brandschutztechnischen Überlegungen, wie Durchführung wirksamer Löscharbeiten und Versorgung mit Löschwasser, gebührender Platz eingeräumt wird.

Branddirektor Hermann Rose

Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II). Von Min. Dir. a. D. Ottheinz Scheuring, Bonn, und Helmut Lang, stellv. Geschäftsführer des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern, München, unter Mitarbeit von Regierungsrat z. A. Michael Scheuring. Loseblattkommentar, 70. Erg. Liefg. z. 1. Aufl., 18. Erg. Liefg. z. 7. Aufl., 192 S., DIN A5, 48,— DM; Gesamtwerk, 2 698 S., 4 Plastikordner, 158,50 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München.

Die Ergänzungslieferung bringt das Loseblattwerk mit der Einarbeitung der in diesjährigen Lohnrunde mit Datum vom 28. Februar 1986 abgeschlossenen Tarifverträge auf den derzeit aktuellen Rechtsstand. Berücksichtigt sind der Monatslohnvertrag Nr. 16 zum BMT-G, der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 11, die Änderungstarifverträge zu den Versorgungstarifverträgen, der Tarifvertrag zur Änderung des Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Auszubildende und der Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag über einen Zuschlag an Arbeiter. Abgedruckt sind auch die überarbeiteten Durchführungshinweise der öffentlichen Arbeitgeber zum Mutterschutzgesetz. Noch nicht berücksichtigt werden konnten bei dieser Ergänzungslieferung die Änderungen der Urlaubsgeld-Tarifverträge für Arbeiter und Auszubildende; über den Wortlaut dieser Tarifverträge (die das Datum vom 21. April 1985 tragen) haben die Tarifvertragsparteien erst jüngst Einvernehmen erzielt. Bei der zügigen Arbeitsweise der Autoren werden die Bezieher des Loseblattwerkes nicht lange auf die Einarbeitung dieser Änderungen warten müssen.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

Sicherheit in der Fördertechnik. Von Dipl.-Ing. Helmut Reuter, Ministerialrat, Bonn. Loseblattwerk, DIN A5, 12. Erg. Liefg., 87,20 DM; Gesamtwerk, 2 Kunststoff-Ordner, 149,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-3078-0006-9

Herausgeber und Verlag legen nunmehr die 12. Ergänzungslieferung dieser für den Arbeitsschutz in der Fördertechnik nützlichen Loseblattsammlung vor.

Die für die vielfältigen Transportaufgaben in der Fördertechnik entwickelten Konstruktionen bergen zahlreiche Unfallgefahren. Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien u. dgl. faßt diese Loseblattsammlung übersichtlich zusammen.

Die Sammlung enthält sowohl die allgemeinen als auch die auf die Einzelbereiche bezogenen einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Unfallverhütungsvorschriften, Merkblätter u. dgl. Soweit erforderlich, werden vom Autor Erläuterungen gegeben.

Der vorliegende Nachtrag umfaßt den gültigen Wortlaut der einschlägigen Paragraphen der Gewerbeordnung, außerdem Neuregelungen im Rahmen des Gerätesicherheitsgesetzes, insbesondere die Bekanntmachung des Bundesarbeitsministers über das Sicherheitszeichen und die neue Prüfordnung der berufsgenossenschaftlichen Prüfstellen.

Die Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“ (VBG 1) wird in einigen Durchführungsanweisungen angepaßt. Für Seile und Ketten als Anschlagmittel im Baubetrieb ist ein neues Merkblatt herausgegeben worden; es wird in die Sammlung (s. Abschn. C 1.3) aufgenommen.

Einige Neuregelungen im Bereich der Aufzugsvorschriften haben Eingang in die Sammlung gefunden. Dies betrifft vor allem die grundlegende TRA 200, die vollständig überarbeitet wurde und seit kurzem auch für Güteraufzüge gilt. Wegen der Konzentration der Technischen Regeln für Aufzüge ist Abschn. E 1.3 umgestellt worden.

Einige Änderungen betreffen die Bestimmungen für Fassadenaufzüge und für Bandförderer in Dampfkraftwerken. Außerdem wurden die Anschriften bzw. die Rufnummern der Arbeitsschutz-Dienststellen auf den neuesten Stand gebracht.

Wenn die Loseblattsammlung als Informationsquelle für sicherheitstechnische Regelungen weiterhin dazu beiträgt, daß Unfälle im Bereich der Fördertechnik verringert oder vermieden werden, wird sie der Aufgabe, die sich Herausgeber und Verlag gestellt haben, gerecht. Das Werk kann sowohl dem Praktiker in den Betrieben, den Betriebsärzten und Sicherheitsingenieuren sowie Aufsichtsbehörden und Verbänden als nützliche Arbeitshilfe empfohlen werden.

-1

Das Chemikaliengesetz und seine Rechtsverordnungen, Bd. 5: Das EG-Recht der Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe. Von Dr. rer. nat. Walter Töpner. 617 S., Kunststoff-Einband, DIN A5, 69,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-7204-3

Die bisher erschienenen Bände 1 bis 4 dieser Schriftenreihe hatten das in den §§ 1 bis 12 des Chemikaliengesetzes geregelte Anmelde- und Prüfverfahren zum Gegenstand. Mit dem vorliegenden Band 5 wird ein weiteres wichtiges Kapitel dieses Gesetzes berührt: Die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen. Die für das Inverkehrbringen von Stoffen maßgeblichen Vorschriften finden sich in den §§ 13 bis 15 des Chemikaliengesetzes. Für das Verwenden können entsprechende Regelungen grundsätzlich auch nach § 19 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 a erlassen werden.

Der wesentliche Inhalt dieser Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der darauf gestützten künftigen Regelungen der Gefahrstoffverordnung, die in diesem Jahr dem Bundesrat zur Beschlussfassung zugeleitet und in Kraft treten soll, geht auf bereits bestehendes EG-Recht zurück. Die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten der EG über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe hat mit der Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 (67/548/EWG) ihren Ausgang genommen. Während sich die Ergebnisse der Brüsseler Rechtsangleichung vor 10 Jahren noch eher bescheiden ausnahmen, kann die Gemeinschaft heute auf beachtliche Erfolge auf diesem Harmonisierungsgebiet verweisen. So hat der Rat inzwischen nicht nur Vorschriften über gefährliche Stoffe regelmäßig angepaßt und ergänzt, sondern auch weitere Richtlinien verabschiedet, die entsprechende Regelungen für Zubereitungen wie z. B. Lösemittel, Anstrichmittel, Klebstoffe, Farben, Lacke sowie Schädlingsbekämpfungsmittel zum Gegenstand haben. Der bisher erreichte Stand der Harmonisierungsarbeiten bei den Regelungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung macht zugleich deutlich, daß die für die Rechtsetzung notwendigen fachlichen Entscheidungen auf diesem Gebiet zunehmend auf Gemeinschaftsebene getroffen werden.

Der vorliegende Band 5 gibt den Inhalt der EG-Regelungen über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe anschaulich und umfassend wieder und zeigt deren Entwicklung von Anbeginn bis heute auf. Die dem Vorschriftenteil vorangestellten Erläuterungen sollen eine Einführung zu dieser teilweise komplizierten und schwer überschaubaren Regelungsmaterie geben und zum vertieften Verständnis der künftigen innerstaatlichen Vorschriften der Gefahrstoffverordnung beitragen.

Darüber hinaus dürfte die Befassung mit den originären Kennzeichnungsvorschriften der EG für alle diejenigen unerlässlich sein, die gefährliche Stoffe in andere Mitgliedsstaaten ausführen und die in anderen Sprachen der Gemeinschaft abgefaßten Bestimmungen zu beachten haben.

Die Gefahrstoffverordnung, die in dem folgenden Band 6 dieser Schriftenreihe veröffentlicht werden soll, wird sich u. a. auch auf das hier behandelte Rechtsgebiet der EG stützen und dieses innerstaatlich erstmals in einer einzigen Verordnung zusammenführen. Zu einem späteren Zeitpunkt ist beabsichtigt, einen weiteren Band über das EG-Recht der gefährlichen Zubereitungen herauszubringen, wenn die noch andauernden Beratungen über eine allgemeine Zubereitungsrichtlinie abgeschlossen sind.

Die Schriftenreihe „Gefährliche Stoffe“ ist nicht nur für Betriebe und Verwaltungen, die mit gefährlichen Stoffen umgehen, sondern auch für Fachverbände und Organisationen eine wichtige Informationsquelle. Darüber hinaus wird sie Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit sowie den Überwachungsbehörden ein wichtiges Nachschlagewerk sein.

Schriftenreihe Maschinenschutz. Sichere Gestaltung, Aufstellung und Verwendung technischer Arbeitsmittel einschließlich medizinisch-technischer Geräte. Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz) mit geltenden Nebenbestimmungen und Erläuterungen. Begründet von Ludwig Schmidt, Ing. (grad.), fortgeführt von Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Haberland, Gewerbeoberamtsrat im Ministerium für Umwelt und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz, Mainz, unter Mitarbeit von Dipl.-Ing. Jobst Meyhak, Gewerbeinspektor im Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht, Oppenheim. 2. Aufl., Loseblattwerk, DIN A5, 19., 20. und 21. Erg.Liefg., Kunststoff-Ordner, 119,— DM. Deutscher Fachschriften-Verlag, Braun GmbH & Co. KG, 6200 Wiesbaden. ISBN 3-8078-0025-5

Herausgeber und Verlag haben nunmehr die 19., 20. und 21. Ergänzungslieferung dieser Loseblattsammlung, die Vorschriften des vorbeugenden Arbeitsschutzes enthält, vorgelegt. Die Schriftenreihe Maschinenschutz enthält das Gesetz über technische Arbeitsmittel, nach der Novellierung im Jahre 1979 mit der Kurzbezeichnung Gerätesicherheitsgesetz — GSG — versehen, sowie alle im Zusammenhang mit diesem Gesetz und für den vorbeugenden Arbeitsschutz wichtigen Rechtsvorschriften und technischen Normen.

Umfangreiche Änderungen des Gerätesicherheitsgesetzes setzen für Industrie, Handel und Gewerbe sowie für Überwachungsinstitutionen eine intensive Kenntnis der neuen Bestimmungen voraus. Die neue Medizingeräteverordnung verpflichtet Importeure und Anwender von medizinisch-technischen Geräten, sich über die neuen Bestimmungen zu informieren und damit zu arbeiten.

Die Sammlung wurde von den Autoren, anerkannten Fachleuten auf dem Gebiet, völlig neu bearbeitet und konzipiert. Zum besseren Verständnis enthält die einbändige Ausgabe die amtlichen Begründungen des Gesetzgebers. Sie wird durch ein Verzeichnis der Geräte, Maschinen und Anlagen ergänzt, welche einem Sicherheitstest unterzogen werden müssen.

Im Hinblick auf das Inkrafttreten der Medizingeräteverordnung wurden im 19. Nachtrag das Eichgesetz und das Gesetz über Einheiten im Maßwesen neu aufgenommen.

Damit soll es den Sachverständigen (§ 18), den Prüfstellen (§ 17) und sonstigen fachkundigen Personen ermöglicht werden, z. B. bei den in § 11 MedGV vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Kontrollen bzw. den Sachverständigen und den Prüfstellen bei Unfalluntersuchungen und Störungen an den Geräten diese Vorschriften direkt zur Hand zu haben.

Im Nachtrag 20 wurden aktualisiert:

- Das AVV-Verzeichnis A
- Das AVV-Verzeichnis B
- Das AVV-Verzeichnis C
- Die Gerätesicherheitsprüfstellenverordnung
- Das Prüfstellenverzeichnis der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gerätesicherheitsgesetz
- und BMA-Bekanntmachungen.

Das Kapitel „Rechtsprechung zum GSG“ wurde um ein Urteil über den Verkauf einer nicht den Unfallverhütungsvorschriften entsprechenden chemischen Reinigungsanlage erweitert.

Der 21. Nachtrag enthält vor allem:

- GS-PrüfStV-Amtliche Begründung:
- Medizingeräteverordnung
- Bauartzulassungsrichtlinie
- Prüfgrundsätze Gruppen 1 und 2
- Gerätebuch
- Mängel- und Unfallmeldung
- Gerätesicherheits-PrüfstellenV-Allg. VwV

Erläuterungen zur MedGV sowie Auszüge aus den Zuständigkeitsregelungen von Baden-Württemberg, Bayern, Bremen und Hamburg.

Das Loseblattwerk bietet eine umfassende Information für alle Ingenieure und Konstrukteure. Aber auch den Aufsichtsbehörden, den Unfallversicherungsträgern sowie Verbänden und Organisationen ist mit dieser Sammlung eine wertvolle Arbeitshilfe für die Praxis der Gerätesicherheit an die Hand gegeben.

Deutsches Gesundheitsrecht — Sammlung des gesamten Gesundheitsrechts des Bundes und der Länder. Begründet von Dr. F. Eimer, herausgegeben von Prof. Dr. V. Lundt und Dr. jur. P. Schiwy. Loseblattsammlung, 86. Erg.Liefg., 62,— DM, 87./88. Erg.Liefg., je 64,— DM; Gesamtwerk, vier Plastikordner, 91,— DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha und Kempfenhausen am Starnberger See.

Die relativ häufige Änderung gesundheitsrechtlicher Vorschriften auf Grund neuer fachlicher, aber auch politischer Erkenntnisse zwingt zu schneller Folge der Ergänzungslieferungen. Diese bietet trotz des damit verbundenen Aufwands die zuverlässige Gewähr dafür, daß die in ihrer Vollständigkeit unübertroffene Sammlung jederzeit den aktuellen Stand wiedergibt und so ihren Zweck als Arbeitshilfe erfüllt, mühsames und zeitraubendes Suchen in Verkündungsblättern zu ersparen.

Die angezeigten Ergänzungslieferungen entsprechen dem Stand der Gesetz- und Verordnungsgebung vom 15. August, 1. September und 1. Oktober 1985. Sie enthalten u. a. aus dem Bereich des Bundesrechts bedeutsame berufsrechtliche Regelungen: das Vierte Gesetz zur Änderung der Bundesärzteordnung mit der stufenweisen Einführung des Arztes im Praktikum ab 1987, die nach wie vor sehr umstritten ist, die nach langem Verfahren verabschiedeten Gesetze über den Beruf der Hebamme und des Entbindungspflegers sowie über die Berufe in der Krankenpflege. Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs usw. ist befristet geändert worden, um Engpässe bei der praktischen Ausbildung zu vermeiden; eine umfassende Neuregelung bleibt dringlich. Die Verordnung zur Änderung lebensmittelrechtlicher Kennzeichnungsvorschriften wurde angepaßt, das Bundes-Seuchengesetz im Bereich der Schulhygiene geändert. Die Kosmetikverordnung wurde neugefaßt; arzneimittel- und immissionsschutzrechtliche Bestimmungen waren ebenso wie das Abfallrecht an letzte Änderungen anzupassen.

Aus dem Länderrecht sind neue Smogverordnungen (Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen, Hessen) zu erwähnen sowie eine Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Gesundheitsaufseher, eine Änderung des Weiterbildungsgesetzes und das neugefaßte Landeskrankenhausgesetz (sämtlich Berlin). Bremen hat sein Wassergesetz neugefaßt, Niedersachsen — 1984 — eine Verordnung über Schulen für nichtärztliche Heilberufe. Nordrhein-Westfalen hat die Kurorte-Verordnung sowie abfall- und immissionsschutzrechtliche Vorschriften geändert, Rheinland-Pfalz die Landesverordnung zur Durchführung des Bundes-Seuchengesetzes und Schleswig-Holstein die Landesverordnung über zuständige Behörden nach abfallrechtlichen Vorschriften.

Die kurze Aufzählung mag das breitgefächerte Spektrum der Sammlung verdeutlichen. Ihm entspricht der weite Benutzerkreis aus allen Sparten von Wirtschaft und Verwaltung, der mit den aufgeführten Rechtsmaterien zu tun hat und für dessen tägliche Arbeit sich die Sammlung immer wieder als wertvolles Nachschlagewerk erweist.

Regierungsdirektor Gerhard Töllle

Besoldungsrecht des Bundes und der Länder. Kommentar von Clemens/Mil-lack/Engelking/Lantermann/Henkel. Loseblattwerk, 19. Erg.Liefg., Stand Dezember 1985, 370 S., 88,50 DM. Moil-Verlag, 7000 Stuttgart.

Bei der im Februar 1986 ausgelieferten 19. Ergänzungslieferung liegt der Schwerpunkt bei der Einarbeitung und Erläuterung der durch das Vierte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) eingetretenen Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes. Hervorzuheben sind die Neuregelung des Eingangsamtes für den einfachen Dienst in BesGr. A 2 oder BesGr. A 3 (§ 23 Abs. 1 Nr. 1), Anhebung der Harmonisierungszulage für den einfachen Dienst von 40,— DM auf 67,— DM (Nrn. 23 bis 30 der Vorbem. zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B), Einrichtung eines neuen Spitzenamtes A 5 mit Amtszulage für den einfachen Justizdienst (§ 42, § 13) und nicht zuletzt die Neuregelung des Ortszuschlages für Alleinerziehende (§ 40 Abs. 2 Nr. 4) sowie die Beseitigung von Nachteilen im Ortszuschlag insbesondere für Ehegatten, die beide im öffentlichen Dienst teilzeitbeschäftigt sind (§ 40 Abs. 5 und 6). Diese Änderungen sind größtenteils bereits im Rahmen der entsprechenden Vorschriften praxisgerecht erläutert. Die Kommentierung zu § 40 Abs. 2 Nr. 4 ist allerdings noch nicht auf das neue Recht umgestellt. Insoweit findet der Leser in den Durchführungshinweisen des Bundesministers des Innern vom 27. Dezember 1985 zu dem Gesetz vom 20. Dezember 1985, die im Anhang 2.12 des Teils VII aufgenommen wurden, Erläuterungen zur Anwendung der neuen Regelung.

Neben der Berücksichtigung weiterer Gesetzesänderungen, wie z. B. durch das Bundeserziehungsgeldgesetz vom 6. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2154), werden die Erläuterungen einzelner Vorschriften angesichts der neuen Rechtsprechung aktualisiert. So wurde beispielsweise in den Kommentierungen von § 16 und § 46 BBesG das für die Fortentwicklung des Berufsbeamtentums wichtige Urteil des BVerfG vom 3. Juli 1985 zu § 52 Abs. 1 BremSchulVwG aufgenommen, wonach die Entkoppelung des Amtes im statusrechtlichen und des Amtes im funktionalen Sinne durch befristete Bestellung von Schulleitern nach § 46 BBesG für nichtig erklärt wurde. Auch die Erläuterungen zu § 18 und § 26 BBesG wurden u. a. ergänzt durch die Erörterung des Beschlusses des BVerwG vom 13. März 1985, nach dem die Festlegung von Übergrenzen für den Anteil von Beförderungsländern in § 26 BBesG zu den Vorschriften zählt, die den in § 18 BBesG ausgesprochenen Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung konkretisieren.

Im übrigen enthält die Lieferung neuere landesrechtliche Regelungen, die das in Teil V enthaltene Landesrecht ergänzen.

Die vorliegende Lieferung bringt das Gesamtwerk auf den Stand vom Dezember 1985.

Ltd. Ministerialrat Karl-Hans Rehn

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 23. JUNI 1986

Nr. 25

Güterrechtsregister

2991

GR 536 — Neueintragung — 2. 6. 1986: Karl-Heinz Veltmar, geb. 4. 11. 1936 und Helga Christine Meta Veltmar geb. Nelmischkis, geb. 29. 11. 1949, beide wohnhaft Homburg/Ohm. Durch Vertrag vom 4. August 1983 ist Gütertrennung vereinbart.

6320 Alsfeld, 2. 6. 1986 Amtsgericht

2992

GR 358 — Neueintragung — 3. 6. 1986: Ebert, Hermann-Walter, Taxifahrer, und Renate, geborene Oehlert, beide wohnhaft in Arolsen-Landau, Sieperberg 12. Durch Ehevertrag vom 28. Mai 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3548 Arolsen, 3. 6. 1986 Amtsgericht

2993

GR 556 — Neueintragung — 5. 6. 1986: Ehegatten: Peter Lietzjewitsch, Oberseisenhausen, Kreuzrain 20, 3564 Steffenberg, und Irmgard geb. Schwarz, Oberhörlen, 3564 Steffenberg. Die Frau hat das Recht des Mannes, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises ihre Geschäfte für sie zu besorgen und sie zu vertreten, ausgeschlossen.

3560 Biedenkopf, 2. 6. 1986 Amtsgericht

2994

GR 354 — Neueintragung — 4. 6. 1986: Otto Barth, geboren am 17. 10. 1940, Ehefrau Hiltrud Kläre Barth geb. Christ, geboren am 19. 8. 1944, beide wohnhaft Hauptstraße 12, 6228 Eltville-Martinsthal. Durch Ehevertrag vom 21. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6228 Eltville am Rhein, 4. 6. 1986 Amtsgericht

2995

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 15 544: Djalal Soltani-Farshi, geboren am 29. September 1955, und Marion Soltani-Farshi, geborene Busch, geboren am 18. März 1963, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 545: Richard Szerelmes, geboren am 19. Oktober 1944, Frankfurt am Main, und Gabriele geborene Carmine, geboren am 4. April 1942, Königstein im Taunus. Durch Ehevertrag vom 5. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 546: Dieter Karl Scherer, geboren am 9. November 1949, und Karin Gabriele geborene Panzer, geboren am 22. Juli 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 31. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 549: Peter Mohler, geboren am 6. Oktober 1942, und Renate geborene Heymann, geboren am 14. April 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 550: Leo Fay, geboren am 1. Januar 1948, und Martina geborene Eckhorn,

geboren am 27. April 1955, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 551: Dr. med. Abbas Mostafavi, geboren am 21. Februar 1930, und Farideh Shokatsadri-Mostafavi, geboren am 6. September 1960, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 12. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 15 552: Peter Vöth, geboren am 18. Juni 1939, und Edith geborene Hück, geboren am 12. Mai 1946, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

Veränderung

73 GR 9631: Dr. Horst Körber, geboren am 5. Juni 1907, und Charlotte geborene Steinbrenner, geboren am 28. August 1925, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. März 1986 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 73

2996

GR 2337 — Neueintragung — 6. 6. 1986: Jürgen Henritzi, Karin Rita Hermine Angela Elisabeth Henritzi, geb. Korn, Ockstädter Straße 25, 6360 Friedberg (Hessen). Gütertrennung durch Vertrag vom 2. Mai 1986.

6360 Friedberg (Hessen), 6. 6. 1986 Amtsgericht

2997

Neueintragungen beim Amtsgericht Gießen
GR 2763 — 26. 5. 1986: Eheleute Hedrich, Manfred, geb. 22. 2. 1955, und Hedrich, Christine geb. Wendler, geb. 31. 12. 1958, 6301 Pohlheim 1, Astenweg 15. Durch Vertrag vom 25. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2764 — 4. 6. 1986: Eheleute Klaus Weber, geb. 24. 12. 1950, Angelika Weber geb. Brück, geb. 27. 2. 1958, beide wohnhaft Zum Geiersberg 16, 6306 Langgöns-Dornholzhausen. Durch Vertrag vom 25. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 4. 6. 1986 Amtsgericht

2998

GR 379 — Neueintragung — 10. 6. 1986: Bezeichnung der Ehegatten: Gassewitz, Siegfried, und Ehefrau Anna-Elisabeth geb. Reitz, wohnhaft in 6251 Waldbrunn-Hausen, Langstraße 37. Durch Ehevertrag vom 12. Mai 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6253 Hadamar, 10. 6. 1986 Amtsgericht

2999

GR 466 — Neueintragung — 6. 6. 1986: Eheleute Schiedhering, Wolfgang, geb. 25. 4. 1941, und Dora geborene Osterberg, geb. 11. 11. 1933, beide Auf dem Baumel 14, 6270 Idstein-Dasbach. Durch Ehevertrag vom 22. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 6. 6. 1986 Amtsgericht

3000

GR 467 — Neueintragung — 6. 6. 1986: Eheleute Hoffmann, Josef, geb. 22. 6. 1940,

und Christel geborene Arnold, geb. 1. 11. 1941, beide Fritz-Gontermann-Straße 20, 6272 Niedernhausen. Durch Ehevertrag vom 17. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 6. 6. 1986 Amtsgericht

3001

8 GR 766 — Neueintragung — 9. 6. 1986: Albert Karl-Heinz Kreher, geb. 5. 10. 1960, Patricia Kreher geb. Schrod, geb. 7. 2. 1965, Rödermark, Chemnitzer Straße 8: Durch Vertrag vom 3. April 1986 vor Notarin Stegmann, UR-Nr. 242/86, Rödermark, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 9. 6. 1986 Amtsgericht

3002

GR 747 — Neueintragung — 3. 6. 1986: Fernmeldetechniker Georg Heinz Heimbürger, geb. am 21. 1. 1949, und Krystyna geb. Chwalek, geb. am 11. 12. 1960, beide Horstweg 40, 6277 Bad Camberg 2. Durch notariellen Vertrag vom 27. März 1986 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 3. 6. 1986 Amtsgericht

3003

GR 5027 — Neueintragung — 9. 5. 1986: Eheleute Petra Irmgard Güttler und Hartmut Karl-Heinz geb. Weiler in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 9. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 5

3004

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5034 — 10. 6. 1986: Eheleute Jürgen-Hartmut Wilhelm Wiederhold und Ursula Margarete geb. Kappus in Heusenstamm. Durch notariellen Vertrag vom 5. Mai 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5035 — 10. 6. 1986: Eheleute Peter Josef Weis und Rosina Keck-Weis geb. Keck, kaufm. Angestellte in Obertshausen. Durch notariellen Vertrag vom 4. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5036 — 10. 6. 1986: Eheleute Gerhard Krauß und Elisabeth geb. Triefenbach in Dietzenbach. Durch notariellen Vertrag vom 11. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5037 — 10. 6. 1986: Eheleute Knut Walter Meyer und Verena Anna Elisabeth geb. Krämer in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 28. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 10. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 5

Vereinsregister

3005

VR 467 — Neueintragung — 30. 5. 1986: Reitsportgemeinschaft Kastanienhof Eifa, Alsfeld.

6320 Alsfeld, 30. 5. 1986 Amtsgericht

3006

VR 468 — Neueintragung — 30. 5. 1986: Vogel- und Naturschutzgruppe 1959 Maulbach, Homberg/Ohm-Maulbach.
6320 Alsfeld, 30. 5. 1986 **Amtsgericht**

3007

VR 431 — Neueintragung — 4. 6. 1986: Hilfs- und Interessengemeinschaft zur Förderung Behinderter Rhg./Ts. mit dem Sitz in Schlangenbad.
6208 Bad Schwalbach, 4. 6. 1986 **Amtsgericht**

3008

8 VR 638 — Neueintragung — 10. 6. 1986: Stadtjugendring Dieburg; Sitz: 6110 Dieburg.
6110 Dieburg, 10. 6. 1986 **Amtsgericht**

3009

Neueintragungen beim Amtsgericht Frankfurt am Main
73 VR 8646 — 23. 4. 1986: Deutsche Altenhilfe.

73 VR 8651 — 7. 5. 1986: Freunde des italienischen Weines.

73 VR 8652 — 7. 5. 1986: Verein spanischer Eltern und Lehrkräfte des Stadtviertels Zeilshaus in Frankfurt am Main.

73 VR 8653 — 7. 5. 1986: Verein zur Förderung von Frieden und Gerechtigkeit.

73 VR 8655 — 12. 5. 1986: Mieterverein Am Riedhof.

73 VR 8656 — 12. 5. 1986: Gesellschaft für Sozialökologische Wirtschaftsforschung.

73 VR 8657 — 12. 5. 1986: Heechster Garzewersch.

73 VR 8658 — 12. 5. 1986: Die Moserer.

73 VR 8659 — 15. 5. 1986: Schwestern Unserer Lieben Frau von Sion.

73 VR 8660 — 15. 5. 1986: Organisationskomitee Junioren-Europameisterschaften 1986 in Karlsruhe.

73 VR 8661 — 15. 5. 1986: Gesellschaft für Parlamentarische Informationsreisen — gemeinnützig.

73 VR 8662 — 15. 5. 1986: „Die Brücke“ Gesellschaft für Deutsch-Polnische Verständigung; Frankfurt.

73 VR 8663 — 16. 5. 1986: Club der Schellack-Freunde Hessen.

73 VR 8664 — 16. 5. 1986: Verein Radbruch-Stube.

73 VR 8665 — 20. 5. 1986: Unterstützungskasse der Firmen Tandem Computers GmbH und Tandem Computers (Central Europe) Inc. Frankfurt Branch.

73 VR 8666 — 16. 5. 1986: English Language Teachers' Association Frankfurt & Rhein-Main.

73 VR 8667 — 16. 5. 1986: Ferienhaus Kampfmeyer.

73 VR 8668 — 23. 5. 1986: HESSISCHER VEREIN FÜR ERWACHSENENBILDUNG.

73 VR 8669 — 22. 5. 1986: Förderverein der Carl-Schurz-Schule in Frankfurt am Main.

73 VR 8670 — 26. 5. 1986: VHSK (Verein Hofheimer Sport-Kegler).

73 VR 8671 — 28. 5. 1986: Lebensrat und Hilfe.

73 VR 8672 — 30. 5. 1986: Die Chatten.

73 VR 8673 — 30. 5. 1986: Frankfurter Forum.

73 VR 8674 — 30. 5. 1986: Hessischer Radfahrerverband.

Veränderungen

73 VR 5281 — 21. 5. 1986: Landesverband Hessen der Vereine zur Förderung und Betreuung spastisch Gelähmter und anderer Körperbehinderter. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7940 — 26. 5. 1986: Albatros. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 2. 6. 1986
Amtsgericht, Abt. 73

3010

VR 320 — Neueintragung — 3. 6. 1986: Schützenverein Unshausen 1977, 3583 Wabern OT Unshausen.

3580 Fritzlar, 3. 6. 1986 **Amtsgericht**

3011

VR 634 — Neueintragung — 3. 6. 1986: JOHANN HEINRICH CASSEBEER-GESSELLSCHAFT E. V., Verein zur Förderung regionalbiologischer Forschungen im Spessart, Biebergemünd, Ortsteil Bieber.

6460 Gelnhausen, 3. 6. 1986 **Amtsgericht**

3012

VR 1139 — Neueintragung — 9. 6. 1986: Verschönerungs- und Verkehrsverein Hausen e. V., 6251 Waldbrunn 2-Hausen.

6253 Hadamar, 9. 6. 1986 **Amtsgericht**

3013

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1072 — 2. 6. 1986: Leichtathletik-Club-Rodenbach e. V., Rodenbach.

41 VR 1073 — 2. 6. 1986: Geflügelzuchtverein Ravolzhausen e. V., Neuberg.

41 VR 1074 — 2. 6. 1986: Einkaufsboulevard Hammerstraße e. V., Hanau.

41 VR 1075 — 3. 6. 1986: Erste Hanauer Tanzgarde e. V., Hanau.

41 VR 1076 — 3. 6. 1986: Hanauer Gesellschaft für angewandten Sport e. V., Hanau.

41 VR 1077 — 3. 6. 1986: Bogensportclub Nidderau e. V., Nidderau 5.

6450 Hanau, 3. 6. 1986 **Amtsgericht, Abt. 41**

3014

VR 421 — Neueintragung — 5. 6. 1986: Verein zur Förderung des Johanneum-Gymnasiums Herborn in 6348 Herborn.

6348 Herborn, 5. 6. 1986 **Amtsgericht**

3015

1 VR 276 — Neueintragung — 2. 6. 1986: Tennisverein Nieder-Werbe, Niederwerbe.

3540 Korbach, 3. 6. 1986 **Amtsgericht**

3016

7 VR 592 — Neueintragung — 9. 6. 1986: Kreisfeuerwehrverband Limburg-Weilburg, Sitz: Limburg a. d. Lahn.

6250 Limburg a. d. Lahn, 9. 6. 1986 **Amtsgericht**

3017

VR 1325 — Neueintragung — 4. 6. 1986: Tischtennis-Verein (TTV) 1985 Bellnhausen, Sitz: Fronhausen-Bellnhausen.

3550 Marburg, 4. 6. 1986 **Amtsgericht**

3018

VR 1326 — Neueintragung — 4. 6. 1986: Pros Ichthys Verein für Seelsorge und Seelsorgehilfe, Sitz: Ebsdorfergrund-Roßberg.

3550 Marburg, 4. 6. 1986 **Amtsgericht**

3019

VR 224 — Neueintragung — 9. 6. 1986: Taeryon-Do Verein To San Wolfhagen, Sitz: Wolfhagen.

3549 Wolfhagen, 9. 6. 1986 **Amtsgericht**

3020

VR 225 — Neueintragung — 9. 6. 1986: Verein für angepaßte Technologie im biologischen Landbau, Sitz: Naumburg/Krs. Kassel.

3549 Wolfhagen, 9. 6. 1986 **Amtsgericht**

Vergleiche — Konkurse**3021**

6 N 25/86 — **Beschluß:** Der Antrag der Heizungsbau Spöhrer GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Edmund Spöhrer, 6382 Friedrichsdorf 2, Köpferner Straße 95, auf Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen, wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse kostenpflichtig abgewiesen.

Die am 29. April 1986 angeordnete Sequestration und das allgemeine Verfügungsverbot werden aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 6. 1986 **Amtsgericht**

3022

6 N 40/86 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Video und Elektronik Service GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Kfm. Johann Franz Drexler, 6382 Friedrichsdorf/Taunus, Talstraße 68, wird heute, am 6. Juni 1986, 15.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt und Dipl.-Kaufmann Ulrich Kneller, 6457 Maintal 2, Goethestraße 144-150, Tel. 0 61 09/6 10 51.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 30. Juli 1986.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO ist am 30. Juni 1986, 10.00 Uhr;

Prüfungstermin am 18. August 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10-12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 26. Juni 1986 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 6. 1986 **Amtsgericht**

3023

6 N 8/80: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Arlette Prêt-à-porter Lingerie Tricots Accessoires Maja Majkowski GmbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Weisenhausstraße 14, wurde nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 9. 6. 1986 **Amtsgericht**

3024

3 N 4/86 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren betreffend Firma Dachdecker-Service GmbH mit dem Sitz in 6477 Limeshain 1, Limesstraße 10, gesetzlich vertreten durch den bestellten Geschäftsführer Heinrich Nikolaus Nazarenus, wohnhaft ebenda, Schuldnerin, betreibende Gläubigerin: Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt am Main, An der Festeburg 27-29 in 6000 Frankfurt am Main 60, Antragstellerin, wird nach wirksamer Rücknahme des gestellten Konkursantrages das mit Beschluß vom 13. März 1986 angeordnete Allgemeine Veräußerungsverbot aufgehoben.

6470 Büdingen, 26. 5. 1986 **Amtsgericht**

3025

61 N 24/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Beratungsgesellschaft für

den Bauherren mbH, 6108 Weiterstadt, Lärchenweg 3 c, ist gemäß § 204 Konkursordnung eingestellt.

6100 Darmstadt, 4. 6. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

3026

61 N 66/86: Über das Vermögen der Firma G.O.G.-Bauelemente GmbH i. L. in Bickenbach, vertreten durch den Liquidator Martin Opitz, Pass 31, 6144 Zwingenberg, ist am 10. Juni 1986, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet worden.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Klaus-Peter Woitas, Darmstädter Straße 67, 6140 Bensheim.

Anmeldefrist: 15. August 1986. Offener Arrest mit Anzeigepflicht: 11. Juli 1986.

Gläubigerversammlungen im Amtsgericht Darmstadt Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8:

1) am 23. Juli 1986, 11.30 Uhr, zur Beschlussfassung über die Wahl des Konkursverwalters, die Bestellung eines Gläubigerausschusses sowie gemäß §§ 132, 134 und 137 KO,

2) am 10. September 1986, 9.00 Uhr, zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

6100 Darmstadt, 10. 6. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

3027

2 N 1/86: In dem Konkurseröffnungsverfahren über das Vermögen des Michael Burtzloff, Altes Forsthaus, 3559 Burgwald-Wiesenfeld, ist die am 7. Januar 1986 angeordnete Sequestration des Vermögens des Schuldners sowie das zugleich erlassene allgemeine Veräußerungsverbot am 4. Juni 1986 aufgehoben worden, nachdem der Schuldner seinen Konkursantrag zurückgenommen hat.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 6. 1986

Amtsgericht

3028

81 N 746/85 — **Beschluß:** Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Karl Wolf, Inhaber einer Metzgerei, Karl-Scheele-Straße 3, 6000 Frankfurt am Main.

Für den Verwalter wird eine Vergütung von 1000,— DM einschließlich Steuer festgesetzt.

6000 Frankfurt am Main, 28. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

3029

81 N 335/84 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Carl Stender Kunstforlag GmbH, gesetzlich vertreten von den Geschäftsführern Johanna Kögler und Werner Kögler, Hofheimer Straße 57, 6238 Hofheim-Lorsbach, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 20. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

3030

81 N 355/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 4. 1983 in Rosbach v. d. H. verstorbenen, zuletzt in Hofheim-Langenhain, Siebenruten 4, wohnhaft gewesenen Frau Sonja Angelika Käthe Stadelmann, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

18. Juli 1986, 9.20 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, III. Etage, Zimmer 326.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 13 000,— DM,

b) Auslagen: 56,04 DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 26. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

3031

81 N 563/85 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 7. 1984 verstorbenen Wolfgang Moes, zuletzt wohnhaft Mathildenstraße 17, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, anberaumt auf den

18. Juli 1986, 9.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Geb. D, III. Etage, Zimmer 326.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung 8 000,— DM,

b) Auslagen 97,12 DM, jeweils einschließlich Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 26. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

3032

81 N 262/86: Über den Nachlaß des am 8. 10. 1985 verstorbenen Immobilienkaufmanns Rudolf Neis, zuletzt wohnhaft gewesen Wiesenau 55, 6000 Frankfurt am Main, wird heute, am 3. Juni 1986, 8.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Schultz, Seckbacher Landstraße 74, 6000 Frankfurt am Main 60, Tel. 46 50 86.

Konkursforderungen sind bis zum 30. Juni 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

8. Juli 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juni 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 3. 6. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

3033

81 N 338/86: Über das Vermögen der PK Renova Baudekoration GmbH, Schwalbacher Straße 50, 6236 Eschborn, gesetzlich vertreten von dem Geschäftsführer Georg Erhart, wird heute, am 4. Juni 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Leerbachstraße 107, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 15. Juli 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 2. Juli 1986, 10.45 Uhr,

Prüfungstermin am 6. August 1986, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 15. Juli 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 6. 1986

Amtsgericht, Abt. 81

3034

81 N 563/85: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 2. 7. 1984 verstorbenen Wolfgang Moes, zuletzt wohnhaft Mathildenstraße 17 in 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden. Schlußtermin ist auf den 18. Juni 1986, 9.15

Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, 3. Etage, Zimmer 326, festgesetzt.

Verfügbar sind 9 069,80 DM, wovon noch Masseverbindlichkeiten abgehen. Zu berücksichtigen sind nach § 61 KO, Abs. 2: 3 417,— DM, Abs. 6: 4 888,62 DM.

6000 Frankfurt am Main, 9. 6. 1986

Der Konkursverwalter

Dipl.-Kfm. Heribert Garbarsky
Wirtschaftsprüfer — Steuerberater

3035

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Münstermann KG, 6000 Frankfurt am Main, Hanauer Landstraße 223, mit Zweigniederlassung in 6200 Wiesbaden, Schiersteiner Straße 56—60 (81 N 481/74 Amtsgericht Frankfurt am Main), findet mit Genehmigung des Gerichts und des Gläubigerausschusses die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung 81, niedergelegt worden. Es ist ein Massebestand von noch 1 035 907,33 DM verfügbar, wozu die noch auflaufenden Zinsen treten. Dagegen gehen ab: die Gerichtskosten, das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters sowie die Vergütung des Gläubigerausschusses.

Die zur Konkurstabelle angemeldeten Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Ziffer 1 KO sind befriedigt. Zu berücksichtigen sind noch die Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Ziffer 2 KO mit 510 181,44 DM; die Vorrechtsforderungen mit der Rangklasse des § 61 Abs. 1 Ziffer 3 KO mit 60,05 DM sowie die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen mit 4 192 517,74 DM.

6000 Frankfurt am Main, 10. 6. 1986

Der Konkursverwalter
Caesar
Rechtsanwalt

3036

N 8/86: Über den Nachlaß des am 30. 12. 1985 in Friedberg (Hessen) verstorbenen, zuletzt in Wöllstadt wohnhaft gewesenen Malermeisters Heinrich Erwin Löw, ist am 4. Juni 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Reuss, 6360 Friedberg (Hessen), Mainzer-Tor-Anlage 33.

Konkursforderungen sind bis zum 20. Juli 1986 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlussfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände ist

Dienstag, 22. Juli 1986, 13.30 Uhr, und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen

Dienstag, 16. September 1986, 13.30 Uhr, Amtsgericht Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 32.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderung, für die er aus der Masse gesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 20. Juli 1986 anzeigen.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 6. 1986

Amtsgericht

3037

N 7/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma MeMo Elektronik's GmbH, 6365 Rosbach 2**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins gem. § 204 KO eingestellt.
6360 Friedberg (Hessen), 4. 6. 1986
 Amtsgericht

3038

42 N 34/86: Über den Nachlaß der am 1. 2. 1985 verstorbenen **Frieda Wenger geb. Stier, geb. am 22. 5. 1908, zuletzt wohnhaft An der Hardt 2, 6306 Langgöns**, ist am Dienstag, 27. Mai 1986, 11.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Bernd Völpel, Marktlaubenstraße 9, 6300 Gießen.

Konkursforderungen sind bis zum 26. Juli 1986 dem Gericht in zwei Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben Vollmacht mit einzureichen, oder diese im Termin vorzulegen.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in den §§ 132, 134 und 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen ist

Freitag, der 29. August 1986, 13.45 Uhr, Amtsgericht Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer 208.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, bis zum 19. August 1986 anzeigen.

6300 Gießen, 2. 6. 1986 Amtsgericht

3039

42 N 98/86: Über den Nachlaß des am 30. 5. 1985 verstorbenen **Werner Philipp Schmidt, Johannesberg 2, 6369 Schöneck 2**, vertreten durch den Nachlaßpfleger Rechtsanwalt und Notar Gerhard Wieland, Lindenstraße 5, 6450 Hanau (Az.: 21 VI Sch 70/85, AG Hanau, Nachlaßabteilung) wird heute, am 4. Juni 1986, 10.45 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt und Notar Gerhard Wieland, Lindenstraße 5, 6450 Hanau.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkurseröffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 15. Juli 1986.

Vor dem Amtsgericht Hanau, Nußallee Nr. 17, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, werden folgende Termine abgehalten:

24. Juli 1986, 11.30 Uhr, Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

7. August 1986, 14.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 27. Juni 1986 anzeigen.

6450 Hanau, 4. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

3040

42 N 99/86: In dem Konkursverfahren **Firma W. Behrens KG, Friedrichstraße 18,**

6450 Hanau, Kommanditistin: Frau Lotte Keimer, wird das Verfahren gem. § 204 KO mangels Masse eingestellt. Die Termine am 24. Juni 1986 und 22. Juli 1986 werden aufgehoben.

6450 Hanau, 9. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

3041

2 N 15/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Karl-Heinz Bertelmann, 3512 Reinhardshagen**, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters auf 5 929,62 DM, Ausgleichsbetrag nach § 4 Ziff. 5 VergO auf 387,92 DM, seine Auslagen inkl. ges. Mehrwertsteuer auf 2 508,— DM.

3520 Hofgeismar, 5. 6. 1986 Amtsgericht

3042

65 N 108/85: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Herrn Hermann Trabhardt, Hauptstraße 15, 3505 Gudensberg 4, Inhaber der nicht eingetragenen Firma Möbelparadies, Sandershäuser Straße 34, 3500 Kassel**, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis bestimmt auf

Mittwoch, 16. Juli 1986, 8.10 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 49 063,— DM, seine Auslagen sind auf 209,— DM, 14% MwSt. auf die Auslagen auf 28,— DM und der Ausgleichsbetrag für die zu zahlende MwSt. auf 3 207,63 DM festgesetzt.

3500 Kassel, 2. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 65

3043

7 N 112/84, 7 N 113/84: Die am 31. Juli 1984 eröffneten Konkursverfahren über das Vermögen

1. der **Firma Gebrüder Hau Maschinenfabrik GmbH & Co. KG, Gerhard-Becker-Straße 21—23, 6050 Offenbach am Main**,

2. deren gesetzliche Vertreterin, **Firma Gebrüder Hau GmbH, ebenda**, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Bruno Hau, Egbert Hau und Rolf Walther, werden mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt (§ 204 KO).

Festgesetzt sind für den Konkursverwalter:

Vergütung: 146 800,— DM,
 Auslagen: 23 290,09 DM.

6050 Offenbach am Main, 4. 6. 1986 Amtsgericht

3044

62 N 229/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Klaus-Werner Behnburg, P.V.M. Produkt-Vertriebs-Management, Wiesbaden-Delkenheim**, soll die Abschluß-Verteilung stattfinden. Verfügbar sind ca. 22 150,— DM. An nicht bevorrechtigten Forderungen sind 130 277,88 DM zu berücksichtigen. Es ist eine Ausschüttung von 17% der anerkannten Forderungen zu erwarten.

Das Gläubigerverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden, Zimmer 180, zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 5. 6. 1986

Der Konkursverwalter
 Manfred Villmow

3045

62 N 99/85 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen **metec Weinbrenner GmbH, Wiesbaden-Delkenheim, Max-**

Planck-Ring 43, ist mangels Masse eingestellt.

6200 Wiesbaden, 21. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 62

3046

62 N 106/86: Über das Vermögen der **BDV Betriebsdatensysteme Vertriebs GmbH, 6200 Wiesbaden, Adolfsallee 27—29**, gesetzlich vertreten durch den Notgeschäftsführer Helmut Schott, Wiesbaden, Jahnstraße 3, wird heute, am 10. Juni 1986, 10.50 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dieter Rosenkranz, Wiesbaden, Bahnhofstraße 37.
 Anmeldungen (doppelt) bis 3. Juli 1986.
 Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 30. Juni 1986.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, 30. Juli 1986, 14.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 10. 6. 1986 Amtsgericht

3047

2 N 6/85: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **GfB-Gesellschaft für Bauplanung und schlüsselfertiges Bauen mit beschränkter Haftung, Friedrich-Ebert-Straße 163, 3500 Kassel**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführer

a) Kaufmann Max Rudolf Arnold, Oderweg 4, 3501 Zierenberg,
 b) Dipl.-Ing. Heinz-Jürgen Piek, Schöne Aussicht 16, 3512 Reinhardshagen,
 c) Dipl.-Kaufmann Gerhard Burg, Schilfweg 13, 3503 Lohfelden, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen ist auf

Donnerstag, 14. August 1986, 10.00 Uhr, Zimmer 10, 1. Stock anberaumt.

Festgesetzt ist: Vergütung des Verwalters 400,— DM.

3549 Wolfhagen, 10. 6. 1986 Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3048

K 5/85: Das im Grundbuch von Udenhausen, Bezirk Alsfeld, Band 10, Blatt 306, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Udenhausen, Flur 1, Flurstück 101/9, Hof- und Gebäudefläche, Schwarzer Straße 15, Größe 9,24 Ar,

soll am Freitag, dem 29. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, I. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Helmut Rubner, geb. am 7. 12. 1943, Grebenau-Udenhausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 708,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 6. 1986 **Amtsgericht**

3049

K 11/85: Das im Grundbuch von Gontershausen, Bezirk Alsfeld, Band 6, Blatt 239, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Gontershausen, Flur 1, Flurstück 22/1, Hof- und Gebäudefläche, Zum Edelhof 14, Größe 4,20 Ar,

soll am Freitag, dem 29. August 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, I. Stock, Raum 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Rainer Schäfer, geboren am 5. 7. 1949, Zum Edelhof 14, 6313 Homburg/Ohm-Gontershausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 167 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 4. 6. 1986 **Amtsgericht**

3050

1 K 31/85: Das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 97, Blatt 2926, eingetragene Wohnungs- und Teileigentum, bestehend in einem 8617/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 15/20, Hof- und Gebäudefläche, Helenenpark 3, 4, 5, Größe 24,01 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten und zweiten Obergeschoß sowie Dachgeschoß rechter Seitenflügel links, Helenenpark Nr. 3 (Aufteilungsplan Nr. 121) nebst den Kellerräumen Nr. 121 N und den fünf Garagen Nr. 121 N,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Wohnungs- und Teileigentümerin am 1. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Stückrath geb. Präsenz.
Der Wert des Wohnungs- und Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 250 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 3. 6. 1986 **Amtsgericht**

3051

1 K 17/84: Das im Grundbuch von Landau, Band 32, Blatt 945, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Landau, Flur 1, Flurstück 405/1, Hof- und Gebäudefläche, Ackerland, Hinter der Mauer, Größe 5,04 Ar, soll am Mittwoch, dem 3. September 1986,

8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Boos.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 520,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 5. 6. 1986 **Amtsgericht**

3052

K 16/85: Das im Grundbuch von Unterhaun, Band 21, Blatt 647, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterhaun, Flur 11, Flurstück 200, Bauplatz, Birkenstraße 38, Größe 8,89 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dudenstraße 10, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Beng.
Wert nach § 74 a ZVG: 39 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 5. 6. 1986 **Amtsgericht**

3053

6 K 91/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gonzenheim,

a) Blatt 2465: 2440/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gonzenheim, Flur 11, Flurstück 53/1, Hof- und Gebäudefläche, Holzhäuser Straße 2—6, Größe 29,21 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Block 2 (Nr. 231 des Aufteilungsplanes) sowie dem Kellerraum Nr. 231,

b) Blatt 2487, ein ideeller Miteigentumsanteil von 1/32 an: 5664/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück wie zu a) beschrieben,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Tiefgaragenanlage mit 32 Einstellplätzen (Nr. 001 des Aufteilungsplanes),

zu a) + b): Die Veräußerung bedarf der Zustimmung des Verwalters, mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Dienstag, dem 2. September 1986, 8.30 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 1. 1985 (Blatt 2465), 25. 1. 1985 (Blatt 2487) (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Werner Kienast, Rue Gay Lussac 38, 75 005 Paris.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Wohnungseigentum Blatt 2465 auf

265 000,— DM,
Teileigentum Blatt 2487 auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 5. 6. 1986 **Amtsgericht**

3054

K 23/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Bad Wildungen, Band 150, Blatt 4456, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Wildungen, Flur 14, Flurstück 53/3, Hof- und Gebäudefläche, Am alten Felde, Größe 4,50 Ar,

soll am Freitag, dem 3. Oktober 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Laustraße 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Stenotypistin Inge Jung, Bad Wildungen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

165 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3590 Bad Wildungen, 27. 5. 1986 **Amtsgericht**

3055

4 K 61/84: Der im Grundbuch von Biedenkopf, Band 118, Blatt 4041, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Biedenkopf, Flur 2, Flurstück 303/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Schulborn 6, Größe 7,55 Ar,

soll am Freitag, dem 22. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Reichel, Wolf Harald, geb. am 14. 10. 1944, Unternehmensberater, Lessingweg 5, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 400 000,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 21. 5. 1986 **Amtsgericht**

3056

4 K 78/85: Der im Grundbuch von Wommelshausen, Band 36, Blatt 1240, eingetragene Grundbesitz der Gemarkung Wommelshausen,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 154, Hof- und Gebäudefläche, Wommelshäuser Straße 22, Größe 2,17 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 1, Flurstück 170/3, Gebäude- und Freifläche, Wommelshäuser Straße 17, Größe 8,78 Ar,

Flur 1, Flurstück 88/6, Verkehrsfläche, Wommelshäuser Straße 17, Größe 0,68 Ar,

soll am Freitag, dem 5. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Former Erwin Müller in Wommelshausen, geboren am 9. 1. 1925.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück lfd. Nr. 1 auf 62 000,— DM,
Grundstück lfd. Nr. 8 auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 22. 5. 1986 **Amtsgericht**

3057

4 K 29/85: Der im Grundbuch von Hartenrod, Band 42, Blatt 1573, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Hartenrod, Flur 8, Flurstück 82, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 1, Größe 9,51 Ar,

soll am Dienstag, dem 2. September 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anneliese Krailing in Lemgo, geboren am 10. 10. 1951.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

152 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 5. 1986 Amtsgericht

3058

4 K 69/85: Der im Grundbuch von Niedereisenhausen, Band 53, Blatt 1777, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Niedereisenhausen, Flur 4, Flurstück 127/2, Gebäude- und Freifläche, Dresdener Straße, Größe 5,17 Ar,

soll am Dienstag, dem 16. September 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3560 Biedenkopf, Nebengebäude Hainstraße 70, Raum Nr. 1, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

2 a) Franke, Lothar, Maschinenbauschlosser, geboren am 30. 6. 1941,

b) dessen Ehefrau Franke, Karin, geborene Immich, Näherin, geboren am 20. 4. 1949, beide 4600 Dortmund 70, Pilgermannsweg 37, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

132 124,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3560 Biedenkopf, 26. 5. 1986 Amtsgericht

3059

3 K 9/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Büches, Band 12, Blatt 489,

Flur 2, Nr. 105/1, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 13, Größe 6,41 Ar,

soll am Montag, dem 18. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Büdingen, Schloßgasse 22, Zimmer Nr. 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Klitsch, Frankfurter Straße 13, 6470 Büdingen-Büches.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 177 300,— DM für Flur 2, Nr. 105/1.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6470 Büdingen, 9. 5. 1986 Amtsgericht

3060

5 K 22/84 (mit 5 K 23/84): Der halbe Miteigentumsanteil an folgendem Grundstück in der Gemarkung Rockenberg, eingetragen im Grundbuch von Rockenberg, Band 32, Blatt 1555,

Flur 6, Flurstück 165/4, Hof- und Gebäudefläche, Wohnbacher Weg 27, Größe 9,05 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1986, um 10.00 Uhr, Raum 1, Erdgeschoß, Färbgasse 24, 6308 Butzbach 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin am 10. 10. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Ursula Schimanski geb. Zube in Rockenberg 1.

Der Wert der ideellen Grundstückshälfte ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

172 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 3. 6. 1986 Amtsgericht

3061

61 K 33/84: Das im Grundbuch von Weiterstadt, Band 150, Blatt 5613, (früher: Band 86, Blatt 3686), eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Weiterstadt, Flur 6, Flurstück 18/4, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße 30, (früher lfd. Nr. 8), Größe 7,50 Ar,

soll am Dienstag, dem 11. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 4. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Uwe Vollhardt in Weiterstadt, jetzt: Angela Vollhardt geb. Wilde in Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 61

3062

61 K 142/85: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 83, Blatt 4677, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 1, Flurstück 891, Hof- und Gebäudefläche, Waldstraße 96, Größe 4,25 Ar,

soll am Dienstag, dem 4. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Werner Darmstädter, Pfungstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 2. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 61

3063

61 K 145/85: Der Miteigentumsanteil Abt. I, Nr. 5 a, des im Grundbuch von Erzhausen, Band 41, Blatt 2135, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erzhausen, Flur 11, Flurstück 39/1, Ackerland, Im Hinkelstein, Größe 15,67 Ar,

soll am Mittwoch, dem 6. August 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

5 a) Gisela Anita Schmidt geb. Klotzsch, Erzhausen, — zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 10. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 61

3064

8 K 15, 23/86: Die im Grundbuch von Steinbrücken, Band 42, Blatt 1424, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 40, Ackerland, Das unterste Feld, II. Teil, Größe 8,10 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 50, Grünland, Das unterste Feld, II. Teil, 7. Gew., Größe 4,08 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 51, Grünland, Das unterste Feld, II. Teil, 7. Gew., Größe 6,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 19, Flurstück 339, Ackerland, Hauptstraße, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 5; Flur 8, Flurstück 77, Ackerland, Am Sasenberg, 6. Gew., Größe 17,44 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 27, Flurstück 137, Grünland, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 13, Flurstück 43/15; Acker-

land, Oberm Ziegenberg, 2. Gew., Größe 2,90 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 13, Flurstück 44/15, Ackerland, Oberm Ziegenberg, 2. Gew., Größe 16,60 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 21, Flurstück 91, Ackerland, Am Sasenberg, 20. Gew., Größe 18,09 Ar,

lfd. Nr. 12, Flur 27, Flurstück 135, Grünland, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 27, Flurstück 136, Grünland, Blankenwiese, Größe 6,38 Ar,

lfd. Nr. 18, St.B.Nr. 4192, 2 Morgen, 32 Ruten, 39 Schuh Haubergsanteil, Distrikt „Ziegenberg“,

sollen am Mittwoch, dem 17. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 3. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Neuschäfer, Herta geb. Hofmann, 6344 Dietzhöhlal-Steinbrücken.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 1 215,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 612,— DM,

lfd. Nr. 3 auf 931,— DM,

lfd. Nr. 4 auf 1 092,— DM,

lfd. Nr. 5 auf 3 488,— DM,

lfd. Nr. 6 auf 957,— DM,

lfd. Nr. 7 auf 435,— DM,

lfd. Nr. 8 auf 2 490,— DM,

lfd. Nr. 11 auf 3 698,— DM,

lfd. Nr. 12 auf 957,— DM,

lfd. Nr. 13 auf 957,— DM,

lfd. Nr. 18 auf 1 160,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 2. 6. 1986 Amtsgericht

3065

8 K 57/85: Das im Grundbuch von Eibelshausen, Band 60, Blatt 2068, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Flur 16, Flurstück 223/7, Hof- und Gebäudefläche, Baumgartenstraße, Größe 5,95 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dachdecker Willi Schäfer, Marblingstraße 66, 8250 Kiefersfelden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 16, Flurstück 223/7 auf

292 840,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 3. 6. 1986 Amtsgericht

3066

8 K 68/85: Die im Grundbuch von Weidelsbach, Band 20, Blatt 670, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 6, Flur 12, Flurstück 66, Betriebsgelände, Hainhecke, 1. Gew., Größe 4,15 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 12, Flurstück 380/67, desgl., das., Größe 10,15 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 12, Flurstück 65, desgl., das., Größe 4,10 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 27. August 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Anita Hennings geb. Hardt, Hauptstraße 21, Weidelbach/Dillkreis.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 12, Flurstück 66 und 380/67 gemeinsam auf 300 000,— DM,
Flur 12, Flurstück 65 auf 6 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 9. 6. 1986 **Amtsgericht**

3067

3 K 24/85: Die im Grundbuch von Neuerode, Band 26, Blatt 947, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Neuerode, lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 39, Wald (Holzung), Hessenholz, Größe 18,03 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 5, Hutung, Auf dem Sießerberg, Größe 7,82 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 26. November 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Hoffmann geb. Gleim, Meinhard-Grebendorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 3. 6. 1986 **Amtsgericht**

3068

3 K 10/86: Das im Grundbuch von Grebendorf, Band 43, Blatt 1639, eingetragene Grundstück (Reichshemstätte), Gemarkung Grebendorf,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 42/7, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 5, Größe 8,60 Ar, soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Führ,
b) Ilse Führ geborene Hesse, Meinhard-Grebendorf, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 4. 6. 1986 **Amtsgericht**

3069

2 K 74/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Louisendorf, Band 6, Blatt 171: 167/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Louisendorf,

Flur 5, Flurstück 130/1, Hof- und Gebäudefläche, Teichweg 3, Größe 6,86 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit W 2 bezeichneten Wohnung und dem mit K 2 bezeichneten Kellerraum,

soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1986, 10.00 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Sontowski,
Christiane Sontowski geb. Hennig, in Bochum, jetzt in Frankenu-Louisendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

77 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 5. 1986

Amtsgericht

3070

2 K 76/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Louisendorf, Band 6, Blatt 173: 377/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Louisendorf,

Flur 5, Flurstück 130/1, Hof- und Gebäudefläche, Teichweg 3, Größe 6,86 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung W 4, dem Kellerraum K 4 und der Garage G 4 des Aufteilungsplanes, soll am Mittwoch, dem 15. Oktober 1986, 10.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Friedhelm Sontowski,
Christiane Sontowski geb. Hennig, in Bochum, jetzt in Frankenu-Louisendorf, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

210 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 23. 5. 1986

Amtsgericht

3071

2 K 7/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Frohnhausen, Band 22, Blatt 670,

lfd. Nr. 1, Flur 18, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Schulweg 19, Größe 6,00 Ar, soll am Montag, dem 11. August 1986, 14.30 Uhr, Raum 24, I. Stock, im Gerichtsgebäude Geismarer Straße 22, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Payer, Günter, Raumausstatter,
Payer geb. Rybar, Ilona, beide Wald-Kraiburg, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 383 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3558 Frankenberg (Eder), 4. 6. 1986

Amtsgericht

3072

84 K 275/85: Das im Wohnungsgrundbuch, Bezirk 18 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 55, Blatt 1823, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 324/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 270, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Oberlindau 65, Größe 2,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 3 des Aufteilungsplans und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1821 bis 1824) sowie teilweise in der Veräußerung, soll am Donnerstag, dem 25. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 12. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Renate Becker, Offenbach am Main, — zu einem Drittel —,

b) Marina Iracema Leger, Offenbach am Main, — zu zwei Dritteln —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

535 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

3073

84 K 276/85: Das im Grundbuch, Bezirk 18 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 55, Blatt 1824, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 193/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 270, Flurstück 13, Gebäude- und Freifläche, Oberlindau 65, Größe 2,28 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 4 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1821—1823) sowie in der Veräußerung mit bestimmten Ausnahmen,

soll am Donnerstag, dem 25. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 12. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Renate Becker, geb. Leger, — zu einem Drittel —,

b) Marina Iracema Leger, — zu zwei Dritteln —, beide: Christian-Pleß-Straße 11, 6050 Offenbach am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 79 335,— DM für ein Drittel auf 158 665,— DM für zwei Drittel und insgesamt auf 238 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 25. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

3074

84 K 303/85: Das im Wohnungsgrundbuch, Bezirk 43 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 70, Blatt 2352, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 81,43/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 43,

Flur 7, Flurstück 8/1, Bauplatz, Antoniusstraße,

Flur 7, Flurstück 9/1, Gebäude- und Freifläche, Antoniusstraße 58—64,

Flur 7, Flurstück 9/2, Bauplatz, Antoniusstraße, Größe insgesamt 78,13 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 012 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch das Miteigentum der anderen Sondereigentumsrechte (Blatt 2341 bis 2437) und teilweise in der Veräußerung, soll am Montag, dem 15. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 1. 1986 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Jürgen Dietrich,
b) Frau Sheila Dietrich, beide in Oberursel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 175 000,— DM, für jede idelle Hälfte somit auf 87 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 28. 5. 1986
Amtsgericht, Abt. 84

3075

84 K 185/85 — **Berichtigung:** Zwangsversteigerungssache Dimitrios und Elvira Makris (StAnz. 21/86, S. 1142, lfd. Nr. 2584). Die drittletzte Grundstücksbezeichnung muß richtig lauten:

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 54, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65.
6000 Frankfurt am Main, 5. 6. 1986
Amtsgericht

3076

K 28/83: Die im Grundbuch von Gudensberg, Band 61, Blatt 1942, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 177/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Schloßberg, Größe 0,20 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 177/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Schloßberg 3, Größe 3,14 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 177/3, Hof- und Gebäudefläche, Am Schloßberg, Größe 0,09 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Gudensberg, Flur 19, Flurstück 177/5, dto., Größe 0,09 Ar,

sollen am Freitag, dem 25. Juli 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 21. 6. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Emma Louise Flade, Gudensberg.
 Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt, wegen wirtschaftlicher Einheit in einer Summe, auf

150 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 27. 5. 1986 **Amtsgericht**

3077

K 18/85: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 11, Blatt 427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ungedanken, Flur 4, Flurstück 18/43, Bauplatz, Waldstraße, Größe 8,40 Ar,

soll am Freitag, dem 1. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lucia Pohl, Seeheim.
 Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

6 720,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 4. 6. 1986 **Amtsgericht**

3078

K 19/85: Das im Grundbuch von Ungedanken, Band 11, Blatt 427, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Ungedanken, Flur 4, Flurstück 18/50, Bauplatz, Südstraße, Größe 8,36 Ar,

soll am Freitag, dem 1. August 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schladenweg 1, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Lucia Pohl, Seeheim.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

5 016,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3580 Fritzlar, 4. 6. 1986 **Amtsgericht**

3079

42 K 228/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, a) Band 225, Blatt 9 887, b) Band 276, Blatt 11 415,

Blatt 9 887: lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 23, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 19, Größe 5,37 Ar,

Blatt 11 415: lfd. Nr. 1, Flur 28, Nr. 163, Gartenland am Wißmarer Weg und der Lahn, Größe 7,15 Ar,

soll am Donnerstag, dem 16. Oktober 1986, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1) Siegfried Knorr, Bootshausstraße 27, 6300 Gießen, — zur Hälfte —,
 2) Der zu 1) Genannte und Dietmar Knorr, Schillerstraße 19, 6300 Gießen, — in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 2, Nr. 23 auf 577 811,— DM,
 Flur 28, Nr. 163 auf 85 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 13. 5. 1986 **Amtsgericht**

3080

42 K 202/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 42, Blatt 2130,

lfd. Nr. 1, Flur 5, Nr. 61, Hof- und Gebäudefläche, Beethovenstraße 5, Größe 7,48 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. August 1986, 11.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Johann Siegl, Beethovenstraße 5, 6312 Laubach 1,

b) Lieselotte Siegl geb. Wagner, Am Schloßpark 17, 6312 Laubach 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

223 419,88 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 20. 5. 1986 **Amtsgericht**

3081

42 K 155/80: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Alten-Buseck, Band 85, Blatt 2641,

lfd. Nr. 1, Flur 2, Nr. 169, Gebäude und Freifläche, Daubringer Straße 22, Größe 3,06 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. August 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 1. 1981/29. 12. 1982 (Tage der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Günter Müller und Helga Martha Müller geb. Caspar, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 710,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 22. 5. 1986 **Amtsgericht**

3082

42 K 68/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nordeck, Band 26, Blatt 799,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 5/4, Hof- und Gebäudefläche, Am Steinbruch 7, Größe 9,58 Ar,

soll am Donnerstag, dem 18. September 1986, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Siegert, Stolze-Schrey-Straße 17, 6500 Mainz-Gonsenheim.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

288 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 5. 1986 **Amtsgericht**

3083

42 K 227/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Grünberg, Band 77, Blatt 3428,

lfd. Nr. 1, Flur 23, Flurstück 42, Hof- und Gebäudefläche, Schulstraße 18, Größe 11,13 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 1986, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 1. 1986 (Versteigerungsvermerk):

Karl Ernst Fuldat, geb. 13. 5. 1943,
 Erhard Fuldat, geb. 13. 5. 1943, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

290 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 28. 5. 1986 **Amtsgericht**

3084

42 K 225/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 113, Blatt 4638,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Nr. 300, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 89, Größe 7,65 Ar,

soll am Donnerstag, dem 9. Oktober 1986, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Claus-Jürgen Gerhard Ladwig,
 b) Marianne Marga Ladwig geb. Kelch, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

338 755,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 3. 6. 1986 **Amtsgericht**

3085

42 K 57/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen-Wieseck, Band 108, Blatt 4924,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 306, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Straße 30, Größe 1,28 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 311, Gartenland im Ort, Größe 1,34 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. August 1986, 8.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 4. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Eheleute Peter Josef Pander, geb. 21. 5. 1945 und

b) Margot Pander geb. Golin, geb. 31. 3. 1947, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 306 auf

91 082,64 DM,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Nr. 311 auf

11 320,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 6. 1986

Amtsgericht

3086

42 K 180/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lich, Band 134, Blatt 5346,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Nr. 902/2, Bauplatz, Am Wall, Größe 19,54 Ar,

lfd. Nr. 6/zu 7: Grunddienstbarkeit an den Grundstücken Flur 1, Nr. 898/3 und 900/2, bestehend in den Rechten der Mitbenutzung des Abwasserkanals und zum Überfahren mit Fahrzeugen, eingetragen in Lich, Blatt 2898, Abs. II, Nr. 3,

soll am Donnerstag, dem 21. August 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Consulting AG, Stuttgart.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

153 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 6. 6. 1986

Amtsgericht

3087

2 K 52/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Füssingen, Band 20, Blatt 754,

lfd. Nr. 1, Flur 30, Flurstück 41/1, Hof- und Gebäudefläche, Unterstraße 6, Größe 2,27 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 30, Flurstück 41/2, Hofraum, Unterstraße, Größe 0,07 Ar,

soll am Freitag, dem 21. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Ernst Junge (geboren am 23. 4. 1955) und

Gabriele geb. Hirte (geboren am 7. 3. 1958) in Waldbrunn-Füssingen, Unterstraße 6, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flur 30, Flurstück 41/1 auf 137 850,— DM,

Flur 30, Flurstück 41/2 auf 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 4. 6. 1986

Amtsgericht

3088

42 K 6/85 und 22/85: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll folgender Grundbesitz versteigert werden:

I. Eingetragen im Grundbuch von Oberdorfelden, Band 27, Blatt 836,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberdorfelden, Flur 11, Flurstück 92/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Falltorstraße 33, Größe 18,59 Ar,

II. Eingetragen im Grundbuch von Oberdorfelden, Band 30, Blatt 920,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Oberdorfelden, Flur 11, Flurstück 91/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Falltorstraße 33, Größe 13,94 Ar.

Versteigerungstermin am Dienstag, dem 16. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B.

Eingetragene Eigentümer am I. — 11. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Schlatter in Oberdorfelden (bzgl. Blatt 836),

II. — 28. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Robert Schlatter,

b) Helga Anni Schlatter in 6369 Schöneck, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

Blatt 836 auf 550 055,— DM,

Blatt 920 auf 507 500,— DM,

insgesamt auf 1 057 555,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

3089

42 K 185/84: Auf Antrag des Konkursverwalters sollen die im Grundbuch von Langendiebach, Band 129, Blatt 3997, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 6, Flurstück 69/10, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 1, Größe 29,77 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Langendiebach, Flur 6, Flurstück 69/24, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 1, Größe 87,32 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Langendiebach, Flur 6, Flurstück 71/1, Hof- und Gebäudefläche, Industriestraße 1, Größe 20,19 Ar,

am Dienstag, dem 23. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 3. 10. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma Pirol-Schuhfabrik GmbH, 6455 Erlensee.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

BV Nr. 1 auf 270 260,— DM,

BV Nr. 2 auf 256 470,— DM,

BV Nr. 3 auf 955 380,— DM,

insgesamt auf 1 482 110,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 6. 1986 Amtsgericht, Abt. 42

3090

42 K 176/85 und 58/86: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Rückingen, Band 90, Blatt 2644, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rückingen, Flur 1,

Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 14, Größe 11,55 Ar,

am Donnerstag, dem 7. August 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. bzw. 5. 5. 1986 (Tage der Versteigerungsvermerke):

a) Itzhak Schechter,

b) David Arie, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 686 360,— DM.

6450 Hanau, 13. 6. 1986

Amtsgericht, Abt. 42

3091

2 K 37/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Schachten, Band 9, Blatt 215,

Gemarkung Schachten, Flur 5, Flurstück 3/19, Gebäude- und Freifläche, Zum Meisen-tal 17, Größe 8,00 Ar,

soll am Freitag, dem 19. September 1986, 11.00 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Johann und Petra Kreis geb. Mucha, Grebenstein-Schachten, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

365 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 4. 6. 1986

Amtsgericht

3092

K 5/85: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Wallenstein, Band 10, Blatt 129, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Wallenstein, Flur 5, Flurstück 14/39, Hof- und Gebäudefläche, im Dorfe, Größe 11,72 Ar,

Flur 5, Flurstück 14/38, Straße, im Dorfe, Größe 1,26 Ar,

soll am Freitag, dem 22. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Gastwirt Rudolf Schimanski in Lispshausen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

100 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3588 Homberg/Efze, 27. 5. 1986 Amtsgericht

3093

K 35/84 — Berichtigung: In der Zwangsvollstreckungssache Heinrich Böttger (StAnz. 21/86, S. 1145, lfd. Nr. 2608) muß es in der sechsten Zeile bei der Größenangabe richtig heißen: 1.00,00 ha.

3588 Homberg/Efze, 4. 6. 1986 Amtsgericht

3094

5 K 27,55/82: Am Mittwoch, dem 10. September 1986, 10.00 Uhr, soll vor dem Amtsgericht Kirchhain, Saal 116, das im Grundbuch von Wohra, Band 28, Blatt 825, auf den Namen der Eheleute Richard Klingbeil und Irmtraud Klingbeil geb. Nittner, Halsdorfer Straße 18, 3571 Wohratal 1, — je zur Hälfte — eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 13, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Trieschweg 11, Größe 7,45 Ar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Nähere Bestimmungen können bei Gericht und bei der Gemeindeverwaltung Wohrratal (Aushang) eingesehen werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a ZVG festgesetzt worden für

- a) Bodenwert 14,50 DM/qm auf 10 802,50 DM,
- b) Rohbau Kellergeschoß auf 38 197,50 DM, 49 000,— DM.

Der Verkehrswert jeder Grundstückshälfte wird auf 24 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3575 Kirchhain, 9. 6. 1986 Amtsgericht

3095

K 71/84 (hiermit verbunden K 27/85): Das im Grundbuch von Viernheim, Band 337, Blatt 12 161, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Viernheim, Flur 18, Flurstück 818, Bauplatz (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Heinrich-v.-Brentano-Allee 31, Größe 3,79 Ar,

soll am Dienstag, dem 19. August 1986, 9.30 Uhr, im Rathaus in Viernheim, Sitzungssaal Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 9. 1984/30. 5. 1985 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Schröder, Bernd, Birkenweg 19, 6940 Weinheim,
- b) Schröder, Christel, Rebenweg 13, 6945 Hirschberg-Großsachsen, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 16. 5. 1986 Amtsgericht

3096

K 23/85: Der im Grundbuch von Bürstadt, Band 96, Blatt 4626, eingetragene ideale halbe Grundstücksanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur 1, Flurstück 271, Hof- und Gebäudefläche, St. Josefstraße 6, Größe 4,29 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. August 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Urban, Werner Heinz,
- b) Urban, Elisabeth geb. Massoth, beide wohnhaft in Bürstadt, St. Josefstraße 6, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 16. 5. 1986 Amtsgericht

3097

K 96/84: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 22, Blatt 1597, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Lampertheim, Flur 5, Flurstück 803/1, Hof- und Gebäudefläche, Bürstädter Straße 48, Größe 3,05 Ar,

soll am Donnerstag, dem 28. August 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- a) Herbert Roeske,
- b) Helga Meta Roeske geb. Jonas, beide in Lampertheim, — in Gütergemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 4. 6. 1986 Amtsgericht

3098

K 76/85: Das im Grundbuch von Lampertheim, Band 290, Blatt 10 949, eingetragene Wohnungseigentum: 15,8/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Lampertheim,

Flur 19, Nr. 486/3, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffenwiese 2, Bachfeld 4, 6, 8, Größe 40,07 Ar,

Flur 19, Nr. 485, Bauplatz, Pfaffenwiese, Größe 2,24 Ar,

Flur 19, Nr. 502/1, Parkplatz, Rheinweide, Größe 1,64 Ar,

Flur 19, Nr. 504/1, Parkplatz, Rheinweide, Größe 3,61 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 29 im 1. OG (Haus Bachfeld 6) und dem Kellerraum Nr. 29,

soll am Donnerstag, dem 28. August 1986, 10.45 Uhr, im Gerichtsgebäude, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Günter Knoch, Mistralstraße 13/3, 8044 Unterschleißheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 4. 6. 1986 Amtsgericht

3099

7 K 80/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Egelsbach, Band 135, Blatt 5623, halber Miteigentumsanteil an

lfd. Nr. 1: 127,1/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 7, Flurstück 130/14, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Ring 16/Theodor-Heuss-Straße 14, Größe 26,50 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 113 B bezeichneten Wohnung und dem mit Nr. 70 bezeichneten Kellerraum,

soll am Dienstag, dem 9. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Straße 27, Raum 20, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin des früheren Anteils 2 b am 28. 2. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Karin Hein (jetzt Kirm) geb. Hauck, Theodor-Heuss-Straße 14, 6073 Egelsbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM für insgesamt und auf 100 000,— DM für den halben Anteil der Karin Kirm.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 6. 6. 1986 Amtsgericht

3100

K 35/85: Das im Grundbuch von Frischborn, Band 25, Blatt 779, eingetragene Grundstück, Gemarkung Frischborn,

lfd. Nr. 2, Flur 1, Nr. 110/1, Hof- und Gebäudefläche, Borngartenweg 2, Größe 8,01 Ar, Wert: 185 000,— DM,

soll am Mittwoch, dem 5. November 1986, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Lauterbach, Königsberger Straße 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer:
1) Wolfgang Karl Möller, Kraftfahrzeugmeister, 6422 Herbstein,

2) Susanne Möller geb. Bangert, 6420 Lauterbach-Frischborn, — je zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6420 Lauterbach (Hessen), 30. 5. 1986 Amtsgericht

3101

7 K 22/85: Die im Grundbuch von Mellnau, Band 17, Blatt 583, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Mellnau, Flur 18, Flurstück 49, Hof- und Gebäudefläche, Neuhahnsacker, Haus Nr. 93, Größe 6,28 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Mellnau, Flur 18, Flurstück 50/1, Gartenland, Neuhahnsacker, Größe 7,71 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Mellnau, Flur 18, Flurstück 51/17, Wald (Holzung), Neuhahnsacker, Größe 15,45 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 14. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 21. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Landwirt Bernhard Schumacher jun., Mellnau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

- lfd. Nr. 4 auf 146 000,— DM,
- lfd. Nr. 5 auf 27 000,— DM,
- lfd. Nr. 7 auf 8 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3550 Marburg, 22. 5. 1986 Amtsgericht

3102

K 36/83: Der im Wohnungsgrundbuch von Michelstadt, Band 59, Blatt 2391, eingetragene 19/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Michelstadt, Flur 2, Flurstück 430, Hof- und Gebäudefläche, Erbacher Straße 49, Größe 30,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Wohnungs- und Teileigentum Nr. 18 des Aufteilungsplans vom 30. September 1968; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in Blatt 2374 bis 2390 und Blatt 2392 bis 2445) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 22. 4. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Brigitte Schwalk.

Im Versteigerungstermin am 14. Februar 1985 war der Zuschlag versagt worden, da das Gebot unter 5/10 des nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswertes lag.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 144 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6120 Michelstadt, 30. 4. 1986 Amtsgericht

3103

1 K 72/84: Das im Grundbuch von Ober-Schmitt, Bezirk Nidda, Band 22, Blatt 1085, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Ober-Schmitt, Flur 1, Flurstück 166, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 50, Größe 2,38 Ar,

soll am Montag, dem 15. September 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Otmar Klaus, Frankfurter Straße 50, 6478 Nidda.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

119 300,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 2. 6. 1986

Amtsgericht

3104

1 K 7/84: Das im Grundbuch von Echzell, Bezirk Nidda, Band 42, Blatt 2369, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Echzell, Flur 1, Flurstück 633/3, Hof- und Gebäudefläche, Mühlgasse 14, Größe 1,49 Ar,

soll am Montag, dem 4. August 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6478 Nidda 1, Schloßgasse 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Abteilung I, Nr. 1 a: Landwirt Josef Birken in Echzell,

Abteilung I, Nr. 1 b: dessen Ehefrau Greta geb. Neunobel, daselbst, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3 130,— DM für Flur 1, Nr. 633/3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 4. 6. 1986

Amtsgericht

3105

1 K 29/84: Das im Grundbuch von Nidda, Bezirk Nidda, Band 86, Blatt 3550, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Nidda, Flur 13, Flurstück 158/2, Hof- und Gebäudefläche, Hohensteiner Straße 28, Größe 9,33 Ar,

soll am Montag, dem 20. Oktober 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Thiemann, Georg Adolf, Steinmetzmeister, Emanuel-Felke-Straße 25, 5600 Wuppertal 12,

b) Thiemann, Christel geb. Borgmann, jetzt: Hohensteiner Straße 28, 6478 Nidda, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

438 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 4. 6. 1986

Amtsgericht

3106

1 K 54/85: Das im Grundbuch von Harb, Bezirk Nidda, Band 8, Blatt 243, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Harb, Flur 11, Flurstück 2/180, Gebäude- und Freifläche, Wohnen — Grünland, Alois-Thums-Straße 2, Größe 132,01 Ar,

soll am Montag, dem 3. November 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Klaus Franke,

b) Christiane Regine Lieselotte Franke geb. Vaniere, jetzt: Alois-Thums-Straße 2, 6478 Nidda-Harb, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

782 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 10. 6. 1986

Amtsgericht

3107

1 K 64/85: Das im Grundbuch von Hungen, Bezirk Nidda, Band 56, Blatt 2341, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Hungen, Flur 1, Flurstück 173/1, Hof- und Gebäudefläche, Untertorstraße 13, Größe 2,37 Ar,

soll am Montag, dem 10. November 1986, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Schloßgasse 23, 6478 Nidda 1, Raum 1, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Irmgard Vogt geb. Freisenhausen, Untertorstraße 13, 6303 Hungen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

110 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 10. 6. 1986

Amtsgericht

3108

7 K 202/85: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Dietzenbach, Band 204, Blatt 7368, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur 7, Flurstück 430, LB 4142, Hof- und Gebäudefläche, Feldstraße 35, Größe 8,93 Ar,

am Montag, dem 1. September 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Georg Bellhäuser II., Dietzenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 600 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 26. 5. 1986

Amtsgericht

3109

7 K 154/84 (verb. m. 7 K 30/85): Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Dietzenbach, soll am Dienstag, dem 18. November 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden:

1) Band 241, Blatt 8491, Flur 11, Flurstück 380/3, Hof- und Gebäudefläche, Starkenburggring 8, 10, Größe 16,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 91 bezeichneten Wohnung (45 000,— DM).

Eigentümer des 1,8981/1000 Miteigentumsanteils am 30. 8. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ewald Steinert, Rodgau 3.

2) Band 314, Blatt 10 670, Flur 11, Flurstück 380/10, Grünfläche, Offenbacher Straße, Größe 57,49 Ar (2000,— DM).

Miteigentümer zum vorgenannten Zeitpunkt: der Obengenannte zu 1,8981/1000.

Festgesetzter Verkehrswert nach § 74 a ZVG: wie oben angegeben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 22. 5. 1986

Amtsgericht

3110

K 5/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Braach, Band 28, Blatt 892, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braach, Flur 5, Flurstück 81/58, Hof- und Gebäudefläche, Zum Elstergraben 30, Größe 4,47 Ar,

soll am Freitag, dem 5. September 1986, 8.30 Uhr, Sitzungssaal 1, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Geiger, Manfred, technischer Angestellter, geb. am 8. 9. 1942, wohnhaft Zum Elstergraben 30, 6442 Rotenburg a. d. Fulda-Braach,

b) Geiger, Erna, geb. Margraf, geb. am 19. 1. 1946, wohnhaft Waldecker Straße 67, 3500 Kassel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

235 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 3. 6. 1986

Amtsgericht

3111

K 18/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Baumbach, Band 24, Blatt 797, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Baumbach, Flur 6, Flurstück 24/7, Hof- und Gebäudefläche, Am Loh 29, Größe 10,27 Ar,

soll am Freitag, dem 29. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 15. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Lehrerin Brigitte Sandrock geb. Muggenthaler, geb. 22. 4. 1948, wohnhaft Am Loh 29 in 6445 Alheim-Baumbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 402 220,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 13. 5. 1986

Amtsgericht

3112

K 22/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Baumbach, Band 22, Blatt 711, Gemarkung Baumbach, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 133/37, Hof- und Gebäudefläche, Über der Leimenkaute, Größe 28,17 Ar,

lfd. Nr. 15, Flur 7, Flurstück 37/3, Hof- und Gebäudefläche, Über der Leimenkaute, Größe 37,53 Ar,

lfd. Nr. 23, Flur 7, Flurstück 126/3, Hof- und Gebäudefläche (155) (a. Garage, b. Werkstatt, c. Ringofen mit Dampfschornstein tlw. g. Trockenschuppen tlw.), Der breite Eichengraben, Größe 11,39 Ar,

lfd. Nr. 24, Flur 7, Flurstück 36/10, Hof- und Gebäudefläche, (155) (c. Ringofen mit Dampfschornstein tlw.), Größe 14,02 Ar,

lfd. Nr. 25, Flur 6, Flurstück 20/4, Hof- und Gebäudefläche, Landwirtschaftsfläche, Sterkelshäuser Straße 23, Größe 20,45 Ar, soll am Freitag, dem 29. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Rotenburg a. d. Fulda, Weidenberggasse 1, Erdgeschoß, Sitzungssaal I, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 5. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Sandrock, Rolf, Ingenieur grad, geb. 16. 3. 1946, wohnhaft z. Z.: Am Loh 29 in 6445 Alheim-Baumbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	408 000,— DM,
lfd. Nr. 15 auf	281 000,— DM,
lfd. Nr. 23 auf	106 000,— DM,
lfd. Nr. 24 auf	105 000,— DM,
lfd. Nr. 25 auf	432 000,— DM.

Die Grundstücke sind als Ziegeleiwerk eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg a. d. Fulda, 13. 5. 1986

Amtsgericht

3113

K 47/84: Das im Grundbuch von Allendorf, Band 9, Blatt 237, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 5, Flurstück 30/19, Gehölz, Wiedehau, Größe 39,09 Ar,

soll am Mittwoch, dem 20. August 1986, 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 8. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Volker Hegewald, geb. am 23. 2. 1952, Gartenstraße 36, Fritzlär.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

3 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 21. 5. 1986 Amtsgericht

3114

K 22/85: Die im Grundbuch von Verna, Band 30, Blatt 932, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Verna, Flur 8, Flurstück 9/3, Gebäude- und Freifläche, Am Centhof 1, Größe 1,21 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Verna, Flur 8, Flurstück 9/2, Gebäude- und Freifläche, Am Centhof 1, Größe 0,52 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 1. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schwalmstadt-Treysa, Steinkautsweg 2, Raum 13, I. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

2 b) Dachdecker Karl-Heinz Agostinacchio, Oststraße 5, 4690 Herne, — zur Hälfte,

3 a) Johanna Margarete Harms, Zappenweg 1, 2308 Preetz,

3 b) Ingrid Adelheid Jahnke geb. Harms, Stoßheck 1, 2320 Sandkaten,

3 c) Leo Erich Harms, Lütgendortmunder Straße 128, 4600 Dortmund,

3 d) Christel Marta Senthler geb. Harms, Gartenstraße 9, 2320 Plön,

3 e) Reinhold Günter Harms, Borghagener Straße 118, 4620 Castrop-Rauxel-Habinghorst,

3 f) Josef Michael Agostinacchio, Via Canocio De Beatis 24/D, 70056 Malfetta (Bary),

3 g) Antonio Agostinacchio, Via P. Amadeo 39, 70056 Malfetta (Bary),

3 h) Karl-Heinz Agostinacchio, 4690 Herne,

— zu 3 a)—3 h) zur Hälfte in ungeteilter

Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes wird gem.

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Schwalmstadt, 21. 5. 1986 Amtsgericht

3115

5 K 1/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Treisberg, Band 6, Blatt 149, 150, 151,

Treisberg, Blatt 149: 35/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 22, Größe 5,86 Ar,

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/4, Bauplatz, Waldstraße, Größe 3,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4 bezeichneten Wohnung im Altbau (Unter-, Erd- und Dachgeschoß) und verbunden mit dem Sondernutzungsrecht an der im Aufteilungsplan mit K-L-M-N-O-P-K und Q-R-S-T-Q bezeichneten Flächen,

Treisberg, Blatt 150: 5/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 22, Größe 5,86 Ar,

Flur 2, Flurstück 3/4, Bauplatz, Waldstraße, Größe 3,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Garage,

Treisberg, Blatt 151: 5/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Treisberg, Flur 2, Flurstück 3/3, Hof- und Gebäudefläche, Leiweg 22, Größe 5,86 Ar,

Flur 2, Flurstück 3/4, Bauplatz, Waldstraße, Größe 3,31 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Garage,

soll am Dienstag, dem 9. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Usingen, Weilburger Straße 2, Zimmer Nr. 16, Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Horst Gutberlet in Schmitten.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß

§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundbesitz in Treisberg, Blatt 149 auf

110 000,— DM,

Grundbesitz in Treisberg, Blatt 150 auf

11 000,— DM,

Grundbesitz in Treisberg, Blatt 151 auf

13 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6390 Usingen, 9. 6. 1986 Amtsgericht

3116

K 5/86: Die im Grundbuch von Aulenhäusen, Band 16, Blatt 464, eingetragenen Grundstücke, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 38/1, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 2, Größe 52,08 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 38/2, Hof- und Gebäudefläche, Jahnstraße 4, Größe 22,69 Ar,

sollen am Montag, dem 1. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, I. Stock, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1 a) Neumann, Walter, Metzgermeister, Merkelheider Weg 185, 4370 Marl,

b) Lechtböhm, Wolfgang, Bäckermeister, Bergstraße 156, 4370 Marl, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert gem. § 74 a Abs. 5 ZVG:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 38/1: 327 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 38/2: 789 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 2. 6. 1986 Amtsgericht

3117

3 K 121/85: Das im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 60, Blatt 2079, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 11, Flurstück 89/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 65, Größe 17,81 Ar,

soll am Mittwoch, dem 17. September 1986, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Helmut Schmidt und Helga geb. Pag, Schwingbach OT Rechtenbach, Hauptstraße 65, jetzt: Frankfurter Straße 67, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

368 670,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 20. 5. 1986 Amtsgericht

3118

3 K 124/83: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 226, Blatt 7854, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 48, Flurstück 38/17, Hof- und Gebäudefläche, Österreicher Straße 11, Größe 3,55 Ar,

soll am Mittwoch, dem 27. August 1986, 8.45 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 12. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Gerhard Müller und Irmgard geb. Theiss in Wetzlar, — je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 12. September 1984 ist der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 000,— DM für Flur 48, Nr. 38/17.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 13. 5. 1986 Amtsgericht

Andere Behörden und Körperschaften

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986 des Umlandverbandes Frankfurt

Der Umlandverband Frankfurt gibt hiermit bekannt, daß der vom Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 9. Juni 1986 festgestellte Entwurf der 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986 gem. § 97 Abs. 2 HGO in der Zeit vom 24. bis 27. Juni und vom 30. Juni bis 4. Juli 1986 bei der Geschäftsstelle des Umlandverbandes Frankfurt, Am Hauptbahnhof 18, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 410, während der allgemeinen Bürostunden zwischen 8.00 und 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

6000 Frankfurt am Main, 11. Juni 1986

Umlandverband Frankfurt
Der Verbandsausschuß
Kreling
Verbandsdirektor

Ergebnis der Wahl zur Vertreterversammlung der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau, Kassel, nach § 54 der Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO)

Da aus jeder Wählergruppe nur eine Vorschlagsliste zugelassen worden war, hat keine Wahlhandlung stattgefunden.

Die Übersicht der für die einzelnen Wählergruppen (Gruppe der versicherten Arbeitnehmer, Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und Gruppe der Arbeitgeber) als gewählt geltenden Mitglieder und Stellvertreter kann während der Dienstzeit

montags bis freitags von 7.30 bis 16.00 Uhr in der Bibliothek der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau in Kassel

eingesehen werden.

3500 Kassel, 5. Juni 1986

Der Wahlausschuß
der Landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft Hessen-Nassau
Der Vorsitzende des Wahlausschusses
gez. von Loewenstein

In Zukunft kann auch LOTTO zu unserem Glück beitragen!

Höchstgewinne unbegrenzt – Millionenstark

Natürlich müssen wir unsere gemeinsame Zukunft nicht gleich als Millionäre beginnen. Ein paar tausend Mark aber wären schon eine gute Starthilfe. Darum spielen wir mit, weil wir wissen: Allein 1985 wurden von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen über 300 Millionen Mark an glückliche Gewinner ausgezahlt. Vielleicht klappt es ja bei uns auch mit einem Gewinn.



Zeit aufs Glück
TOTO LOTTO

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgironkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Postvertriebsstück

Verlag Kultur und Wissen GmbH

Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Stellenausschreibung

Der Regierungspräsident in Kassel

sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Diplomingenieur/in (FH)

der Fachrichtung Städtebau oder Hochbau für das Dezernat Bauleitplanung. Die Einstellung erfolgt als technische/r Angestellte/r nach BAT. Aufstiegsmöglichkeiten nach Vergütungsgruppe III BAT sind gegeben.

Das Aufgabengebiet umfaßt insbesondere

- die Genehmigung von Bauleitplänen,
- sonstige Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörde nach dem Bundesbaugesetz,
- Beratung der Gemeinden, ihrer Planer und anderer Stellen in Fragen der Bauleitplanung.

In Frage kommen Bewerberinnen oder Bewerber mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen sowie Sicherheit und Gewandtheit in der schriftlichen und mündlichen Darstellung. Erwartet werden selbständiges Arbeiten, Einsatzfreude, Gewissenhaftigkeit und Verhandlungsgeschick. Praktische Verwaltungserfahrung sowie Kenntnisse im Bauplanungsrecht sind erwünscht, aber nicht unbedingt Voraussetzung. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und Nachweise der bisherigen Berufstätigkeit bitte ich bis zum 30. Juni 1986 zu richten an den **Regierungspräsidenten, Dr.-Fritz-Hoch-Haus, Postfach 10 30 67, 3500 Kassel 1.**

Stellenangebote – richtig formuliert!

Wenn eine Stelle neu zu besetzen ist, bitte bei der Textgebung folgendes beachten:

Das arbeitsrechtliche EG-Anpassungsgesetz (§ 611b BGB) vom 21. August 1980 besagt, daß ein Arbeitsplatz nicht nur für Männer oder nur für Frauen ausgeschrieben werden soll, es sei denn, für die Ausübung der Tätigkeit ist ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung.

Staatsanzeiger für das Land Hessen

Öffentlicher Anzeiger

Anzeigenabteilung

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 25 vom 23. Juni 1986 beträgt 40 Seiten.